
Spezifikation Digitaler Gewerbesteuerbescheid

Version 1.3 - Korrigierte Fassung

Fassung: 01. Oktober 2024

Herausgeber: Jinit[AG für digitale Kommunikation

Bezugsort: <http://www.estuer.de/#gewerbesteuer>

Inhaltsverzeichnis

Vorbehalt von Änderungen an diesem Dokument	1
Änderungshistorie	3
I Überblick	5
I.1 Vorwort	7
I.2 Einleitung	9
I.2.1 Problemstellung	9
I.2.2 Herausforderungen	9
I.2.3 Zielgruppen	10
I.2.4 Vorgehen	10
I.2.5 Lösungsansatz	11
I.2.6 Abgrenzung	11
I.2.7 Ausblick	12
I.2.8 Bestandteile des Datenmodells	12
II Nachrichtentransfer zwischen Kommunen und ELSTER-Transfer	13
II.1 Grundlegende Begriffe	15
II.1.1 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerbescheid	15
II.1.2 Gewerbesteuerberechnung	15
II.1.3 Messbetrag, Hebesatz und Zerlegung	16
II.1.4 Zinsen und Verspätungszuschlag	16
II.1.5 Säumniszuschlag	17
II.1.6 Vorauszahlungen	17
II.1.7 Festsetzungen, Zahlungen und Fälligkeiten	17
II.1.8 Rechtsbehelfsbelehrung	17
II.1.9 HKR-System	17
II.2 Beschreibung des Nachrichtentransfers	19
II.2.1 Die Erzeugung des Gewerbesteuerbescheids im Detail	19
II.2.2 Die Erzeugung der Gewerbesteuerberechnung im Detail	20
II.2.3 Kodierung und Transfer des Gewerbesteuerbescheides bzw. der Gewerbesteuerberechnung	22
II.2.4 Rechtssichere Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	23
II.2.5 Gegenstand dieser Spezifikation und thematische Eingrenzung	23
II.3 Die Nachrichten	25
II.3.1 Fachliche Beschreibung des Datenmodells	25
II.3.2 bescheide.gewerbesteuer.0001	31
II.3.3 bescheide.zinsen.0002	33
II.3.4 bescheide.vorauszahlung.0003	35
II.3.5 bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010	37
II.3.6 berechnung.gewerbesteuer.0021	40
III Das Datenmodell	43
III.1 Übersicht über das Datenmodell	45
III.2 Basisdatentypen	47
III.2.1 AngabeBetrag	47
III.2.2 AngabeQuartal	47
III.2.3 AngabeHebesatz	47
III.2.4 AngabeSteuernummerBund	48
III.2.5 AngabeIBAN	48
III.2.6 AngabeBIC	48
III.2.7 AngabeGlaebigerID	49
III.2.8 AngabeMandatsreferenz	49
III.3 Komplexe Datentypen	51

III.3.1 Codes und Codelisten	51
III.3.2 Gewerbesteuer Baukasten	55
III.A Eingebundene externe Modelle	89
III.A.1 XOEV-Bibliothek	89
III.4 Kodierung der Nachrichten als PDF/A-3	91
IV Anhänge	93
IV.A Übersicht über alle Nachrichten	95
IV.B Verwendete Codelisten	97
IV.B.1 Codelisten	97
IV.C Autoren	109

Vorbehalt von Änderungen an diesem Dokument



Die vorliegende Spezifikation ist in sorgfältiger Abstimmung mit relevanten Stakeholdern der Gewerbesteuer entstanden – u.a. Vertretern von Kommunen, Ländern, Fachverfahrensherstellern, Expertengruppen wie der AG Gewerbesteuer, empfangsberechtigten Personen sowie dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Spätere inhaltliche Anpassungen, die zu neuen Versionen führen, sind dennoch zu erwarten. Anpassungen können u.a. aufgrund von Änderungswünschen während der produktiven Nutzung, Entscheidungen von Standardisierungsgremien oder Gesetzesänderungen erforderlich werden. Änderungen an dieser Spezifikation werden mit zeitlichem Vorlauf durch die offiziellen Stellen bekannt gegeben.

Änderungshistorie

13.01.2023 - Version 1.2.1, Änderung durch]init[AG

Modellierung einschließlich Erläuterungstexte:

- Zinsangaben wurden grundlegend überarbeitet (Zinsangaben ohne Details zum Zinslauf sind möglich, Festsetzungsstatus von Zinsangaben)
- Festsetzungsangaben wurden grundlegend überarbeitet (keine Fälligkeitsangaben mehr unter Festsetzungsangaben, Trennung von aktueller und bisheriger Festsetzung bzw. Zahlungsangaben, Teilzahlungen und Verrechnungen sind möglich)
- Feld Berater wurde entfernt, es verbleibt nur noch Mandant
- Restriktive Typen für die Angabe von IBAN, BIC, Gläubiger-ID und Mandatsreferenz (gem. SEPA-Vorgaben)
- Angaben zu Name und Version der Spezifikation im Nachrichtenkopf sind auf feste Werte „fixiert“

Spezifikationstext:

- Unklarheiten im Text wurden behoben (Gruppierung der Zinsen nach Erhebungsjahr, Vorauszahlungen werden nicht zusammengefasst)
- In Kapitel II.3.1.6 und II.3.1.7 wird erklärt, wie Zinsen bzw. Vorauszahlungen im Datensatzformat abgebildet werden
- Redaktionelle Änderungen (Silbentrennung, Begrifflichkeiten, Ergänzung Disclaimer)

28.03.2023 - Version 1.2.2, Änderung durch]init[AG

Modellierung einschließlich Erläuterungstexte:

- Empfehlung zur Gruppierung von Zinsangaben sowie Säumnis- und Verspätungszuschlägen nach Erhebungszeitraum
- Empfehlung zur Angabe von Vorauszahlungen als separate Festsetzungen
- Strukturelle Änderungen an der Zinsmodellierung: ZinsenBisher wurden entfernt (da diese in Kommunen uneinheitlich in die Zinsberechnung eingehen). Man kann nun für jede Zinsangabe durch Angabe eines eigenen Codes festlegen, ob und wie sie in die Zinsberechnung eingeht (OFFEN, GETILGT, INFO oder UNBEKANNT)
- Es ist (analog zum Zerlegungsdatensatz) nur ein Feld (*mandant*) vorgesehen, um Mandant und Berater anzugeben
- Es können statt bisher Empfänger und Stellvertreter nun Inhalts- und Bekanntgabeadressat sowie Bescheid-Empfänger angegeben werden
- Die Angabe des Mandantenkennzeichens erfolgt nun beim Bescheidempfänger und ggf. zusätzlich in den Festsetzungsangaben. Dies spiegelt die gängige Praxis der Kommunen wieder, Sammelbescheide an einen Empfänger zu versenden
- Es wird zwischen den Zinsangaben Basis- und Gesamtzinssatz unterschieden
- Der Begriff Zahlung wurde durch Zahlungsaufforderung ersetzt, wo letzteres gemeint ist
- Die Angabe eines alten Hebesatzes ist bei Veranlagungen möglich, wenn sich dieser geändert hat
- Codes für weitere Zinsarten, die möglicherweise durch Kommunen verwendet werden: Stundungszinsen (§ 234), Hinterziehungszinsen (§ 235), Prozesszinsen (§ 236) und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (§ 237) und Minderung der Erstattungszinsen, wurden ergänzt
- Adressierung und Briefkopf: Angabe Bekanntgabeadressat muss nicht zwingend angegeben werden, wenn dieser mit Inhaltsadressat übereinstimmt. Element Abgabepflichtiger wurde aus Briefkopf entfernt, da redundant mit Inhaltsadressat. Briefkopf enthält nun "Unser Zeichen" als weitere (optionale) Angabe der Kommune

- Umstrukturierungen der Zahlungsaufforderungsangaben zur besseren Verständlichkeit regelmäßiger Zahlungen. Unterscheidung zwischen "zahlungBis" bei einmaligen Zahlungen und "zahlungAb" bei regelmäßigen Zahlungen wurde umgesetzt

Spezifikationstext:

- Redaktionelle Änderungen (einheitliche Begrifflichkeiten, Rechtschreibung)

31.07.2023 - Version 1.2.3, Änderung durch]init[AG

Modellierung einschließlich Erläuterungstexte:

- Neuer Code JV zur Angabe der Jahresfestsetzung der Vorauszahlungen als separater Vorauszahlungsblock
- Änderung des Namensraumes auf URL einschließlich Versionskennung gemäß KoSIT-Empfehlung: <http://www.esteuer.de/gewerbesteuer-bescheide/1.2.3/> (vorher gewst)
- Externe Schemata für String-Latin und die darauf basierenden Datatypes a-e sowie XÖV-Codes werden gemäß KoSIT-Empfehlung anhand einer Referenz auf die Original-Quelle referenziert und nicht mit den Schemata zu dieser Spezifikation ausgeliefert.
- Mögliche Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (WI-Nummer) beim Inhaltsadressaten. Die Einführung der WI-Nummer ist für 2025 geplant
- Mögliche Angabe des Quartals (1-4) im Datentyp ZeitraumGewSt um bei Vorauszahlungen in abweichenden Wirtschaftsjahren Quartale kennzeichnen zu können
- Anpassung des Erläuterungstextes zum Feld angabenAdressfeld im Datentyp BekanntgabeAdressat. Die Formulierung schließt auch die Angabe des Vertretungsverhältnisses mit ein und referenziert auf den Bescheidkopf anstelle des Adressfeldes

Spezifikationstext:

- Anpassungen am Spezifikationstext in Kapitel II.3.1.6 (Absatz 2) - Die Gruppierung von Zinsen nach Erhebungsjahr und / oder Zinsart liegt im Ermessen der Kommune. Bisheriges Vorgehen (Gruppierung nach Erhebungszeitraum) ist weiterhin Empfehlung.
- Anpassungen am Spezifikationstext in Kapitel II.3.1.7 - Verwendung des neuen Codes JV für die Angabe der Jahresfestsetzung der Vorauszahlungen

31.07.2024 - Version 1.3, Änderung durch]init[AG

Modellierung einschließlich Erläuterungstexte:

- Änderung der Versionsnummer in dem URN des Namensraums und im Nachrichtenkopf auf 1.3.
- Redaktionelle Änderungen in Vorwort und Einleitung
- Neue Nachricht *berechnung.gewerbesteuer.0021* zur Abbildung von Gewerbesteuerberechnungen im Insolvenzfall
- Mögliche Angabe des Abgabenart-Code *GB* zur Angabe der Gewerbesteuerberechnung
- Neuer Festsetzungsart-Code *EB* zur Angabe einer Erst-Berechnung
- Mögliche Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens *aktenzeichenDesGerichts*
- Angabe des Datums der *insolvenzeroeffnung* (Stichtag), an dem das Insolvenzgericht das Verfahren eröffnet hat.
- Änderung des Namensraumes auf URL einschließlich Versionskennung gemäß KoSIT-Empfehlung: <http://www.esteuer.de/gewerbesteuer-bescheide/1.3/>.
- Aktualisierung des Logos für den digitalen Gewerbesteuerbescheid.
- Änderung des Datentyps *Verrechnung* zu *GeleisteteZahlung* und des Datenfeldes *verrechnungsbetrag* zu *betragGeleisteteZahlung*.
- Die Angabe des Gesamtzins im Datentyp Zinslauf ist jetzt optional, da nicht alle Systeme diesen Wert erzeugen können. Die Erläuterungstexte zu basiszinssatz und gesamtzinssatz wurden präzisiert.

Spezifikationstext:

- Erstellung des Spezifikationstexts in Kapitel II.3.6 & II.3.7.
- Einführung gendergerechter Sprache im gesamten Dokument.

I Überblick

I.1 Vorwort



Die Erklärung und Entrichtung von Steuern ist für steuerpflichtige Unternehmen innerhalb der vergangenen 25 Jahre durch die kontinuierliche Digitalisierung erheblich vereinfacht worden. Zentrale Komponente der Digitalisierung ist die ELSTER-Infrastruktur (Elektronische Steuererklärung), die seit ihrer Einführung im Jahre 1996 weitgehend etabliert ist und erheblich ausgebaut wurde. So können die durch die Finanzverwaltung eingezogenen Steuern weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Mit Bezug auf die Einkommensteuer bedeutet dies, dass steuerpflichtige Unternehmen auf elektronischem Wege ihre Steuererklärung erstellen und einreichen können und mit ihrer Einwilligung ebenso auf elektronischem Wege ihre Steuerbescheide erhalten können.

Eine Lücke in der Digitalisierung besteht jedoch bei der Gewerbesteuer, die nicht durch die Finanzverwaltung der Bundesländer (mit Ausnahme der Stadtstaaten Hamburg, Bremen/Bremerhaven sowie Berlin) eingezogen wird, sondern durch die Kommunen selbst, in denen steuerpflichtige Unternehmen ansässig sind. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt der Kommunen, der bestimmte formale Kriterien hinsichtlich Darstellung und Auslieferung erfüllen muss. Bis dato wird der Gewerbesteuerbescheid auf dem Postweg an die steuerpflichtigen Unternehmen versendet. Dabei existiert kein einheitliches Format. Dies stellt insbesondere für Unternehmen mit Standorten in mehreren Kommunen eine Herausforderung dar, da eine elektronische Verarbeitung der postalischen Bescheide sehr aufwändig und fehleranfällig ist.

Gleiches gilt für Gewerbesteuerberechnungen, die im Insolvenzfall anstelle von Gewerbesteuerbescheiden bekanntgegeben werden. Muss ein steuerpflichtiges Unternehmen Insolvenz anmelden, darf kein Gewerbesteuerbescheid mehr an dieses Unternehmen versendet werden. Stattdessen wird eine Gewerbesteuerberechnung versendet, die inhaltlich Parallelen zum Bescheid aufweist. Bei der Gewerbesteuerberechnung handelt es sich nicht mehr um einen Verwaltungsakt. Erstellung und Versand gleichen dennoch dem Vorgehen des Gewerbesteuerbescheides.

Im vorliegenden Dokument werden sowohl der einheitliche digitale Gewerbesteuerbescheidensatz wie auch die Gewerbesteuerberechnung (für den Insolvenzfall) vorgestellt. Diese stellen eine Alternative zur jeweiligen Papierversion dar und können auf Wunsch von Gewerbetreibenden an deren Stelle beantragt werden können. Beide dienen dem gleichen Zweck und sind im Hinblick auf Struktur und Inhalt nahezu deckungsgleich, weshalb sie zusammen in dieser Spezifikation beschrieben sind. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit und der verwendeten Begrifflichkeiten. Daher sind sie als jeweils eigene Datensatzformate mit eigenen Datenstrukturen umgesetzt. Im Hinblick auf die Bedeutung für die Digitalisierung, ist davon auszugehen, dass die Anzahl von Gewerbesteuerbescheiden weitaus größer ist, als die Anzahl von Insolvenzberechnungen.

Durch die vereinheitlichte elektronische Form wird eine effiziente maschinelle Verarbeitung der Nachrichten ermöglicht, was auf Seiten der Gewerbetreibenden in erheblichem Maße Ressourcen einspart. Durch die Digitalisierung ergibt sich ein komplett medienbruchfreier Prozess - von der Einreichung der Gewerbesteuererklärung über ELSTER bis zur Bekanntgabe des digitalen Gewerbesteuerbescheides an das Unternehmen oder der Gewerbesteuerberechnung an die Insolvenz verwaltende Person.

Gerade auch Kommunen können durch die Digitalisierung erheblich profitieren, nachdem die Umsetzung einmal vollzogen ist. Zum einen können sie den Prozess der Erstellung von Bescheiden und

Berechnungen weitgehend automatisieren und somit deutlich effizienter gestalten. Zum anderen können sie Ausgaben für den Druck und Postversand einsparen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst in Teil I die Herausforderungen des digitalen Gewerbesteuerbescheides und der Berechnung erläutert und der technische Ansatz beschrieben. Anschließend werden in Teil II grundlegende Begriffe erklärt und die Kommunikationsprozesse zwischen der Kommune und den Gewerbetreibenden ausgeführt. Darauf aufbauend werden das Datenformat und die Struktur der Nachrichten erläutert. Analog wird im Anschluss der Kommunikationsprozess zwischen der Kommune und den Insolvenzverwaltenden im Insolvenzfall dargestellt. Schließlich werden in Teil III die verwendeten Datentypen beschrieben. Das gesamte Datenmodell wird durch XML-Schemata spezifiziert, die zusammen mit dem vorliegenden Dokument ausgeliefert werden.

Die Darstellung der Nachrichten und Datentypen in den Teilen II und III richtet sich an alle Interessierten unabhängig von technischen Vorkenntnissen - auch wenn sie auf den ersten Blick sehr technisch erscheinen mag. Dagegen sind die mitgelieferten XML-Schemata in erster Linie für die maschinelle Verarbeitung geeignet. In der elektronischen Form dieses Dokumentes sind hilfreiche Verlinkungen eingepflegt, die bspw. an einer Stelle der Verwendung eines Datentyps zur Definition desselben führen.

I.2 Einleitung



I.2.1 Problemstellung

Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werden Verwaltungsleistungen auf allen föderalen Ebenen in einheitlicher und digitaler Form angeboten. Hierdurch wird der Zugang der Bevölkerung zu diesen erheblich vereinfacht und beschleunigt. Auch die Verwaltung profitiert von der Digitalisierung, da langfristig Kosten für die Bearbeitung von Vorgängen gespart werden.

Auch die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides lässt sich als Verwaltungsleistung betrachten, die bislang in nicht digitaler Form erbracht wird. Hier gibt es ebenfalls eine deutliche Forderung nach der Vereinheitlichung des Gewerbesteuerbescheides und den damit einhergehenden Effizienzgewinnen seitens der Unternehmen wie auch der Kommunen, die den Bescheid digital zur Verfügung stellen möchten.

Die Gewerbesteuer wird von den Kommunen auf Basis des Gewerbesteuermessbetrages und eines individuellen Hebesatzes berechnet. Es handelt sich um eine Realsteuer, die von den Kommunen erhoben wird und nicht von den Finanzämtern der Länder. Da es hinsichtlich der Gestaltung der Gewerbesteuerbescheide keine einheitlichen und verbindlichen Vorgaben gibt, existieren viele unterschiedliche Bescheidformate. Der Minimal-Inhalt eines Gewerbesteuerbescheides ist rechtlich u.a. in der Abgabenordnung geregelt, jedoch steht es den Kommunen frei, Informationen zu ergänzen und das Layout zu bestimmen. Beispielsweise werden regelmäßig weitere Verwaltungsakte mit dem Gewerbesteuerbescheid verbunden. Das heißt, dass nicht nur die Gewerbesteuer auf dem physischen Bescheid ausgewiesen wird, sondern z.B. auch eine Zinsfestsetzung. Diese Darstellung ist in vielen Fällen sinnvoll, da so das postalische Versenden von mehreren Bescheiden limitiert wird. Jedoch ist die Uneinheitlichkeit vor allem für größere Organisationen, die Bescheide aus mehreren unterschiedlichen Kommunen empfangen, eine Herausforderung. So hat nicht nur jede Kommune ihr eigenes Bescheid-Layout, sondern noch mehrere "Unter-Layouts", je nachdem ob bspw. ein Zinsbescheid angefügt wird oder nicht. Die uneinheitlichen Layouts erschweren die Prüfung und Verarbeitung der Bescheide auf Seiten der steuerpflichtigen Unternehmen erheblich. Der im vorliegenden Dokument spezifizierte digitale Gewerbesteuerbescheid soll durch Digitalisierung und Vereinheitlichung die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie und elektronische Verarbeitung der Gewerbesteuer schaffen.

I.2.2 Herausforderungen

Um Kompatibilität mit bestehenden Systemen herzustellen, ist es wichtig, mögliche Schnittstellen (auch zukünftige) zu identifizieren. Beispielsweise gibt es mit dem Digitalen Verwaltungsakt (DIVA) bereits die Möglichkeit, den Einkommensteuerbescheid digital (als PDF-Dokument) zu versenden. Das gleiche Ziel wird auch bei der Gewerbesteuer verfolgt - dabei soll eine maschinelle Verarbeitung der Bescheide ermöglicht werden, die gerade in Zerlegungsfällen sinnvoll ist.

Herausforderungen entstehen auch durch die föderale Struktur und die große Anzahl von Kommunen in Deutschland. So unterscheiden sich Kommunen erheblich hinsichtlich der Bearbeitungsprozesse, der eingesetzten Software und der Einbindung kommunaler IT-Dienstleister voneinander. Während in kleinen Kommunen oft eine manuelle Bearbeitung stattfindet oder individuelle technische Lösungen eingesetzt werden, setzen große Kommunen auf marktgängige HKR-Systeme (Haushalts-, Kassen- und Rechnungssysteme) oder werden durch kommunenübergreifende IT-Dienstleister unterstützt.

Auch die Schnittstellen zwischen kommunalen HKR-Systemen, der Transportinfrastruktur (ELSTER-Transfer), und ggf. Steuersoftware bei den Unternehmen müssen beachtet werden, ebenso wie die Archivierung der Bescheide. Die Kommunen wie auch die Unternehmen erstellen bzw. erhalten viele Bescheide, die mehrere Jahre archiviert werden müssen. Um unnötige Kosten für die Speicherung dieser Bescheide zu vermeiden, sollte deren Dateigröße so klein wie möglich gehalten werden.

Ein weiterer bedeutender Punkt ist die Rechtssicherheit beim digitalen Versand der Bescheide. Sofern etwa ein digitaler Versand ergänzend zum Postweg erfolgt oder der digitale Bescheid sowohl eine Daten- als auch eine Präsentationsebene enthält, sind inhaltliche Abweichungen zumindest theoretisch möglich. Es muss in diesem Fall klar sein, welches Bescheidformat die verbindlichen Informationen enthält. Für jene Unternehmen, die mit dem bereitgestellten Datensatz arbeiten, ist dieser vor allem nützlich, wenn er nicht nochmals mit dem PDF-Bescheid abgeglichen werden muss.

I.2.3 Zielgruppen

Bei der Gestaltung dieses Datenmodells sollte auf die Bedürfnisse der empfangsberechtigten Personen (in der Regel das steuerpflichtige Unternehmen) Rücksicht genommen werden. Dabei lassen sich unter anderem folgende Zielgruppen identifizieren, die im Folgenden unter dem Begriff "steuerpflichtiges Unternehmen" zusammengefasst sind:

- Größere Organisationen, die viele (unterschiedliche) Bescheide erhalten und diese meist im Unternehmen bearbeiten
- Kleine und mittlere Unternehmen mit mehreren Bescheiden, die von Steuerkanzleien unterstützt werden
- Kleinste Unternehmen, die einen oder wenige Bescheide erhalten und diese selbst bearbeiten
- Unternehmen, die unterhalb der Bemessungsgrenze liegen und daher keine Gewerbesteuer zahlen
- Steuerberatungen, die im Auftrag steuerpflichtiger Unternehmen Anträge bearbeiten
- Insolvenz verwaltende Personen, die das steuerpflichtige Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit betreuen

Unternehmen - insbesondere größere und mittlere mit mehreren Standorten - profitieren am meisten von der Möglichkeit, elektronische Bescheide unmittelbar maschinell verarbeiten zu können, da sie durch die Digitalisierung in erheblichem Maße Aufwand für die Bearbeitung der Gewerbesteuerbescheide einsparen können. Einsparungen ergeben sich durch die Beseitigung von Medienbrüchen einerseits und durch die Lieferung eines direkt maschinenlesbaren Formates andererseits (siehe Abschnitt [Lösungsansatz](#) unten). Dies gilt auch für Steuerbüros, die eine Vielzahl von Klienten vertreten.

I.2.4 Vorgehen

Zunächst wurden in einer ersten Phase relevante **Stakeholder** identifiziert. Am meisten profitiert die Empfangsseite durch die Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe und der medienbruchfreien Verarbeitung der Bescheide. Im Vordergrund stehen auch die Kommunen, die die digitalen Bescheide erstellen und versenden. Sie schaffen die Voraussetzung für die Digitalisierung, indem sie die organisatorischen und technischen Maßnahmen treffen (u.a. Anbindung an die Transport-Infrastruktur und Einsatz entsprechender HKR-Systeme). Die eigentliche technische Umsetzung erfolgt schließlich durch die HKR-Systemanbieter, die ihre Systeme für den digitalen Gewerbesteuerbescheid anpassen müssen. Alle relevanten Stakeholdergruppen (steuerpflichtige Unternehmen, Steuerbüros, Kommunen und HKR-Systemanbieter) sind in der Pilotierungsphase in die Entwicklung des digitalen Gewerbesteuerbescheides einbezogen worden und konnten Anforderungen und Sichtweisen stellvertretend für ihre Gruppe einfließen lassen. Der Datensatz und auch der menschenlesbare Bescheid sollten folglich alle auftretenden Fälle der Gewerbesteuer abdecken können.

Ebenfalls in der ersten Phase der Bearbeitung wurde eine **Analyse bereits existierender Lösungen** in vergleichbaren Umgebungen durchgeführt. Zweck dieser Analyse war es, die Digitalisierung des Gewerbesteuerbescheides nah an bereits etablierten Standards zu halten, um einen möglichst geringen Aufwand zur Umstellung für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Dabei wurden mit Blick auf den Zahlungscharakter des Gewerbesteuerbescheides die Standards xRechnung und ZUGFeRD zur Orientierung herangezogen. Diese bedienen andere Fachlichkeiten und decken somit nicht die Anforderungen des Gewerbesteuerbescheides ab. Dennoch lassen sich grundlegende Konzepte oder technische Lösungen wiederverwenden. Der digitale Gewerbesteuerbescheid nutzt etwa - wie ZUGFeRD - das Format PDF/A-3 zur Einbettung des maschinenlesbaren XML-Datensatzes in den menschenlesbaren PDF-Bescheid.

Für die elektronische Bekanntgabe verschiedener Steuerbescheide (pilotiert bei der Einkommensteuer, weitere Steuerbescheide sollen ab 2024 folgen) wird DIVA verwendet. Da die Einkommensteuer keine kommunale Steuer ist, kann DIVA derzeit (außerhalb der Stadtstaaten) nicht für die Gewerbesteuer genutzt werden.¹

Zwecks **Identifikation der benötigten Datenfelder** wurden seitens der Pilotkommunen und auch von befragten Unternehmen anonymisierte Gewerbesteuerbescheide auf Anfrage bereitgestellt. Diese wurden auf Gemeinsamkeiten und besondere Merkmale hin analysiert. Die identifizierten Felder wurden im Anschluss priorisiert, u.a. auf Basis der gesetzlichen Grundlage und der Häufigkeit des Vorkommens.

Auf der Grundlage dieser ersten Identifikation der Felder wurden **Interviews** mit verschiedenen Stakeholdern durchgeführt. Unternehmen wurden zu ihren Anforderungen befragt, z.B. nach Hinweisen zu notwendigen Feldern, Anwendungserleichterungen, Prozessen und Best Practices. Ebenfalls befragt wurden HKR-Systemanbieter. Deren Anforderungen wurden vor allem zur technischen Umsetzung und der Kompatibilität erhoben.

Der Umfang des Projekts hat sich im Laufe der Zeit um die Gewerbesteuerberechnung im Insolvenzfall eines steuerpflichtigen Unternehmens erweitert. Aufgrund der großen inhaltlichen Überschneidung wurde das bereits ausgearbeitete Vorgehen des digitalen Gewerbesteuerbescheides analog für die Gewerbesteuerberechnung übernommen.

I.2.5 Lösungsansatz

Die Erzeugung und Übertragung des digitalen Gewerbesteuerbescheides, aber auch der Gewerbesteuerberechnung soll in strukturierter und maschinenlesbarer Form nach einheitlichen Vorgaben geschehen. Hierzu wurde ein XML-Format entwickelt, das die fachlichen Anforderungen der Nachrichten modelliert und durch ein XML-Schema präzise beschreibt. Dieses wird in einem PDF-Dokument (gem. PDF/A-3-Standard) eingebettet. Das PDF-Dokument ist dabei grundsätzlich menschenlesbar und als Bescheid bzw. Berechnung maßgeblich. Es ist archivierbar und kann nicht ohne weiteres geändert werden (siehe hierzu Kapitel [Kodierung und Transfer der Nachrichten als PDF/A-3](#)). Das PDF-Dokument und der dort eingebettete XML-Datensatz müssen die gleichen Inhalte widerspruchsfrei abbilden.

I.2.6 Abgrenzung

Die vorliegende Spezifikation beschreibt ein fachliches Datenmodell für die digitale Bekanntgabe von Gewerbesteuerveranlagungen oder -berechnungen. Dieses schließt Informationen zu Vorauszahlungen, Zinsen und ggf. Verspätungszuschlägen sowie Säumniszuschlägen mit ein, die in

¹In Stadtstaaten gibt es (Stand Juli 2021) bereits die Möglichkeit der elektronischen Bescheiddatenübermittlung als XML-Datei über ELSTER auf Anforderung der Steuerpflichtigen. Das verwendete Format bildet die Eckdaten der Steuerfestsetzung ab und eignet sich bereits für eine maschinelle Weiterverarbeitung. Es eignet sich jedoch nicht zur Übermittlung aller relevanten Informationen zum Nachvollziehen der Gewerbesteuerfestsetzung einschl. Zinsen, Vorauszahlungen oder Verspätungszuschlag.

unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewerbesteuer stehen. Dagegen ist die Bekanntgabe von Mahnungen oder Prozesskosten nicht Bestandteil dieser Spezifikation.

I.2.7 Ausblick

Die Digitalisierung des Gewerbesteuerbescheides sowie der Gewerbesteuerberechnung kann als Vorlage für die Digitalisierung anderer kommunaler Steuern und Abgaben dienen. So liegt es nahe, auch die Grundlagenbescheide des Finanzamts an die Kommune und Unternehmen auf diese Weise umzusetzen. Das Vorgehen lässt sich auch auf andere Realsteuern anwenden.

I.2.8 Bestandteile des Datenmodells

Folgende Komponenten sind Bestandteile des hier beschriebenen Datenmodells und werden zusammen ausgeliefert:

- **Spezifikationsdokument:** Das vorliegende Dokument beschreibt die Datenformate für die digitale Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides und der Gewerbesteuerberechnung.
- **XML Schema-Definitionen:** Beiliegend zum vorliegenden Dokument werden XML-Schemadefinitionen geliefert (XSD-Dateien), die im technischen Sinne die Datenformate exakt spezifizieren und der maschinellen Erzeugung sowie Auswertung der Datensätze dienen.
- **Testdatensätze, Beispielbescheide und -Berechnungen:** Zum besseren Verständnis des Datenmodells, wie auch zum Testen von Fachverfahren, werden Beispieldatensätze ("Musterstadt", "Musterhausen" und "Musterberg") als XML-Dateien mitgeliefert. Zur XML-Datei "Musterstadt" wird ein entsprechender Beispielbescheid oder eine Beispielberechnung als PDF-Dokument mitgeliefert, in dem der Inhalt des Datenmodells "1:1" in menschenlesbarer Form dargestellt ist. Hierdurch soll das Verständnis des Formates einerseits und der Zuordnung zwischen Datenfeldern des Datenmodells und der Repräsentation im menschenlesbaren Bescheid bzw. in der menschenlesbaren Berechnung andererseits erleichtert werden.

II Nachrichtentransfer zwischen Kommunen und ELSTER-Transfer

II.1 Grundlegende Begriffe



Das in dieser Spezifikation beschriebene Datenmodell umfasst sechs Nachrichtenarten, die im Kontext der Gewerbesteuer regelmäßig genutzt werden (vgl. [Abschnitt Nachrichten](#)). Der Fokus liegt auf dem reinen Gewerbesteuerbescheid, der die Festsetzung der Gewerbesteuer und ggf. Änderungen anzeigt. Darüber hinaus sind Zins- und Vorauszahlungsbescheide enthalten, in denen Zinsen bzw. Vorauszahlungen festgesetzt und erklärt werden. Daneben werden zwei Formate angeboten, die die derzeit gängige Praxis in den Kommunen widerspiegeln: Es handelt sich zum einen um einen kombinierten Bescheid, der die Gewerbesteuer zwingend enthält und optional Zins- und Vorauszahlungsbescheid, zum anderen um einen generischen Bescheid, der sich für eine beliebige Kombination der möglichen Zwecke einsetzen lässt. Ebenfalls abgedeckt ist die Gewerbesteuerberechnung, die im Falle einer Insolvenzeröffnung, die vor der Insolvenzeröffnung begründete Gewerbesteuer eines Unternehmens abbildet.

Bevor die Erzeugung des digitalen Gewerbesteuerbescheides beschrieben wird, sollen nachfolgend zunächst grundlegende Begriffe eingeführt werden, die für das Verständnis wichtig sind.

II.1.1 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerbescheid

Die **Gewerbesteuer** ist eine Realsteuer, die von den Kommunen erhoben wird. Rechtsgrundlage ist u.a. das Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Die Berechnung der Gewerbesteuer ist unkompliziert: Der Gewerbesteuermessbetrag wird durch die Finanzämter der Länder auf Basis der Gewerbesteuererklärung festgesetzt und den Kommunen übermittelt. Diese wenden ihren Hebesatz (zu Messbetrag und Hebesatz: siehe unten) darauf an, wie in der folgenden Formel dargestellt. Daraus ergibt sich der Gewersteuerbetrag, der vom steuerpflichtigen Unternehmen zu zahlen ist.

$$\text{Gewersteuerbetrag} = \text{Messbetrag} * \text{Hebesatz}$$

Im Fall der Stadtstaaten sieht der Prozess teilweise anders aus. In den meisten Fällen stellt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag fest (zerlegt ihn ggf.) und erstellt den **Gewerbesteuerbescheid**. In der Praxis entfällt somit ein größerer Datenübertragungsschritt. Der Gewerbesteuerbescheid ist hier den übrigen Steuerbescheiden in Aufbau und Struktur sehr ähnlich. In einigen Fällen – bei Umzug oder bei Zerlegungsfällen mit Geschäftsleitung in einer anderen Kommune – nimmt der Stadtstaat ausschließlich die Rolle der Kommune ein, inklusive aller hier beschriebenen Datenflüsse von anderen Finanzämtern an die Kommunen.

II.1.2 Gewerbesteuerberechnung

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig und kann seine Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen, muss es Insolvenz anmelden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat keine Auswirkungen auf die Gewerbesteuerpflicht.

Die Gewerbesteuer wird für Veranlagungszeiträume vor dem Eröffnungszeitpunkt der Insolvenz grundsätzlich in einer **Gewerbesteuerberechnung** (Ausnahme § 55 Abs. 4 InsO) und nach dem Eröffnungszeitpunkt in einem **Gewerbesteuerbescheid** ausgewiesen. Die Gewerbesteuerberechnung stellt eine zusätzliche Nachrichtenart dar und unterscheidet sich vom Gewerbesteuerbescheid

dahingehend, dass sie keinen Bescheid darstellt und weder Zahlungsaufforderungen noch Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten sind. Eine Abweichung ist ebenfalls, dass die Berechnung nicht mehr an das Unternehmen bekanntgegeben wird. Die in der Gewerbesteuerberechnung aufgeführten Beträge werden von dem:der Insolvenzgläubiger:in bei der Insolvenz verwaltenden Person zur Tabelle angemeldet. Die in der Berechnung ausgewiesene Gewerbesteuer wird regelmäßig erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens aus der Insolvenzmasse (anteilmäßig) gezahlt. Abschlagzahlungen im laufenden Verfahren sind möglich. Dem Unternehmen gegenüber entstehen bei einer Gewerbesteuerberechnung im Gegensatz zum Gewerbesteuerbescheid keine Zahlungsverpflichtungen. Vorauszahlungen werden auf 0,00 EURO geändert. Die Berechnung der Nachzahlungszinsen wird ab dem Beginn des Insolvenzverfahrens (Insolvenzeröffnung) pausiert. Erstattungs-zinsen und verminderte Nachzahlungszinsen kommen dem steuerpflichtigen Unternehmen zugute und werden daher auch nach Beginn des Insolvenzprozesses weiter berechnet.

Ein weiterer Unterschied zum Gewerbesteuerbescheid liegt darin, dass die Begriffe "Veranlagung" und "Festsetzung" im Kontext der Gewerbesteuerberechnung nicht verwendet werden, da diese eine Zahlungsverpflichtung implizieren. Sie werden in dieser Nachricht durch den Begriff "Berechnung" ersetzt. Rechtsbehelfsbelehrungen entfallen in der Gewerbesteuerberechnung.

II.1.3 Messbetrag, Hebesatz und Zerlegung

Der **Messbetrag** wird durch das zuständige Finanzamt nach Überprüfung der Gewerbesteuererklärung berechnet und an die Kommunen und das steuerpflichtige Unternehmen weitergeleitet. Bei mehreren Betriebsstätten in unterschiedlichen Kommunen wird der festgesetzte Messbetrag vom Finanzamt zerlegt und den einzelnen Kommunen zugewiesen. Dieser (ggf. zerlegte) Messbetrag ist die Grundlage für die spätere Berechnung der Gewerbesteuer. Die Berechnung der **Zerlegungsanteile** wird durch Auswertung der Gewerbesteuerzerlegungserklärung durchgeführt, die im Fall mehrerer Betriebsstätten in unterschiedlichen Kommunen ebenfalls zu erstellen und einzureichen ist. Die Erstellung sowie die Einreichung können separat von der Gewerbesteuererklärung erfolgen.¹

Der **Hebesatz** wird von den Kommunen festgesetzt und muss mindestens 200 % betragen. Jede Kommune kann einen eigenen Hebesatz festlegen.

II.1.4 Zinsen und Verspätungszuschlag

Zinsen können als **Erstattungs-zinsen** oder **Nachzahlungszinsen** auf einem Bescheid oder einer Berechnung aufgeführt werden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Zinsen fallen im Zinslauf monatlich an. Der zu verzinsende Betrag wird für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 mit monatlich 0,15 % verzinst. Hierzu wird die Anzahl der vollen Monate mit 0,0015 multipliziert. Der resultierende Gesamtprozentbetrag wird mit dem zu verzinsenden Betrag multipliziert. Das Ergebnis ist der zu zahlende bzw. zu erstattende Zinsbetrag.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 wird der zu verzinsende Betrag mit monatlich 0,5 % verzinst. Hierzu wird die Anzahl der vollen Monate mit 0,005 multipliziert. Der resultierende Gesamtprozentbetrag wird mit dem zu verzinsenden Betrag multipliziert.

Liegen sowohl Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 als auch ab dem 1. Januar 2019 vor, sind die beiden ermittelten Zinsbeträge zu addieren.

Haben steuerpflichtige Unternehmen die Steuer- bzw. Zerlegungserklärung mit Verspätung eingereicht, so können **Verspätungszuschläge** erhoben werden. Diese werden durch das Finanzamt festgelegt und dem steuerpflichtigen Unternehmen bereits im Grundlagenbescheid mitgeteilt. Für den

¹ Im Folgenden soll der Begriff Messbetrag als Oberbegriff für Messbetrag und (im Zerlegungsfall) für Zerlegungsanteil verstanden werden.

Gewerbsteuerbescheid und die Berechnung werden diese Beträge durch die Kommune übernommen.²

II.1.5 Säumniszuschlag

In Stadtstaaten entstehen **Säumniszuschläge** kraft Gesetzes, wenn eine Fälligkeit nicht zum angegebenen Zahlungstermin beglichen wird. Der Säumniszuschlag beträgt gem. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO 1 % des abgerundeten rückständigen Betrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

II.1.6 Vorauszahlungen

Die **Vorauszahlungen** für die Gewerbebesteuer sind vierteljährlich zu festen Terminen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer der letzten Gewerbebesteuerfestsetzung. Die Kommunen orientieren sich dabei am Messbetrag, können die Höhe dieser Raten aber variieren.

Neben den laufenden Vorauszahlungen können auch Vorauszahlungen für das Folgejahr festgelegt werden. Die Angabe dieser vierteljährlichen Raten ist optional. Schließlich können, ebenfalls optional, nachträgliche und geänderte Vorauszahlungen aufgeführt werden.

II.1.7 Festsetzungen, Zahlungen und Fälligkeiten

Der Begriff **Festsetzung** wird im Kontext des Gewerbesteuerbescheides allgemein als Oberbegriff für Gewerbebesteuerveranlagungen, Vorauszahlungen, Verspätungszuschläge oder Zinsen verstanden. Für Gewerbebesteuerberechnungen kann dieser Begriff nicht verwendet werden und wird durch "Berechnung" ersetzt. Vorauszahlungen, Verspätungszuschläge oder Zinsen beziehen sich dabei immer auf eine Gewerbebesteuerveranlagung eines bestimmten Erhebungsjahres. Aus Festsetzungen ergeben sich im Regelfall Zahlungsaufforderungen oder Erstattungen, die an **Fälligkeiten** (d.h. Zahlungsfristen) geknüpft sind.

Eine Übersicht über alle festgesetzten Forderungen oder Erstattungen ermöglicht den empfangsberechtigten Personen den Überblick über die anstehenden Zahlungen und Fristen zu behalten, ohne die genaue Berechnung nachvollziehen zu müssen. Im Hinblick auf den digitalen Gewerbesteuerbescheid als Datensatz soll eine einheitliche Modellierung von Festsetzungs- und Zahlungsangaben - verbunden mit einheitlichem Vokabular - das Generieren solcher Übersichten (Fälligkeitstabellen) ermöglichen.

II.1.8 Rechtsbehelfsbelehrung

Möchten steuerpflichtige Unternehmen dem Gewerbesteuerbescheid widersprechen, können sie sich dazu im Abschnitt **Rechtsbehelfsbelehrung** des Bescheides informieren. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird von den Kommunen bereitgestellt und beschreibt, ob und wie eine behördliche Entscheidung, hier der Gewerbesteuerbescheid, angefochten werden kann. In der Gewerbebesteuerberechnung wird keine Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt.

II.1.9 HKR-System

Als **HKR-System** (Haushalts-, Kassen- und Rechnungssystem) werden Computeranwendungen bezeichnet, die (zumeist) in der öffentlichen Verwaltung zum Finanz-Controlling sowie zur Abwicklung und Dokumentation von Buchungen eingesetzt werden.³ In Kommunen dienen sie auch der Erzeugung

²Seit 2018 beträgt der Verspätungszuschlag nach § 152 (6) AO für GewSt-Messbetragserklärungen sowie für Zerlegungserklärungen 25 € je angefangenem Monat. Der resultierende Betrag entspricht dem Verspätungszuschlag.

³In diesem Dokument wird der Begriff HKR-System oder HKR-Software stellvertretend auch für Veranlagungsverfahren und die KONSENS-Software der Stadtstaaten verwendet, die zum Zweck der Veranlagung eingesetzt wird.

von Gewerbesteuerbescheiden und der Gewerbesteuerberechnung. In Stadtstaaten wird diese Aufgabe von der Software der Finanzverwaltung im KONSENS-Verbund wahrgenommen.

II.2 Beschreibung des Nachrichtentransfers



II.2.1 Die Erzeugung des Gewerbesteuerbescheids im Detail

Zum besseren Verständnis des hier beschriebenen Nachrichtentransfers soll zunächst der Ablauf des Gewerbesteuerbescheid-Prozesses Schritt für Schritt grob umrissen und die dabei zum Einsatz kommenden technischen Komponenten benannt werden (siehe Grafik unten).

1. Steuererklärung

Das steuerpflichtige Unternehmen bzw. eine damit beauftragte Steuerberatung erstellt die Gewerbesteuererklärung. Diese kann bereits heute mithilfe von ELSTER oder einer an ELSTER angebundenen Steuersoftware vollständig in elektronischer Form erstellt und eingereicht werden. Das Finanzamt erhält und prüft die Erklärung und berechnet sowohl den Gewerbesteuermessbetrag als auch ggf. die anteilige Zerlegung auf die einzelnen Standorte des Unternehmens. Diese dienen als Grundlage für die Berechnung der eigentlichen Gewerbesteuer.

2. Messbetrag und Zerlegung

Messbeträge sowie die Zerlegung des Messbetrages werden an das steuerpflichtige Unternehmen in Form von Mess- bzw. Zerlegungsbescheiden versendet. Dies geschieht derzeit auf dem Postweg (2a). Die jeweilige Kommune erhält einen Bescheid über den Zerlegungsanteil bzw. eine Mitteilung über den Messbetrag ebenfalls auf dem Postweg (2b). Kommunen, die bereits am Datenaustausch teilnehmen, erhalten diese Daten je nach Landesrecht entweder ausschließlich elektronisch oder zusätzlich zum Papierbeleg in Form eines elektronischen Datensatzes, der sich automationsgestützt (bspw. durch ein HKR-System) verarbeiten lässt (2c). In Stadtstaaten läuft dieser Prozess vereinfacht ab, da diese die Aufgaben von Kommune und Finanzverwaltung gleichermaßen übernehmen. Messbeträge bzw. Zerlegungsanteile liegen hier direkt nach der Verarbeitung im selben Steuerkonto vor, der Steuerbescheid wird meistens gleichzeitig erzeugt (2d). Einige Unternehmen erhalten von der Finanzverwaltung zusätzlich eine digitale Lieferung der Messbeträge und Zerlegungsanteile, die bislang nicht über das ELSTER-Postfach des Unternehmens zugestellt wird (2e).

Die an die Unternehmen versendeten Messbetrags- und Zerlegungsbescheide bilden einen Verwaltungsakt der Finanzverwaltung ab. Unternehmen haben die Möglichkeit, Einspruch gegen diese Bescheide einzulegen, wenn sie einen Fehler bei der Verarbeitung vermuten (d.h. aufseiten der Finanzverwaltung oder bei der eigenen Steuererklärung). Gegen die Zerlegung können die Kommunen ebenfalls Einspruch einlegen.

3. Erzeugung des Gewerbesteuerbescheides

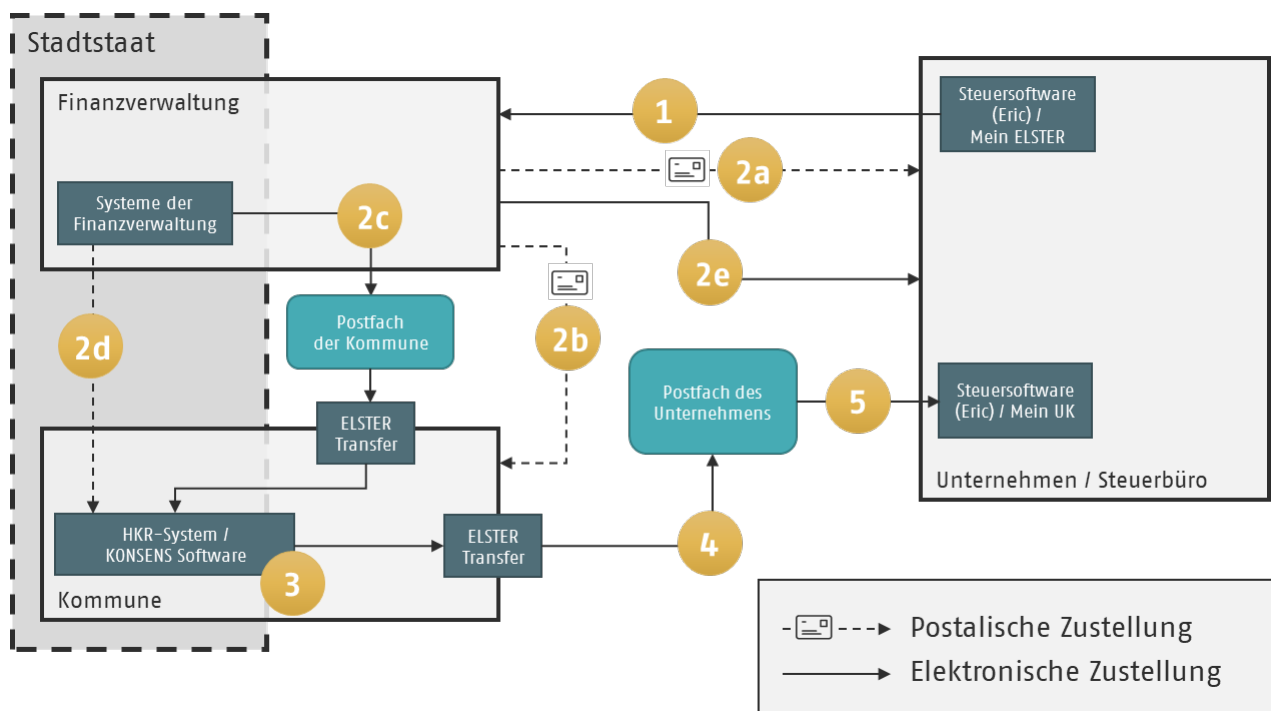
Für die Erzeugung und Bekanntgabe des eigentlichen Gewerbesteuerbescheides ist die Kommune verantwortlich. Hierbei werden häufig HKR-Systeme eingesetzt, die die Erstellung durchführen und eine rechtssichere Bekanntgabe unterstützen. Die elektronischen Bescheide werden als (maschinenlesbarer) XML-Datensatz kodiert und in einem (menschenslesbaren) PDF-Dokument eingebettet. Das PDF-Dokument bildet somit ein menschenlesbares Abbild des Datensatzes und gilt als "der eigentliche" Bescheid. Es ist durch die eingesetzte HKR-Software sicherzustellen, dass die beiden Formate inhaltlich identisch sind, d.h. dass in den zueinandergehörigen Feldern des menschenlesbaren und des maschinenlesbaren Bescheides die gleiche Information steht. Zum Thema Kodierung und Rechtssicherheit siehe folgendes Unterkapitel.

4. Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides

Aufgrund des § 122a der Abgabenordnung (AO) kann eine rechtssichere Bekanntgabe auch auf elektronischem Wege erfolgen, was bis zu seiner Einführung nur über den Postweg möglich war. Zu diesem Zweck erfolgt ein Ausbau der ELSTER-Transfer-Infrastruktur, bei dem HKR-Systeme die Bescheide über eine dafür bereitgestellte Schnittstelle einstellen können. Die eigentliche Bekanntgabe des elektronischen Bescheides an das Unternehmen bzw. Steuerbüro erfolgt via ELSTER-Transfer über das Postfach 2.0.

5. Abruf des Gewerbesteuerbescheides

Der Abruf der elektronischen Bescheide kann über das Portal "Mein UK" (Mein Unternehmenskonto) oder eine Steuersoftware erfolgen. Die weitere Verarbeitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Dokumentes. Wesentlich ist, dass durch die elektronische Form der Bescheide eine effiziente elektronische Verarbeitung ermöglicht wird.



II.2.2 Die Erzeugung der Gewersteuerberechnung im Detail

Der Nachrichtentransfer der Gewersteuerberechnung gleicht in vielen Punkten dem Nachrichtentransfer des Gewerbesteuerbescheides. Lediglich bei der Abgabe der Steuererklärung und der Übermittlung der Insolvenz kann es zu Abweichungen kommen. Um Dopplungen zu den oben aufgeführten Punkten zu vermeiden, wird in diesem Kapitel nur auf Unterschiede eingegangen.

1. Steuererklärung

Hat ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Gewersteuererklärung bereits Insolvenz angemeldet, kann die Erklärung anstelle des steuerpflichtigen Unternehmens oder der Steuerberatung, auch von der Insolvenz verwaltenden Person abgegeben werden. Die Abgabe der Gewersteuererklärung unterscheidet sich nicht von der eines zahlungsfähigen Unternehmens und erfolgt wie im oben beschriebenen Prozess über ELSTER.

2. Messbetrag und Zerlegung

Wurde die Steuererklärung durch die Insolvenz verwaltende Person abgegeben, erlangt die Finanzverwaltung zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis über die Insolvenz des zahlungsunfähigen Unternehmens. Diese Information wird über die Grundlagenbescheide an die Kommune auf postalischem Weg (2a) weitergeleitet. Das Unternehmen bekommt ab diesem Zeitpunkt keinen Messbetragsbescheid mehr. Zerlegungsbescheide werden im Insolvenzfall nach wie vor nur postalisch auf Papier an die Insolvenzverwaltung versendet (2b). Dieser Prozess ist noch nicht digitalisiert. In Stadtstaaten liegen die Messbeträge bzw. Zerlegungsanteile direkt nach der Verarbeitung im selben Steuerkonto vor, der Steuerbescheid wird meistens gleichzeitig erzeugt (2c). Wurde die Steuererklärung nicht von der Insolvenz verwaltenden Person abgegeben, hat das Finanzamt zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über die Insolvenz des Unternehmens und versendet Grundlagenbescheide auf dem oben beschriebenen Weg.

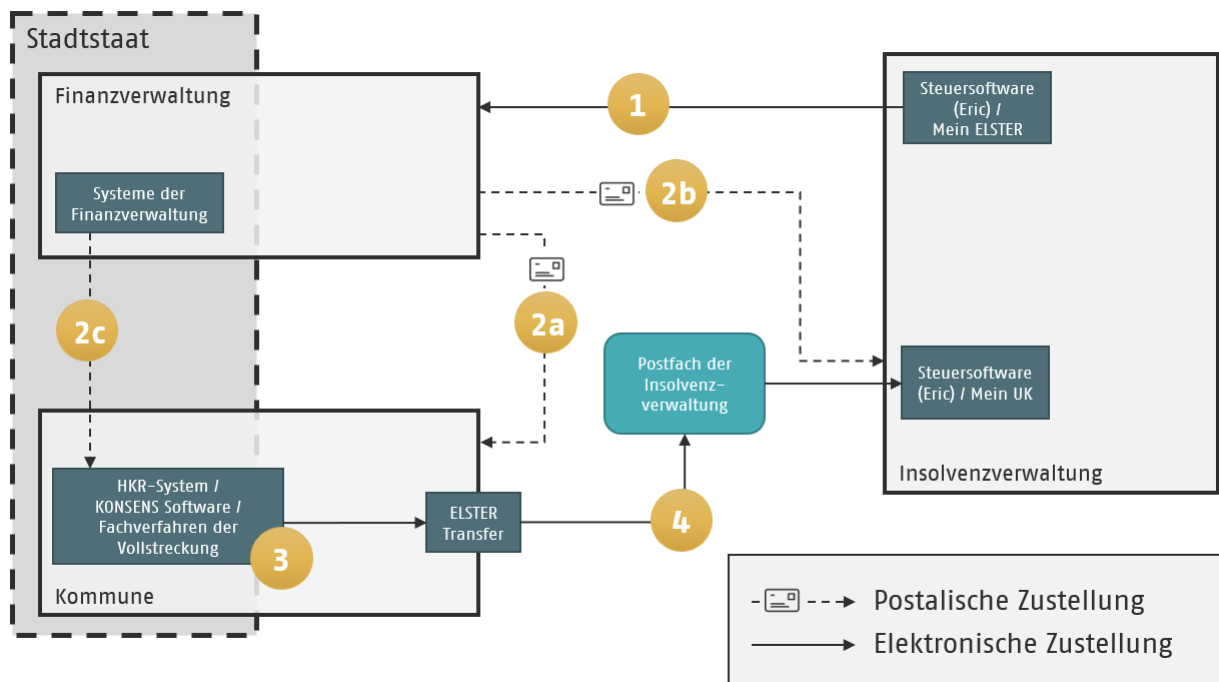
3. Erzeugung der Gewerbesteuerberechnung

Damit eine Gewersteuerberechnung erstellt werden kann, muss die Kommune Kenntnis über die Insolvenz eines Unternehmens haben. Diese Informationen erhält sie in der Regel auf zwei Arten: Entweder vermerkt das Finanzamt die Insolvenz in den Grundlagenbescheiden oder die Kommune führt eigenständig eine Internetrecherche durch. Sobald die Insolvenz bekannt ist, darf grundsätzlich kein Gewersteuerbescheid mehr für den Zeitraum vor der Insolvenzeröffnung versendet werden.

In einigen Kommunen existiert neben dem Gewerbesteuerverfahren zusätzlich ein Vollstreckungsverfahren. Dieses wird von der Insolvenz unterrichtet. Die Erstellung der Gewersteuerberechnung findet analog zum Gewersteuerbescheid im Gewerbesteuerverfahren statt.

4. Bekanntgabe der Gewersteuerberechnung

Die Bekanntgabe der Gewersteuerberechnung via ELSTER-Transfer ist - soweit vorhanden - Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens der Kommune. Gibt es kein Vollstreckungsverfahren, wird die Berechnung vom Gewerbesteuerverfahren bekanntgegeben.



II.2.3 Kodierung und Transfer des Gewerbesteuerbescheides bzw. der Gewerbesteuerberechnung

Unter den unzähligen Möglichkeiten, Daten in elektronischer Form zu kodieren, zu transferieren und am Ende zu dekodieren, ist es hilfreich, existierende und etablierte Standards zu verwenden. Unabhängig davon, um was für Daten es sich handelt, müssen drei Aspekte unterschieden werden:

i. **Umfang und Struktur**

Zunächst ist festzulegen, *welche* Informationen aus einer gegebenen Menge von Daten überhaupt relevant sind. Im Falle von Steuerinformationen sind dies u.a. Informationen zur Kommune, zum steuerpflichtigen Unternehmen und zu den ausstehenden Forderungen oder Erstattungen. Darüber hinausgehende oder redundante Informationen können ggf. vernachlässigt werden, es sei denn, sie dienen der maschinellen Verarbeitung oder der Prüfung und Verifikation der Daten.

Des Weiteren ist festzulegen, *wie* Informationen strukturiert werden. Bei komplexeren Fachlichkeiten eignet sich zumeist eine hierarchische Darstellung der Daten. Zudem müssen ggf. Beziehungen von Elementen innerhalb eines Datensatzes, von Elementen verschiedener Datensätze oder von Elementen zu gänzlich anderen Objekten in geeigneter Weise abgebildet werden. Diese Objekte und Elemente sind in eindeutiger Form zu referenzieren.

Ergebnis der Festlegung von Struktur und Umfang ist eine Datenstruktur, die in einer geeigneten Weise beschrieben wird (z.B. als UML- oder Entity-Relationship-Diagramm).

ii. **Kodierung**

Ist eine Datenstruktur als solche festgelegt, so existieren wiederum zahlreiche Arten, einen derart strukturierten Datensatz zu kodieren. Je nach Komplexität der Datenstruktur scheiden einfache ("flache") Kodierungsformen wie einfacher Text aus. Stattdessen müssen Kodierungsformen verwendet werden, die die Abbildung hierarchischer Strukturen sowie ggf. weiterer Beziehungen unterstützen. Während sich im WWW das Format JSON (JavaScript Object Notation) für den Datentransfer zwischen Webserver und Browser etabliert hat, wird XML (Extensible Markup Language) bevorzugt in der Maschine-zu-Maschine-Kommunikation zwischen verteilten Systemen eingesetzt.

Vorteil von XML ist unter anderem, dass Datenstrukturen (a) hierarchisch und (b) restriktiv, präzise und nachvollziehbar abgebildet werden können. Letztere Eigenschaft ergibt sich dadurch, dass XML-Elemente benannt sind, wodurch sich auch für Menschen der Zweck des Elements leicht nachvollziehen lässt. Des Weiteren lässt sich die Reihenfolge, der Typ und der Wertebereich von Elementen präzise festlegen. Mit XML-Schema (XSD) existiert ein standardisiertes Format zur Beschreibung eben dieser Restriktionen. Schließlich existieren etablierte und frei zugängliche Technologien zur Erzeugung sowie zur Validierung von XML-Datensätzen (vielfach wegen ihres Einsatzzweckes zum Informationsaustausch in verteilten Systemen als XML-Nachrichten bezeichnet). All diese Eigenschaften dienen der einfachen Integration von Systemen sowie der Vermeidung von fehlerhaften Informationsübertragungen.

iii. **Transfer**

Sind die beiden obigen Punkte festgelegt, so müssen eine oder mehrere Möglichkeiten zum Transfer bzw. Austausch von Datensätzen definiert werden. Auch hier existieren zahlreiche Varianten (z.B. REST-APIs, Web-Services, Dateitransfer-Protokolle), auf die im Rahmen dieses Dokumentes nicht eingegangen werden kann. Dazu besteht auch kein Anlass, da die ELSTER-Transfer-Infrastruktur bereits als Mittel zum Nachrichtentransfer festgelegt ist und alle Möglichkeiten dazu bietet.

Die rechtssichere Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes verlangt, dass ein solcher nicht nur maschinenlesbar, sondern auch menschenlesbar ist. Ein Datensatz allein hat somit keinen Bescheidcharakter. Demzufolge besteht die zusätzliche Anforderung, den maschinenlesbaren Datensatz in geeigneter Weise mit einem menschenlesbaren Dokument identischen Inhaltes zu

verknüpfen. Auch hierzu existieren verschiedene Möglichkeiten, bspw. das gleichzeitige Bekanntgeben beider Formate, oder das Einbetten des einen in das andere - beides ist möglich.

Im Rahmen der vorliegenden Spezifikation wird empfohlen, den Datensatz in ein PDF-Dokument einzubetten. Dies erlaubt das Format PDF/A-3 (<https://www.iso.org/standard/57229.html>). Der Bescheid wird also als PDF-Dokument verschickt, und erfüllt damit die Voraussetzung, ohne weitere Verarbeitungsschritte nach heutigem Stand der Technik menschenlesbar zu sein. Die Maschinenlesbarkeit ist durch das eingebettete XML-Dokument gewährleistet, das durch standardisierte Verfahren ausgelesen werden kann.

Bei der Gewerbesteuerberechnung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, weshalb das oben genannte Vorgehen nicht verpflichtend ist. Aufgrund der vielen Parallelen zwischen der Berechnung und dem Gewerbesteuerbescheid, empfiehlt diese Spezifikation dennoch ein analoges Vorgehen auch für die Gewerbesteuerberechnung.

II.2.4 Rechtssichere Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Zum Thema Rechtssicherheit muss folgendes angemerkt werden: Es lässt sich trotz aller Sorgfalt nicht sicher ausschließen, dass es zu inhaltlichen Abweichungen zwischen dem PDF- und dem eingebetteten XML-Dokument kommt. Dies kann einer Manipulation während des Transfers oder einem Softwarefehler des HKR-Systems geschuldet sein. In einem solchen Fall gilt dreierlei:

- a. Die menschenlesbaren Inhalte (PDF-Dokument) bilden den Bescheid und sind maßgeblich für die Gewerbesteuerveranlagung (einschließlich möglicher weiterer Verwaltungsakte). Der eingebettete Datensatz an sich hat keinerlei "Bescheidcharakter", sondern ist als Hilfsdatensatz für die elektronische Bearbeitung zu verstehen.
- b. Wie unter a. beschrieben, ist der menschenlesbare Bescheid (PDF-Dokument) führend. Dies bedeutet, dass das Unternehmen, sofern es den maschinenlesbaren Datensatz (XML) nutzen möchte, einen Abgleich zwischen PDF- und XML-Dokument vornehmen sollte. Also liegt die Verantwortung der korrekten Verarbeitung der beiden Dateien (PDF- und XML-Dokument) auf der Seite der empfangsberechtigten Person.
- c. Kommt es tatsächlich zu Abweichungen, so kann dies im Allgemeinen zweifelsfrei nachgeprüft werden, wenn Unternehmen wie auch Kommunen die elektronischen Bescheide archivieren. Dazu sind Kommunen gesetzlich verpflichtet, empfangsberechtigte Personen tun dies häufig in eigenem Interesse. Davon ausgehend, dass Abweichungen in der Praxis extrem selten sein dürften, können solche Einzelfälle anhand der archivierten Bescheide nachträglich aufgelöst werden.

II.2.5 Gegenstand dieser Spezifikation und thematische Eingrenzung

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes sind ausschließlich die in den Schritten 3 und 4 (siehe [Beschreibung des Nachrichtentransfers](#)) beschriebenen Aktionen, die durch eine Digitalisierung vereinfacht, beschleunigt und (teil-) automatisiert werden sollen. Die Schritte 1, 2 und 5 sind nicht Gegenstand dieses Dokuments. Deren Beschreibung dient jedoch dem Gesamtverständnis des Ablaufs und der Verortung des digitalen Gewerbesteuerbescheids.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Nachrichtenformat des digitalen Gewerbesteuerbescheides und der Gewerbesteuerberechnung ausführlich beschrieben. Darüber hinaus wird eine Empfehlung gegeben, wie der entsprechend strukturierte XML-Datensatz als PDF-Dokument zu kodieren ist (Punkte i und ii der obigen Liste, siehe [Kodierung und Transfer des Gewerbesteuerbescheides](#)). Das Thema Nachrichtentransfer (Punkt iii) ist nicht Gegenstand dieser Spezifikation.

II.3 Die Nachrichten



In diesem Unterkapitel wird das Nachrichtenformat des Gewerbesteuerbescheides und der Gewerbesteuerberechnung ausführlich beschrieben. Es handelt sich dabei jeweils um das "Wurzelement" des XML-Datensatzes, der innerhalb des PDF-Dokumentes eingebettet wird. Dabei werden wiederum Datentypen verwendet, die im nachfolgenden Kapitel (siehe [Teil III](#)) beschrieben werden. Zudem werden Zins- und Vorauszahlungsbescheid, Gewerbesteuerberechnungen, sowie der eingangs erwähnte kombinierte und der generische Bescheid beschrieben. Alle greifen auf dasselbe Datenmodell zu. Letztere verstehen sich als Varianten des Gewerbesteuerbescheides.

Vorab finden sich in Kapitel II.3.1 Erläuterungen zur Art der Darstellung und zur Ausgestaltung des Datenmodells, die dem Verständnis der darauf folgenden Teile dienen.

II.3.1 Fachliche Beschreibung des Datenmodells

Bevor in den nachfolgenden Unterkapiteln das Datenmodell umfassend und formal beschrieben wird, soll an dieser Stelle ein Grundverständnis für den fachlichen Aufbau vermittelt werden. Zu diesem Zweck werden Erläuterungen zum Aufbau des Datenmodells, den verwendeten Datentypen und den Beziehungen zwischen den Datenfeldern vermittelt.

Das Datenmodell spiegelt die Fachlichkeit "Gewerbesteuerbescheid", erweitert um die Gewerbesteuerberechnung, wider. D.h. es repräsentiert den hierarchischen Aufbau des Gewerbesteuerbescheides gemäß Abgabenordnung - und der vorherrschenden Auslegung vieler Kommunen, deren Bescheide im Rahmen von Voruntersuchungen analysiert wurden. Die Erläuterungen beziehen sich dabei auf "den Gewerbesteuerbescheid" - der Einfachheit halber wird an dieser Stelle ausgeblendet, dass es "den Gewerbesteuerbescheid" nicht gibt, sondern statt dessen eine große Vielfalt unterschiedlicher Bescheide - je nach Auslegung und Vorlieben der ausstellenden Kommune unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen.

II.3.1.1 Grundlegender Aufbau des Gewerbesteuerdatenmodells

Das Gewerbesteuerdatenmodell enthält folgende Elemente:

- **Nachrichtenkopf**

Meta-Informationen zur Sendung, die eine maschinelle Verarbeitung vereinfachen und zuverlässiger machen sollen (Kennung des vorliegenden Datensatzes, Versionsnummer, Fachverfahren und eine eindeutige Nachrichten-ID)

- **Briefkopf**

Bescheid- oder berechnungsspezifische Angaben, u.a. Referenzen, Buchungszeichen oder genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen

- **Steuererhebende Kommune**

Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides oder der Berechnung veranlasst

- **Inhaltsadressat:in**

Bei der:dem Inhaltsadressat:in des Bescheides oder der Berechnung handelt es sich um die steuerschuldige Person (natürliche oder juristische Person).

- **Bekanntgabeadressat:in**

Der:Die Bekanntgabeadressat:in, an den:die der Bescheid oder die Berechnung bekannt gegeben wird. Dieser kann mit dem:der Inhaltsadressat:in übereinstimmen. Es kann sich auch um mögliche stellvertretende Personen des:der Inhaltsadressat:in (bspw. die Eltern eines:einer minderjährigen Steuerschuldner:in) handeln.

- **Empfangsberechtigte Person**

Die empfangsberechtigte Person des Bescheides oder der Berechnung. Dabei kann es sich um das steuerpflichtige Unternehmen selbst handeln oder eine empfangsbevollmächtigte Person (in der Regel das Steuerbüro).

- **Angaben zur Gewerbesteueranmeldung**

Mitteilung der Festsetzungen der Gewerbesteuer und deren Erklärung gegenüber des steuerpflichtigen Unternehmens.

- **Angaben zur Gewerbesteuerberechnung**

Mitteilung der Berechnung der Gewerbesteuer und deren Erklärung.

- **Verspätungszuschlag**

Soweit zutreffend: Angaben zu Forderungen aufgrund verspäteter Einreichung der Gewerbesteuer- bzw. Zerlegungserklärung

- **Säumniszuschlag**

In Stadtstaaten erscheinen bei verspäteter Entrichtung der Steuer durch ein steuerpflichtiges Unternehmen Säumniszuschläge.

- **Angaben zu Zinsen**

Angaben zur Höhe und Berechnung der Zinsen (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen und Minderung der Nachzahlungszinsen), sowie die eventuell daraus resultierenden Forderungen oder Erstattungen.

- **Vorauszahlungen**

Angaben zu Vorauszahlungen für das laufende Jahr, das Folgejahr und ggf. geänderte oder nachträgliche Vorauszahlungen

- **Bescheidkennzeichnung**

Ein Vermerk bzw. eine Bescheidkennzeichnung kann als Code oder in Textform angegeben werden. Die Bescheidkennzeichnung kann z.B. den Bescheid mit Referenz auf die Abgabenordnung hinsichtlich Vorläufigkeit oder Vorbehalten kennzeichnen.

- **Berechnungskennzeichnung**

Eine Berechnungskennzeichnung kann analog zur Bescheidkennzeichnung auf der Berechnung angegeben werden.

- **Rechtsbehelfsbelehrung**

Rechtsbehelfsbelehrung für das steuerpflichtige Unternehmen seitens der steuererhebenden Kommune

- **Erläuternde Texte**

Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl

II.3.1.2 Erläuterungen zur formalen Darstellung

Grundsätzlich können die oben aufgelisteten Datenfelder (*Elemente*) entweder einfache Werte (*Basisdatentypen* oder *einfache Datentypen* wie Zahlenwerte oder Strings) sein oder sich ihrerseits in einen strukturierten Satz von Datenfeldern aufschlüsseln, die durch einen *komplexen Datentyp* definiert werden. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisches Datenmodell, in dem sich Datenfelder in (theoretisch) beliebige Tiefe verschachteln können. Am Ende schlüsseln sich auf unterster Ebene alle Angaben in einfache Werte auf.

Bei der Angabe von Datenfeldern werden *Kardinalitäten* (auch *Multiplizitäten*) angegeben. Diese definieren allgemein, wie oft ein Datenfeld innerhalb eines Datentyps angegeben werden kann bzw. muss. Im Normalfall muss ein Datenfeld genau einmal angegeben werden (1), was das Feld *mandatorisch* macht. Die Angabe kann jedoch auch *optional* sein (0..1), d.h. das Feld kann verwendet werden, muss jedoch nicht. In beiden Fällen kann das Feld maximal einmal verwendet werden. Um eine festgelegte Anzahl möglicher Verwendungen zu definieren, lässt sich die Kardinalität von Elementen in Form eines Bereichs X..Y angeben, mit X als Unter- und Y als Obergrenze (bspw. 0..5 oder 12..18). Soll keine Obergrenze bestimmt sein, so lässt sich dies durch die Angabe des Platzhalters *n* definieren (bspw. 0..n).

Der Gewerbesteuerbescheid stellt selbst einen komplexen Datentyp dar, der in der gleichen Weise wie andere komplexe Datentypen definiert ist. Er ist insofern besonders, als dass er einen Datensatz auf der obersten Hierarchieebene (*Wurzelement*) und damit einen fachlich vollständigen Datensatz (*Nachricht*) umfasst.

Die Darstellung der Datentypen in den nachfolgenden Unterkapiteln folgt dieser Logik: Es wird immer zuerst ein Datentyp eingeführt und die enthaltenen Datenfelder genannt - beginnend mit den Nachrichten als Wurzelemente. Die Datenfelder der Datentypen selbst werden im Hinblick auf ihre Funktion innerhalb des Datentyps beschrieben. Zudem wird der verwendete (komplexe oder einfache) Datentyp genannt und ist in der elektronischen Fassung des vorliegenden Dokumentes verlinkt. Dies erleichtert das Nachschlagen von Datentypen erheblich.

II.3.1.3 Erläuterungen zur fachlichen Modellierung des Gewerbesteuerdatensatzes

Die Datenfelder sind in den Datentypen fachlich zusammengefasst. Die Darstellung auf dem menschenlesbaren PDF kann dennoch von dieser fachlichen Gruppierung abweichen, je nach eingesetztem HKR-System und der gewünschten Konfiguration durch die Kommune. Beispielsweise ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Informationen von verschiedenen Stellen des Datenmodells selektiv ausgewählt und im PDF zusammengehörig dargestellt werden (vgl. Fälligkeitstabelle aus Veranlagungen, Nachzahlungszinsen und Verspätungszuschlägen - diese findet sich nicht als solche im Datensatz, sondern ist für den menschlichen Leser zusammengefasst und aufbereitet). Ebenso ist es möglich, dass Informationen mehrfach im PDF erscheinen, die im Datenmodell redundanzfrei an einer Stelle modelliert sind, wie das gleiche Beispiel zeigt.

Die Datenfelder erscheinen im Datensatz dort, wo sie fachlich beheimatet sind und in einer fachlich angemessenen Kardinalität. Auch hier können die gängige Darstellung im Bescheid und die Verortung im Datensatz abweichen. Bspw. sind Bankdaten und SEPA-Referenz auf fachlicher Ebene Eigenschaften der Kommune. Im Bescheid erscheinen sie eher dort, wo sie aus Sicht des Empfängers hilfreich sind.

Generell ist das Datenmodell einschließlich der Kardinalitäten so ausgelegt, dass es alle in der Praxis möglichen Fälle abdeckt, einschließlich aller Grenzfälle.

II.3.1.4 Erläuterungen zur Modellierung von Festsetzungen

Bei Festsetzungen kann es sich im Kontext der Gewerbesteuer um Gewerbesteuerveranlagungen, Vorauszahlungen, Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge (in Stadtstaaten) oder Zinsen handeln

(siehe [Grundlegende Begriffe](#)). Die relevanten Angaben, die in allen Festsetzungsarten verwendet werden, werden im Datentyp FestsetzungsAngaben (siehe [FestsetzungsAngaben](#)) zusammengefasst und in allen Festsetzungsarten einheitlich verwendet. Er umfasst folgende Angaben:

- Die **Art der Abgabe** (Gewerbsteuerveranlagung, Verspätungszuschlag, Zinsen oder Vorauszahlung als Code, siehe [Abgabeart](#))
- Die **Art der Festsetzung** (Erstfestsetzung oder Änderung als Code, siehe [Festsetzungsart](#))
- Der **Erhebungszeitraum der Veranlagung** gibt an, auf welches Kalenderjahr sich die Festsetzung bezieht.
- Angaben zur aktuellen und ggf. zur bisherigen **Festsetzung**
- Angaben zu möglichen **Zahlungsaufforderungen** (wie auch Erstattungen) und entsprechenden **Fälligkeitsangaben** (siehe unten), die sich aus der Festsetzung ergeben, ggf. unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zahlungen - soweit bekannt. Sowohl ausstehende als auch bisherige Zahlungen können in beliebiger Zahl angegeben werden, wenn unterschiedliche Fälligkeitsdaten gegeben sind.
- Metadaten, die den empfangsberechtigten Personen die Zuordnung zur Steuererklärung bzw. zuständigen Steuerbüro ermöglichen (Angaben zu **Mandant:in**, **Berater:in** und **Transferticket** der Steuererklärung) - soweit diese bekannt sind

Sowohl die Angabe der Festsetzung als auch von Zahlungsinformationen einschließlich Fälligkeitsangaben entsprechen der steuerrechtlichen Trennung der "Ebenen" *Festsetzung*, *Leistungsgebot* und *Abrechnung*, die aus rechtlicher Perspektive eigene Verwaltungsakte darstellen, jedoch in der Regel aus praktischen Gründen in einem Bescheid zusammengefasst werden. D.h.: Erst durch die Angabe von Zahlungsaufforderungen durch das entsprechende Element (siehe oben) wird eine explizite Zahlungsaufforderung gegeben. Die Angabe der aktuellen oder bisherigen Festsetzung ist nicht als Zahlungsaufforderung zu verstehen, sondern bildet lediglich die Grundlage für eine solche.

Durch die Verwendung von Codes zur Beschreibung der entsprechenden Eigenschaften der Festsetzung soll ein effektives Filtern auf Empfangsseite ermöglicht werden.

Der Datentyp Festsetzung (siehe [Festsetzung](#)), in dem ein Element des Typs [FestsetzungsAngaben](#) verwendet wird, wird als Basisdatentyp für alle oben genannten Festsetzungsarten verwendet. Die Eigenschaften (Elemente) dieses Typs "vererben" sich somit implizit auf die verschiedenen Festsetzungstypen und werden in der Detailbeschreibung der Datentypen (unten) nicht explizit genannt. Stattdessen erscheint ein Hinweis, dass es sich um eine Erweiterung des Typs Festsetzung handelt.

Die einheitliche Verwendung des Typs *Festsetzung* als Basisdatentyp für alle oben genannten Festsetzungsarten sorgt für eine einheitliche Struktur aller Festsetzungen, die die maschinelle Verarbeitung auf der Empfangsseite erleichtert.

Die optionale Angabe der bisherigen Festsetzung dient (analog zum PDF-Bescheid) lediglich der Information und hat keinen zwingenden und einheitlichen Einfluss auf die Berechnung der Zahlungsbeträge. Die Praxis in verschiedenen Kommunen zeigt, dass die Angabe "bisher" in verschiedener Form sehr häufig in Bescheiden auftaucht, um eine Veränderung zur aktuellen Festsetzung zu kennzeichnen, jedoch nicht einheitlich ausgelegt wird. Es wird mit der Angabe der bisherigen Festsetzung also *kein* "Zahlungsstatus" einer vorangegangenen Forderung o.ä. impliziert. Für empfangsberechtigte Personen bindend sind folglich immer die Zahlungsabgaben - unabhängig von der Nachvollziehbarkeit der Berechnung.

II.3.1.5 Erläuterungen zur Modellierung von Berechnungen

Bei Berechnungen kann es sich im Kontext der Gewerbesteuer um Berechnungen der Gewerbesteuer, Vorauszahlungen, Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge (in Stadtstaaten) oder Zinsen eines **insolventen** Unternehmens handeln (siehe [Grundlegende Begriffe](#)). Die relevanten Angaben, die in allen Berechnungsarten verwendet werden, werden im Datentyp BerechnungsAngaben (siehe

[BerechnungsAngaben](#)) zusammengefasst und in allen Berechnungsarten einheitlich verwendet. Er umfasst folgende Angaben:

- Die **Art der Abgabe** (Gewerbesteuerberechnung, Verspätungszuschlag, Zinsen oder Vorauszahlung als Code, siehe [Abgabeart](#))
- Die **Art der Berechnung** (Erstberechnung oder Änderung als Code, siehe [Berechnungsart](#))
- Der **Erhebungszeitraum der Berechnung** gibt an, auf welches Kalenderjahr sich die Berechnung bezieht.
- Die Angabe zu **Soll oder Ist** gibt an, ob eine Soll- oder Ist-Berechnung vorliegt und ob die Kommune Kenntnis über bereits gezahlte Beträge hat.
- Angaben zur aktuellen und ggf. zur bisherigen **Berechnung**
- Metadaten, die den empfangsberechtigten Personen die Zuordnung zur Steuererklärung bzw. zuständigen Steuerbüro ermöglichen (Angaben zu **Mandant:in**, **Berater:in** und **Transferticket** der Steuererklärung) - soweit diese bekannt sind

Zusätzlich zu den bestehenden Datenfeldern des Gewerbesteuer-Datenmodells gibt es in der Gewerbesteuerberechnung zwei weitere Datenfelder. Zum einen wird das Feld *insolvenzeroeffnung* verwendet, um das Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Gericht abzubilden. Zum anderen wird im Datenfeld *aktenzeichenDesGerichts* das gerichtliche Aktenzeichen hinterlegt. Um die Berechnungsnachricht von einer Veranlagung zu unterscheiden, wurde der Abgabeart-Code *GB* (für Gewerbesteuerberechnung) ergänzt. Durch den Berechnungsart-Code *EB* ist es außerdem möglich, eine Erst-Berechnung auszuweisen.

Der Datentyp Berechnung (siehe [Berechnung](#)), der ein Element des Typs [BerechnungsAngaben](#) enthält, dient analog zum Datentyp Festsetzung als Basisdatentyp für alle oben genannten Berechnungsarten und vererbt seine Eigenschaften auf die verschiedenen Berechnungstypen.

II.3.1.6 Erläuterungen zur Modellierung von Zahlungsaufforderungen

Für die Angabe von Zahlungsaufforderungen (d.h. ausstehende Beträge, die sich aus Festsetzungen ergeben und deren Zahlung auf ein festgelegtes Datum terminiert ist) wird ein eigener Datentyp ZahlungsaufforderungsAngaben (siehe [ZahlungsaufforderungsAngaben](#)) verwendet, der den Festsetzungsbetrag und das Fälligkeitsdatum enthält. Darüber hinaus können (optional) Angaben zum bisherigen Festsetzungsbetrag im Falle von Änderungen sowie Angaben zu geleisteten Zahlungen gemacht werden.

II.3.1.7 Erläuterungen zur Modellierung von Zinsen

Die Modellierung von Zinsen berücksichtigt den Umstand, dass aus einer Veranlagung oder Berechnung eines Jahres mehrere separate Zinsläufe entstehen können, bspw. wenn eine Veranlagung oder Berechnung (mehrfach) rückwirkend verändert wurde. Die Zahl der Zinsläufe ist theoretisch nicht beschränkt. Zudem wird berücksichtigt, dass für jeden Zinslauf zunächst die Zinsbasis (auf volle 50 EURO zugunsten des steuerpflichtigen Unternehmens) gerundet wird und anschließend (je nach Zinsart) eine Rundung des berechneten Zinsbetrages auf volle EURO stattfinden kann. Die so - pro Zinslauf - entstehenden effektiven Zinsbeträge werden aufsummiert und erneut zugunsten des steuerpflichtigen Unternehmens auf volle EURO gerundet. Zur Nachvollziehbarkeit der Zinsberechnung für das steuerpflichtige Unternehmen werden an allen Stellen, an denen gerundet wird, jeweils auch die ungerundeten Beträge angegeben (siehe [GewerbesteuerZinsen](#)).

Die Gruppierung von Zinsangaben liegt im Ermessen der Kommunen. So können diese Zinsangaben nach Erhebungszeitraum und / oder Zinsart gruppiert werden. Es wird im Sinne der Nachvollziehbarkeit eine Gruppierung nach Erhebungszeitraum empfohlen. D.h. pro Erhebungszeitraum sollte je ein Element *gwstZinsen* verwendet werden, in dem alle Zinsangaben zu diesem Erhebungszeitraum

angegeben sind. Diese Zinsangaben werden nach Zinsart (Nachzahlungszinsen, Erstattungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen) unterschieden. Sie enthalten in der Regel Detailangaben zu den entsprechenden Zinsläufen, mittels derer die Zinsberechnung nachvollzogen werden kann. Diese Angaben sind im Datenformat nicht verpflichtend. Sofern Zinsbeträge angegeben sind, deren Zinsläufe bereits in vorangegangenen Bescheiden dargestellt wurden, können diese auch weggelassen werden.

Eine gängige Praxis der Kommunen ist die Angabe von Zinsbeträgen aus vorangegangenen Bescheiden, die ohne Details zum Zinslauf dargestellt werden und in nicht einheitlicher Weise in die Gesamtberechnung der Zinsen eingehen. Es kann sich einerseits um eine weiterhin offene Forderung handeln. Der entsprechende Betrag addiert sich somit zu den übrigen, aus Zinsen entstehenden, Forderungen. Es kann sich andererseits um bereits getilgte und nachträglich geänderte Zinsen aus einem vorangegangenen Bescheid handeln. Der entsprechende Betrag wird dann von den übrigen Zinsforderungen subtrahiert. Ebenso ist eine Nennung von Zinsbeträgen aus einem vorangegangenen Bescheid zur reinen Information möglich oder wenn der Zahlungsstatus unbekannt ist. Der entsprechende Betrag geht dann gar nicht in die Berechnung ein.

Die Kennzeichnung des obigen Sachverhalts geschieht mittels des Codes *festsetzungsstatus* und dem Wert des Feldes *zinsbetragBerechnet*. Wird ein angegebener Zinsbetrag durch die Kommune als noch offen angenommen, so ist der Code *OFFEN* zu verwenden. Wird ein angegebener Zinsbetrag dagegen als bereits getilgt angenommen, so ist der Code *GETILGT* zu verwenden. Schließlich ist der Code *INFO* bzw. *UNBEKANNT* zu verwenden, wenn die Angabe als reine Information gedacht ist bzw. der Zahlungsstatus unklar ist und nicht in die Berechnung der Zinsen eingeht.

II.3.1.8 Erläuterungen zur Modellierung von Vorauszahlungen

Anders als bei der Modellierung der Zinsen werden die Vorauszahlungen nicht nach Erhebungszeitraum gruppiert. Jede einzelne Vorauszahlung (in der Regel quartalsweise) wird eigenständig in einem separaten Block *gwstVorauszahlungen* abgebildet. Dabei kann auf die Angabe von Messbetrag und Hebesatz verzichtet werden, da sich diese üblicherweise auf den Jahresbetrag beziehen. In vielen Kommunen ist es üblich, neben den Vorauszahlungen explizit den entsprechenden Jahresbetrag zu nennen, der sich durch die Summe aller Vorauszahlungen eines Jahres ergibt (auch: "Jahresfestsetzung der Vorauszahlungen" bzw. "Jahresberechnung der Vorauszahlungen"). Um den Jahresbetrag der Vorauszahlungen anzugeben, ohne eine Doppelung der Beträge zu verursachen, ist für die Jahresfestsetzung/-berechnung ein zusätzlicher Block *gwstVorauszahlungen* anzulegen, der den Jahresbetrag enthält. In diesem Block dürfen keine Zahlungsaufforderungsangaben gemacht werden, da diese im Gewerbesteuerbescheid bereits in den Quartalsvorauszahlungen festgesetzt sind und in der Gewerbesteuerberechnung entfallen. Für den Vorauszahlungsblock, der die Jahresfestsetzung enthält, ist für die Abgabeart der Code *JV* (Jahresfestsetzung der Vorauszahlungen) und für die Jahresberechnung *JB* (Jahresberechnung der Vorauszahlungen) zu verwenden.

Im Gewerbesteuerbescheid wird in jedem Vorauszahlungsblock die entsprechende Zahlungsaufforderung einschließlich der Fälligkeit (üblicherweise am 15. der Monate Februar, Mai, August und November) angegeben. Hintergrund dieser Darstellungsweise ist, dass (einzelne) Vorauszahlungen nachträglich angepasst werden können. Um die Möglichkeit zu wahren, für jede Vorauszahlung auch eine etwaige bisherige Festsetzung angeben zu können, ist jede Vorauszahlung in einem eigenen Vorauszahlungsblock umzusetzen.

In der Gewerbesteuerberechnung wird ebenfalls jede Vorauszahlungsrate in einem separaten Block abgebildet. Da im Insolvenzfall keine Zahlungsaufforderungen gemacht werden, entfällt der Abschnitt zu Zahlungsaufforderungsangaben. Das in der Berechnung stehende Fälligkeitsdatum der Vorauszahlung (in der Regel vierteljährlich) ist als Information zu verstehen. Der Vollständigkeit halber ist es im Datenmodell als optionales Feld angegeben, bildet jedoch kein verpflichtendes Datum.

II.3.1.9 Erläuterungen zur Modellierung von Bescheid- und Berechnungskennzeichnungen

Auf Gewerbesteuerbescheiden erscheinen gegebenenfalls rechtliche Vermerke bzw. Kennzeichnungen, die beispielsweise auf die Vorläufigkeit des Bescheides oder auf einen Vorbehalt der Nachprüfung hinweisen. Analog gilt dies für Gewerbesteuerberechnungen. Diese Kennzeichnungen sind inhaltlich standardisiert und werden durch Kombinationen eines oder mehrerer Codes festgelegt. Diese Codes geben ihrerseits Auskunft über den Bescheid bzw. die Berechnung und sind als Satzfragmente zu verstehen. Beispielsweise bildet die Codefolge [11, 24] den Vermerk "*Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO teilweise vorläufig. Er ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen*" ab.

Die Darstellung dieser Kennzeichnungen in Form standardisierter Codes erleichtert die maschinelle Verarbeitung und Filterung erheblich und soll deswegen nach Möglichkeit eingesetzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann alternativ eine Kennzeichnung in Textform angegeben werden (siehe [Datentyp BescheidKennzeichnung](#)).

II.3.1.10 Erläuterungen zur Angabe von Beträgen

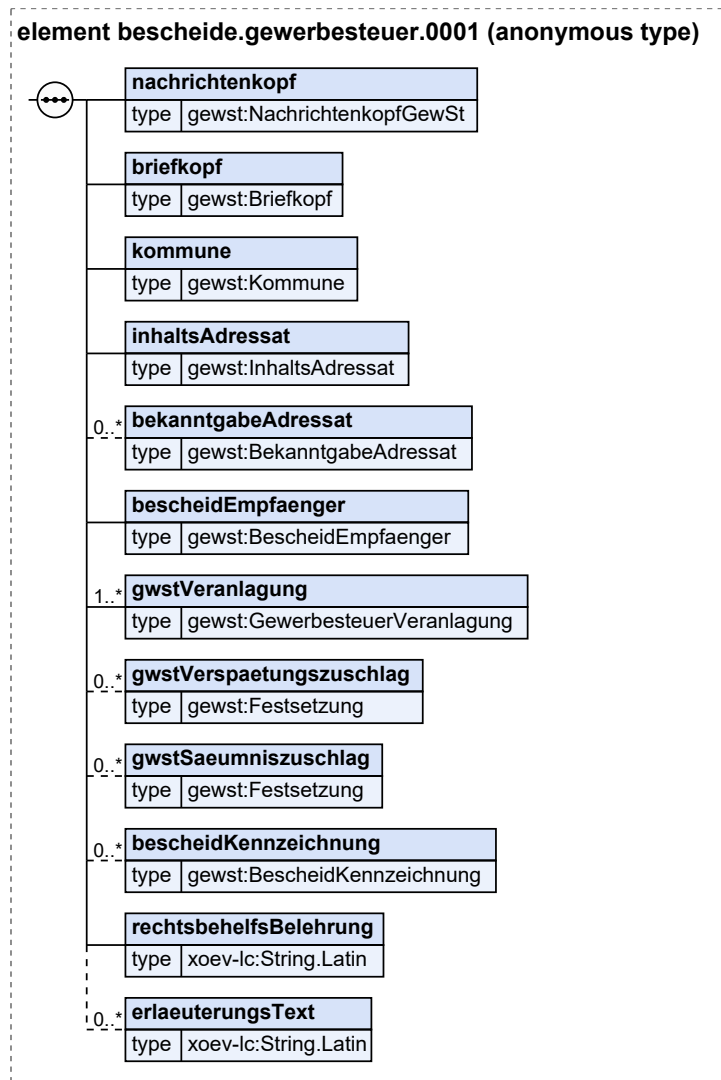
Für die Angabe von Geldbeträgen wird einheitlich der Typ *AngabeBetrag* verwendet. Die Angabe eines Geldbetrags schließt dort ggf. ein Vorzeichen mit ein. Dabei sind positive Beträge als Forderungen an die Steuerpflichtigen zu verstehen und negative Beträge (Vorzeichen "-") als Erstattungen. Es erfolgt keine zusätzliche Kennzeichnung von Forderungen oder Erstattungen. Auch im Fall "Minderung der Nachforderung" ist ein negativer Betrag als Erstattung zu verstehen.

II.3.2 bescheide.gewerbesteuer.0001

Nachricht: `bescheide.gewerbesteuer.0001`

Die Nachricht `bescheide.gewerbesteuer.0001` bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid ab. Sie dient der Bekanntgabe der Festsetzung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.

Abbildung II.3.1. bescheide.gewerbsteuer.0001



Kindelemente von bescheide.gewerbsteuer.0001				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	55
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	58
Im Briefkopf werden Angaben vermerkt, die bescheidspezifisch sind. Referenzen, Buchungszeichen, genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen werden hier aufgeführt.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	60
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
inhaltsAdressat	InhaltsAdressat	1	III.3.2.9	63

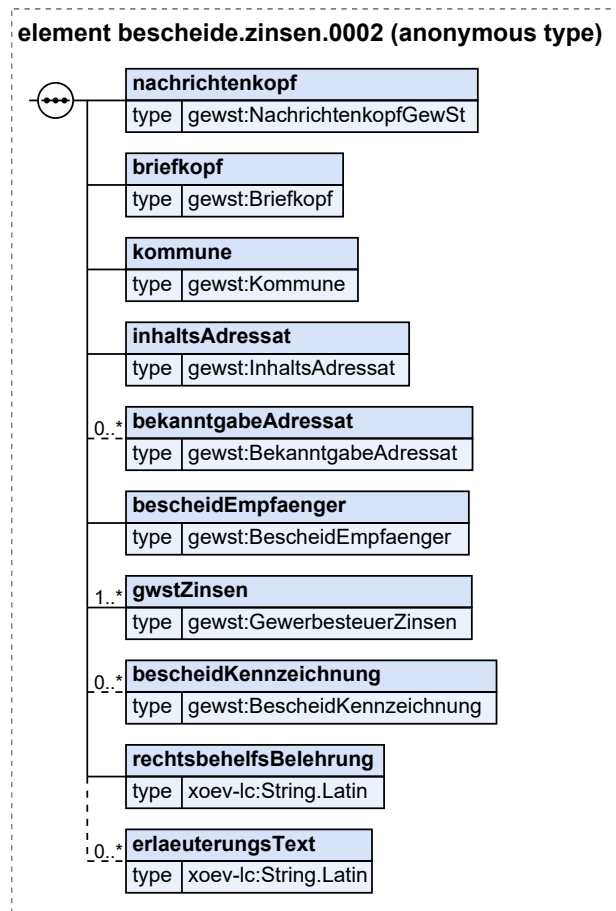
Kindelemente von <code>bescheide.gewerbsteuer.0001</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Angaben zur Identifikation des:der Inhaltsadressat:in des Bescheides. Dabei handelt es sich um die steuerpflichtige Person (u. a. natürliche oder juristische Person).				
bekanntgabeAdressat	BekanntgabeAdressat	0..n	III.3.2.10	64
Der:die Bekanntgabeadressat:in, an den:die der Bescheid bekannt gegeben wird. Es kann sich um mögliche stellvertretende Personen des:der Inhaltsadressat:in (bspw. die Eltern eines:einer minderjährigen Steuerschuldner:in) handeln. Eine mehrfache Angabe von Bekanntgabeadressat:innen ist möglich. Wenn dieser mit dem:der Inhaltsadressat:in übereinstimmt, muss keine Angabe erfolgen.				
bescheidEmpfaenger	BescheidEmpfaenger	1	III.3.2.8	63
Angaben zur Identifikation der Empfangsperson des Bescheides. Dabei kann es sich um die steuerpflichtige Person bzw. das steuerpflichtige Unternehmen selbst handeln oder eine empfangsbevollmächtigte Person (in der Regel das Steuerbüro).				
gwstVeranlagung	GewerbsteuerVeranlagung	1..n	III.3.2.24	78
Dieses Element umfasst alle Angaben für die Gewerbesteuer-Festsetzung. Es kann ggf. mehrfach in einer Nachricht verwendet werden, wenn mehrere Festsetzungen mitgeteilt werden.				
gwstVerspaetungszuschlag	Festsetzung	0..n	III.3.2.13	67
Bei verspäteter Einreichung der Steuererklärung oder Zerlegungserklärung kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.				
gwstSaeumniszuschlag	Festsetzung	0..n	III.3.2.13	67
Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gem. § 240 (1) AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.				
bescheidKennzeichnung	BescheidKennzeichnung	0..n	III.3.2.5	60
Die standardisierte Bescheidkennzeichnung wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.BescheidKennzeichnung</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	String.Latin	1	III.A.1	89
Rechtsbehelfsbelehrung für das steuerpflichtige Unternehmen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	String.Latin	0..n	III.A.1	89
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.3 bescheide.zinsen.0002

Nachricht: `bescheide.zinsen.0002`

Die Nachricht `bescheide.zinsen.0002` bildet den digitalen Zinsbescheid ab. Sie dient der Bekanntgabe der Festsetzung der Zinsen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.

Abbildung II.3.2. bescheide.zinsen.0002



Kindelemente von bescheide.zinsen.0002				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	55
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	58
Im Briefkopf werden Angaben vermerkt, die bescheidspezifisch sind. Referenzen, Buchungszeichen, genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen werden hier aufgeführt.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	60
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
inhaltsAdressat	InhaltsAdressat	1	III.3.2.9	63
Angaben zur Identifikation des:der Inhaltsadressat:in des Bescheides. Dabei handelt es sich um die steuerpflichtige Person (u.a. natürliche oder juristische Person).				
bekanntgabeAdressat	BekanntgabeAdressat	0..n	III.3.2.10	64
Der:die Bekanntgabeadressat:in, an den:die der Bescheid bekannt gegeben wird. Es kann sich um mögliche stellvertretende Personen des:der Inhaltsadressat:in (bspw. die Eltern eines:einer minderjährigen Steuerschuldner:				

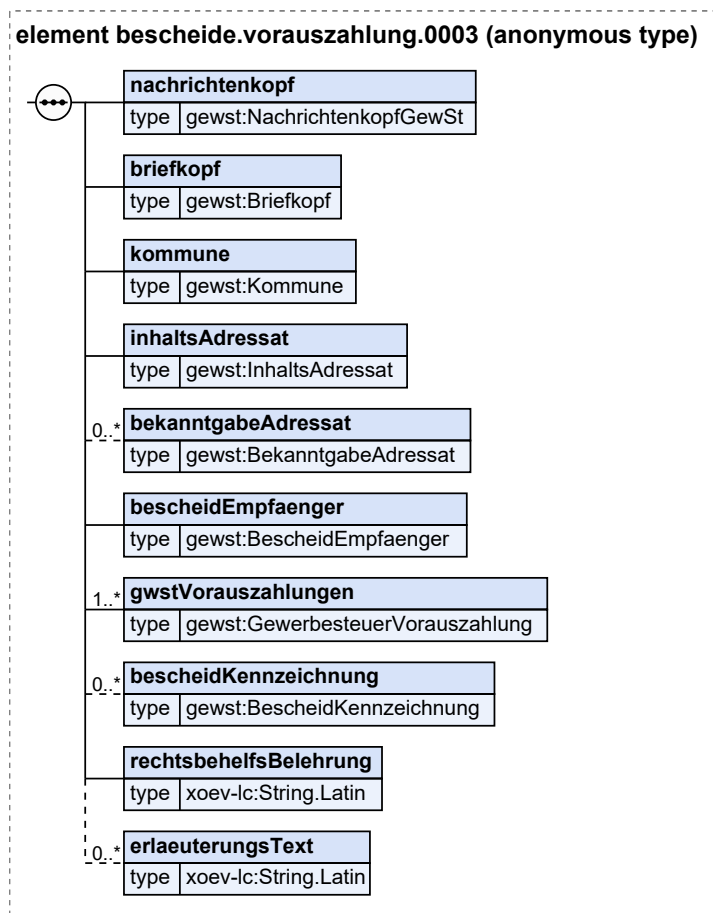
Kindelemente von <code>bescheide.zinsen.0002</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
in) handeln. Eine mehrfache Angabe von Bekanntgabeadressat:innen ist möglich. Wenn dieser mit dem:der Inhaltsadressat:in übereinstimmt, muss keine Angabe erfolgen.				
bescheidEmpfaenger	BescheidEmpfaenger	1	III.3.2.8	63
Angaben zur Identifikation der Empfangsperson des Bescheides. Dabei kann es sich um die steuerpflichtige Person bzw. das steuerpflichtige Unternehmen selbst handeln oder eine empfangsbevollmächtigte Person (in der Regel das Steuerbüro).				
gwstZinsen	GewerbesteuerZinsen	1..n	III.3.2.25	79
Dieses Element umfasst Angaben zur Darstellung von Zinsen und der daraus resultierenden Forderungen bzw. Erstattungen. Soweit vorhanden, können auch die entsprechenden Zinsläufe abgebildet werden, aus denen sich die Zinsbeträge ergeben. Das Element <i>gwstZinsen</i> kann in beliebiger Zahl verwendet werden, wobei sich jedes einzelne auf genau einen Erhebungszeitraum bezieht.				
bescheidKennzeichnung	BescheidKennzeichnung	0..n	III.3.2.5	60
Die standardisierte Bescheidkennzeichnung wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.BescheidKennzeichnung</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	String.Latin	1	III.A.1	89
Rechtsbehelfsbelehrung für das steuerpflichtige Unternehmen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	String.Latin	0..n	III.A.1	89
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.4 bescheide.vorauszahlung.0003

Nachricht: `bescheide.vorauszahlung.0003`

Die Nachricht *bescheide.vorauszahlung.0003* bildet die Vorauszahlungen ab. Sie dient der Bekanntgabe der Vorauszahlungen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.

Abbildung II.3.3. bescheide.vorauszahlung.0003



Kindelemente von bescheide.vorauszahlung.0003				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	55
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	58
Im Briefkopf werden Angaben vermerkt, die bescheidspezifisch sind. Referenzen, Buchungszeichen, genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen werden hier aufgeführt.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	60
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
inhaltsAdressat	InhaltsAdressat	1	III.3.2.9	63
Angaben zur Identifikation des:der Inhaltsadressat:in des Bescheides. Dabei handelt es sich um die steuerpflichtige Person (u.a. natürliche oder juristische Person).				
bekanntgabeAdressat	BekanntgabeAdressat	0..n	III.3.2.10	64
Der:die Bekanntgabeadressat:in, an den:die der Bescheid bekannt gegeben wird. Es kann sich um mögliche stellvertretende Personen des:der Inhaltsadressat:in (bspw. die Eltern eines:einer minderjährigen Steuerschuldner:				

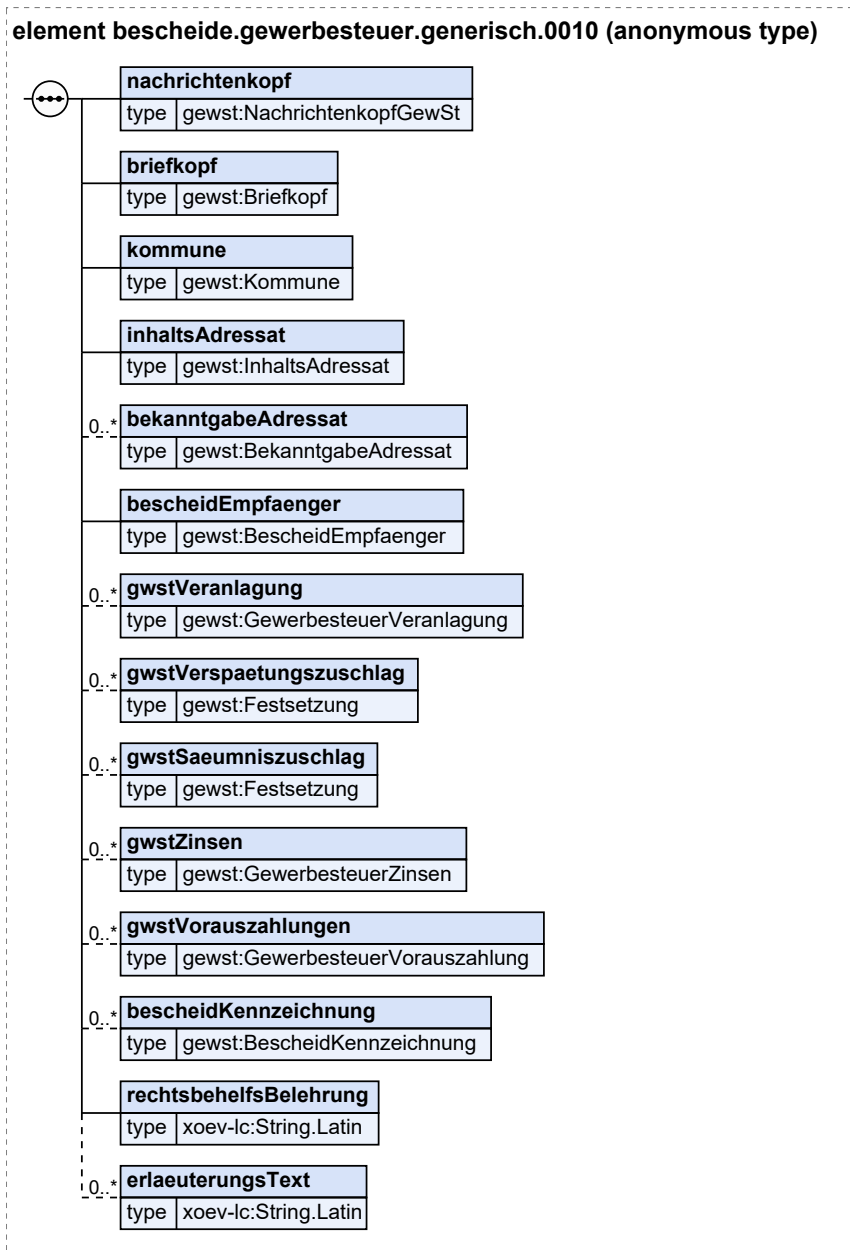
Kindelemente von <code>bescheide.vorauszahlung.0003</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
in) handeln. Eine mehrfache Angabe von Bekanntgabeadressat:innen ist möglich. Wenn dieser mit dem:der Inhaltsadressat:in übereinstimmt, muss keine Angabe erfolgen.				
bescheidEmpfaenger	<code>BescheidEmpfaenger</code>	1	III.3.2.8	63
Angaben zur Identifikation der Empfangsperson des Bescheides. Dabei kann es sich um die steuerpflichtige Person bzw. das steuerpflichtige Unternehmen selbst handeln oder eine empfangsbevollmächtigte Person (in der Regel das Steuerbüro).				
gwstVorauszahlungen	<code>GewerbesteuerVorauszahlung</code>	1..n	III.3.2.26	80
Dieses Element umfasst Angaben zu Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und den sich aus diesen ergebenden Forderungen. Es umfasst die Detail-Angaben für eine einzelne Vorauszahlung einschließlich Zahlungsangaben. Es kann in beliebiger Zahl verwendet werden. Hierdurch können die Vorauszahlungen für das laufende oder folgende Wirtschaftsjahr abgebildet werden, jedoch auch jede andere gewünschte Konfiguration von Vorauszahlungen bzw. nachträglichen Vorauszahlungen. Im Regelfall handelt es sich um vier Vorauszahlungen für das laufende Wirtschaftsjahr und ggf. vier weitere für das Folgejahr, die zu festgelegten Terminen zur Monatsmitte der Monate Februar, Mai, August und November über das Jahr verteilt sind. Durch nachträgliche bzw. geänderte Vorauszahlungen kann sich die Anzahl (theoretisch) beliebig vergrößern.				
bescheidKennzeichnung	<code>BescheidKennzeichnung</code>	0..n	III.3.2.5	60
Die standardisierte Bescheidkennzeichnung wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <code>Code.BescheidKennzeichnung</code> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBehlehung	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	89
Rechtsbehelfsbelehrung für das steuerpflichtige Unternehmen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	<code>String.Latin</code>	0..n	III.A.1	89
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.5 `bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010`

Nachricht: `bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010`

Die Nachricht `bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010` bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid als generischen Träger von Gewerbesteuerveranlagung sowie Festsetzung von Zinsen und Vorauszahlungen ab. Sie dient der Bekanntgabe der Festsetzung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen genauso wie der Mitteilung und Erklärung von Zins- und Vorauszahlungsfestsetzungen. Sie kann als Ersatz für den postalisch versendeten Bescheid verwendet und einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt werden.

Abbildung II.3.4. bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010



Kindelemente von bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	55
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	58
Im Briefkopf werden Angaben vermerkt, die bescheidspezifisch sind. Referenzen, Buchungszeichen, genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen werden hier aufgeführt.				

Kindelemente von <code>bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	60
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
inhaltsAdressat	InhaltsAdressat	1	III.3.2.9	63
Angaben zur Identifikation des:der Inhaltsadressat:in des Bescheides. Dabei handelt es sich um die steuerpflichtige Person (u.a. natürliche oder juristische Person).				
bekanntgabeAdressat	BekanntgabeAdressat	0..n	III.3.2.10	64
Der:die Bekanntgabeadressat:in, an den:die der Bescheid bekannt gegeben wird. Es kann sich um mögliche stellvertretende Personen des:der Inhaltsadressat:in (bspw. die Eltern eines:einer minderjährigen Steuerschuldner:in) handeln. Eine mehrfache Angabe von Bekanntgabeadressat:innen ist möglich. Wenn dieser mit dem:der Inhaltsadressat:in übereinstimmt, muss keine Angabe erfolgen.				
bescheidEmpfaenger	BescheidEmpfaenger	1	III.3.2.8	63
Angaben zur Identifikation der Empfangsperson des Bescheides. Dabei kann es sich um die steuerpflichtige Person bzw. das steuerpflichtige Unternehmen selbst handeln oder eine empfangsbevollmächtigte Person (in der Regel das Steuerbüro).				
gwstVeranlagung	GewerbesteuerVeranlagung	0..n	III.3.2.24	78
Dieses Element umfasst alle Angaben für die Gewerbesteuer-Festsetzung. Es kann ggf. mehrfach in einer Nachricht verwendet werden, wenn mehrere Festsetzungen mitgeteilt werden.				
gwstVerspaetungszuschlag	Festsetzung	0..n	III.3.2.13	67
Bei verspäteter Einreichung der Steuererklärung oder Zerlegungserklärung kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.				
gwstSaeumniszuschlag	Festsetzung	0..n	III.3.2.13	67
Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gem. § 240 (1) AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.				
gwstZinsen	GewerbesteuerZinsen	0..n	III.3.2.25	79
Dieses Element umfasst Angaben zur Darstellung von Zinsen und der daraus resultierenden Forderungen bzw. Erstattungen. Soweit vorhanden, können auch die entsprechenden Zinsläufe abgebildet werden, aus denen sich die Zinsbeträge ergeben. Das Element <i>gwstZinsen</i> kann in beliebiger Zahl verwendet werden, wobei sich jedes einzelne auf genau einen Erhebungszeitraum bezieht.				
gwstVorauszahlungen	GewerbesteuerVorauszahlung	0..n	III.3.2.26	80
Dieses Element umfasst Angaben zu Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und den sich aus diesen ergebenden Forderungen. Es umfasst die Detail-Angaben für eine einzelne Vorauszahlung einschließlich Zahlungsangaben. Es kann in beliebiger Zahl verwendet werden. Hierdurch können die Vorauszahlungen für das laufende oder folgende Wirtschaftsjahr abgebildet werden, jedoch auch jede andere gewünschte Konfiguration von Vorauszahlungen bzw. nachträglichen Vorauszahlungen.				
Im Regelfall handelt es sich um vier Vorauszahlungen für das laufende Wirtschaftsjahr und ggf. vier weitere für das Folgejahr, die zu festgelegten Terminen zur Monatsmitte der Monate Februar, Mai, August und November über das Jahr verteilt sind. Durch nachträgliche bzw. geänderte Vorauszahlungen kann sich die Anzahl (theoretisch) beliebig vergrößern.				
bescheidKennzeichnung	BescheidKennzeichnung	0..n	III.3.2.5	60
Die standardisierte Bescheidkennzeichnung wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.BescheidKennzeichnung</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	String.Latin	1	III.A.1	89

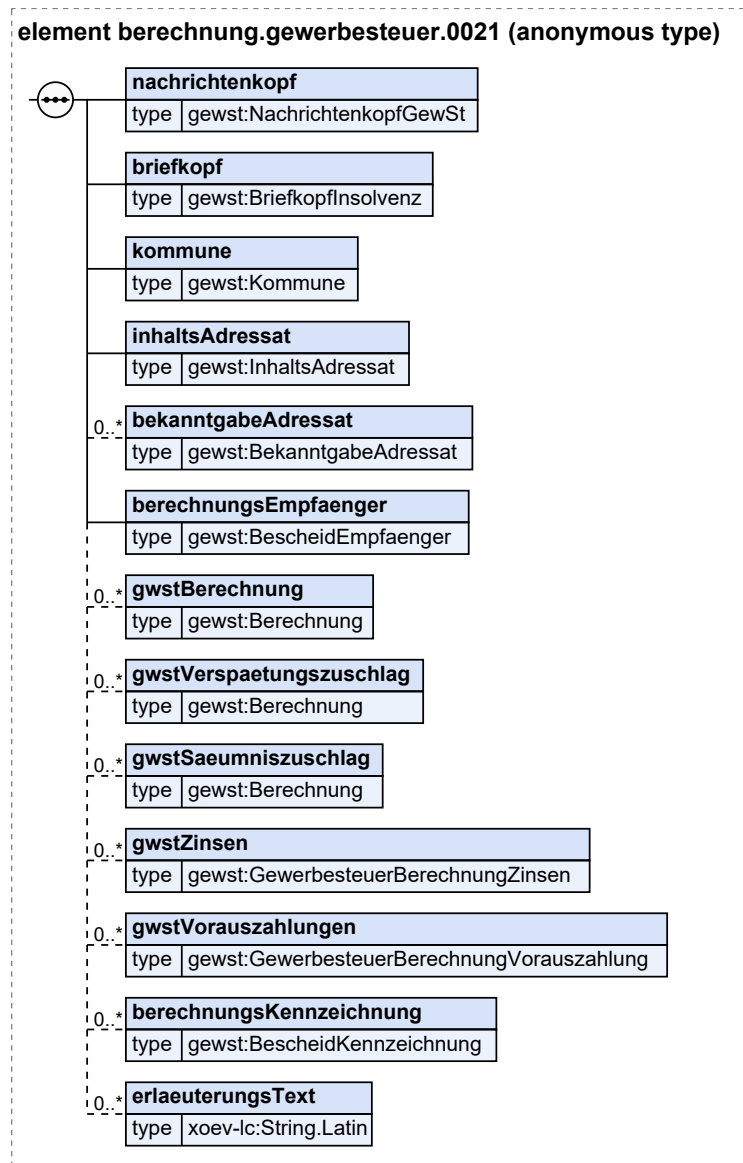
Kindelemente von <code>bescheide.gewerbsteuer.generisch.0010</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Rechtsbehelfsbelehrung für das steuerpflichtige Unternehmen seitens der steuererhebenden Kommune.				
<code>erlaeuterungsText</code>	<code>String.Latin</code>	0..n	III.A.1	89
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.6 `berechnung.gewerbsteuer.0021`

Nachricht: `berechnung.gewerbsteuer.0021`

Die Nachricht `berechnung.gewerbsteuer.0021` informiert über die Insolvenz im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer und bildet diese in digitaler Form ab. Die Berechnung dient der Forderungsanmeldung und wird dieser beigefügt. Sie kann auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt werden und spielt eine zentrale Rolle bei der geordneten Abwicklung der steuerlichen Angelegenheiten im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

Abbildung II.3.5. berechnung.gewerbsteuer.0021



Kindelemente von berechnung.gewerbsteuer.0021				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	55
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Modell mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	BriefkopfInsolvenz	1	III.3.2.29	83
Im Briefkopf werden Angaben vermerkt, die berechnungsspezifisch sind. Referenzen, Buchungszeichen, genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen werden hier aufgeführt.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	60
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand der vorliegenden Berechnung veranlasst.				

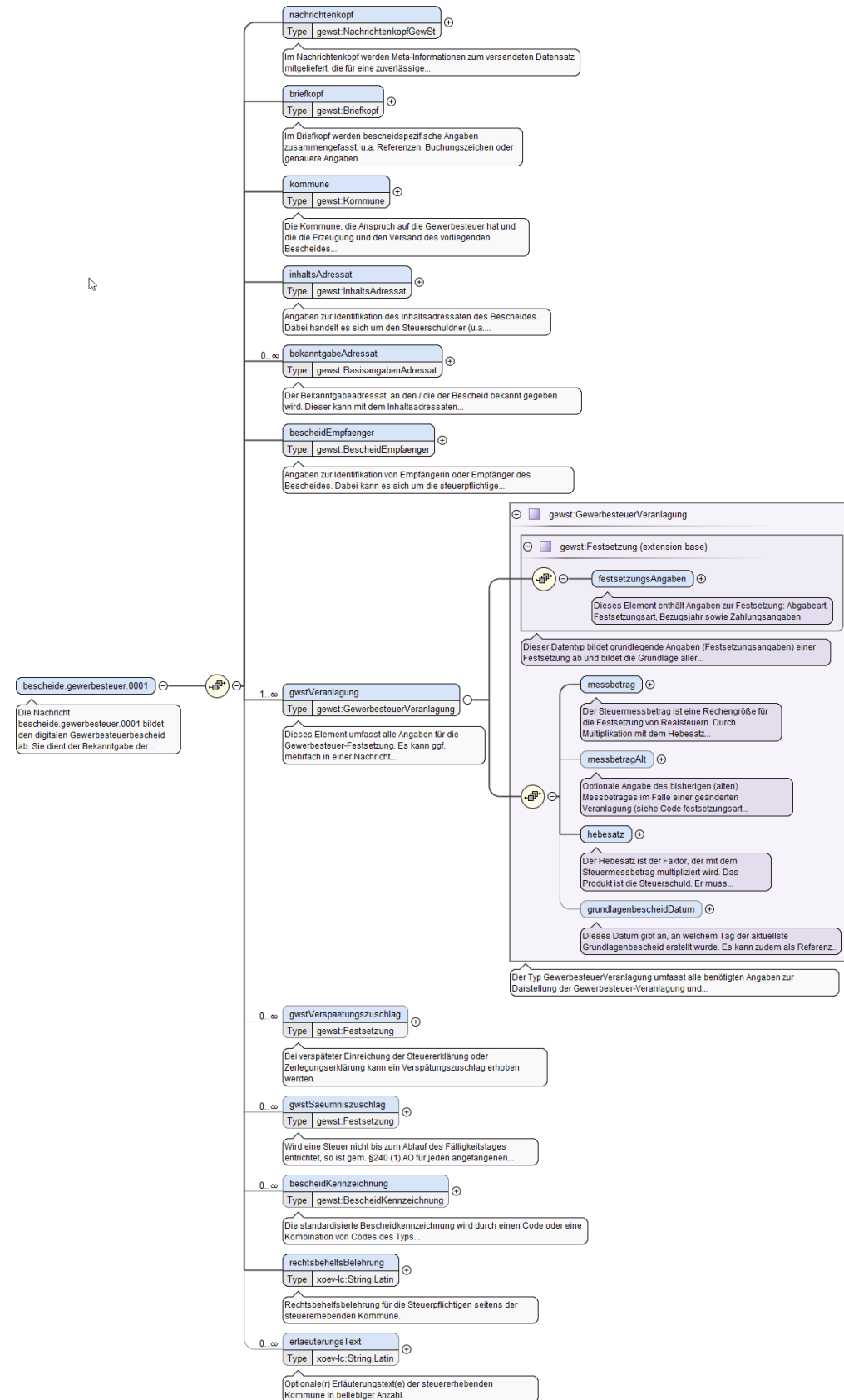
Kindelemente von berechnung.gewerbsteuer.0021				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
inhaltsAdressat	InhaltsAdressat	1	III.3.2.9	63
Angaben zur Identifikation des:der Inhaltsadressat:in des Bescheides. Dabei handelt es sich um die steuerpflichtige Person (u.a. natürliche oder juristische Person).				
bekanntgabeAdressat	BekanntgabeAdressat	0..n	III.3.2.10	64
Der:die Bekanntgabeadressat:in, an den:die die Berechnung bekannt gegeben wird. Es kann sich um mögliche stellvertretende Personen des:der Inhaltsadressat:in handeln. Eine mehrfache Angabe von Bekanntgabeadressat:innen ist möglich. Wenn dieser mit dem:der Inhaltsadressat:in übereinstimmt, muss keine Angabe erfolgen.				
berechnungsEmpfaenger	BescheidEmpfaenger	1	III.3.2.8	63
Angaben zur Identifikation der empfangsberechtigten Person der Berechnung. Dabei handelt es sich in der Regel um die Insolvenz verwaltende Person.				
gwstBerechnung	Berechnung	0..n	III.3.2.27	80
Dieses Element umfasst alle Angaben für die Gewerbesteuerberechnung. Es kann ggf. mehrfach in einer Nachricht verwendet werden, wenn mehrere Berechnungen mitgeteilt werden.				
gwstVerspaetungszuschlag	Berechnung	0..n	III.3.2.27	80
Bei verspäteter Einreichung der Steuererklärung oder Zerlegungserklärung kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.				
gwstSaeumniszuschlag	Berechnung	0..n	III.3.2.27	80
Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gem. § 240 (1) AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu berechnen.				
gwstZinsen	GewerbsteuerBerechnungZinsen	0..n	III.3.2.31	85
Dieses Element umfasst Angaben zur Darstellung von Zinsen. Soweit vorhanden, können auch die entsprechenden Zinsläufe abgebildet werden, aus denen sich die Zinsbeträge ergeben. Das Element <i>gewstZinsen</i> kann in beliebiger Zahl verwendet werden, wobei sich jedes einzelne auf genau einen Erhebungszeitraum bezieht.				
gwstVorauszahlungen	GewerbsteuerBerechnungVorauszahlungen	0..n	III.3.2.30	85
Dieses Element umfasst Angaben zu Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Es umfasst die Detail-Angaben für eine einzelne Vorauszahlung. Es kann in beliebiger Zahl verwendet werden. Hierdurch können die Vorauszahlungen für das laufende oder folgende Wirtschaftsjahr berechnet werden, jedoch auch jede andere gewünschte Konfiguration von Vorauszahlungen bzw. nachträglichen Vorauszahlungen.				
berechnungsKennzeichnung	BescheidKennzeichnung	0..n	III.3.2.5	60
Die standardisierte Berechnungskennzeichnung wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.BescheidKennzeichnung</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
erlaeuterungsText	String.Latin	0..n	III.A.1	89
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

III Das Datenmodell

III.1 Übersicht über das Datenmodell



In den nachfolgenden Unterkapiteln wird das Datenmodell des digitalen Gewerbesteuerbescheides und der Gewerbesteuerberechnung beschrieben. Dabei bedingt es die Dokumentform, dass die hierarchischen Zusammenhänge des Datenmodells nicht unmittelbar ins Auge fallen, sondern durch den Leser konstruiert werden müssen. Um die Struktur des Gewerbesteuerbescheides besser zu veranschaulichen, zeigt die folgende Grafik exemplarisch und stellvertretend für die anderen Bescheidarten die Nachricht *bescheide.gewerbesteuer.0001* als XML-Schema (dargestellt in Oxygen XML Editor), in dem der hierarchische Aufbau durch die Verwendung von komplexen Datentypen sichtbar wird. So verzweigt sich der digitale Bescheid intern in die Elemente *briefkopf*, *kommune*, *empfaenger* usw. Die eigentliche Veranlagung (*gewStVeranlagung*) wurde um eine weitere Ebene aufgeschlüsselt. Die detaillierte Beschreibung folgt in den weiteren Unterkapiteln.



III.2 Basisdatentypen



Die im Folgenden beschriebenen Datentypen sind atomare XML-Schema-Typen, die hinsichtlich der Anzahl ihrer erlaubten Zeichen bzw. ihres Wertebereiches eingeschränkt wurden.

III.2.1 AngabeBetrag

Typ: **AngabeBetrag**

Dieser Datentyp wird verwendet, um einen Geldbetrag mit maximal zwei Nachkommastellen zu definieren. Als Trennzeichen für Nachkommastellen muss ein Punkt verwendet werden.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **xs:decimal**.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): fractionDigits:2

III.2.1.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.2.2 AngabeQuartal

Typ: **AngabeQuartal**

Dieser Datentyp wird verwendet, um ein Quartal (1 - 4) innerhalb eines Wirtschaftsjahres zu identifizieren. Es wird ein ganzzahliger Wert zwischen 1 und 4 erwartet.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **xs:decimal**.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): fractionDigits:0; maxInclusive:4; minInclusive:1

III.2.2.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.2.3 AngabeHebesatz

Typ: **AngabeHebesatz**

Dieser Datentyp wird verwendet, um einen Hebesatz zu definieren. Es wird ein ganzzahliger Wert erwartet, der mindestens 200 beträgt und 10.000 nicht überschreiten darf. Der Wert wird als Prozentangabe interpretiert.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **xs:decimal**.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): maxInclusive:10000; minInclusive:200

III.2.3.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.2.4 AngabeSteuernummerBund

Typ: **AngabeSteuernummerBund**

Dieser Datentyp wird verwendet, um eine Steuernummer im einheitlichen Format des Bundes (ohne Trennzeichen) darzustellen. Es handelt sich um das vereinheitlichte Bundesschema zur elektronischen Übermittlung (13-stellige Steuernummer, bei der zwischen der 4. und der 5. Ziffer eine 0 eingefügt ist). Diese Darstellung ist eindeutig und lässt sich in länderspezifische Formate (mit Trennzeichen an unterschiedlichen Positionen) umwandeln.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `string.Latin` (siehe [Abschnitt III.A.1 auf Seite 89](#)).

Die Werte müssen dem Muster '[0-9]{13}' entsprechen.

III.2.4.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.2.5 AngabeIBAN

Typ: **AngabeIBAN**

Dieser Datentyp wird verwendet, um eine IBAN (englisch: International Bank Account Number) abzubilden. Es handelt sich um eine Zeichenfolge, die mit zwei Großbuchstaben beginnt und von einer Folge von Zahlen (ohne Gruppierung durch Leerzeichen) ergänzt wird. Die Gesamtlänge der Zeichenfolge darf 34 Zeichen nicht überschreiten. In Deutschland haben IBANs genau 22 Zeichen.

Siehe: Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenzahlungsverkehr über den SEPA-Clearer (SCL) des EMZ 2019 Version 1.0 („Technische Spezifikationen SDD/SCL“)

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `string.Latin` (siehe [Abschnitt III.A.1 auf Seite 89](#)).

Die Werte müssen dem Muster '[A-Z]{2}[0-9]*' entsprechen.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): `maxLength:34`

III.2.5.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.2.6 AngabeBIC

Typ: **AngabeBIC**

Dieser Datentyp wird verwendet, um eine BIC (Bank Identifier Code, auch: Swift-Code) abzubilden. Es handelt sich um eine Zeichenfolge von 8 oder 11 alphanummerischen Zeichen oder Ziffern.

Siehe: Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenzahlungsverkehr über den SEPA-Clearer (SCL) des EMZ 2019 Version 1.0 („Technische Spezifikationen SDD/SCL“)

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `string.Latin` (siehe [Abschnitt III.A.1 auf Seite 89](#)).

Die Werte müssen dem Muster '[0-9A-Za-z]{8,11}' entsprechen.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): `maxLength:11`

III.2.6.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.2.7 AngabeGlaebigerID

Typ: **AngabeGlaebigerID**

Dieser Datentyp wird verwendet, um eine Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Raum abzubilden.

Siehe: Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenzahlungsverkehr über den SEPA-Clearer (SCL) des EMZ 2019 Version 1.0 („Technische Spezifikationen SDD/SCL“)

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **string.Latin** (siehe [Abschnitt III.A.1 auf Seite 89](#)).

Die Werte müssen dem Muster '`[A-Za-z0-9][+?/\-:(.)|\s]{1,35}`' entsprechen.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): `maxLength:35`

III.2.7.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.2.8 AngabeMandatsreferenz

Typ: **AngabeMandatsreferenz**

Dieser Datentyp wird verwendet, um eine SEPA-Mandatsreferenz abzubilden. Eine Mandatsreferenz kann im SEPA-Raum bis zu 35 Zeichen lang sein und aus Ziffern, Klein- oder Großbuchstaben (Groß- und Kleinschreibung wird nicht unterschieden), Sonderzeichen(+ ? / - : () . , ') sowie Leerzeichen bestehen.

Siehe: Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenzahlungsverkehr über den SEPA-Clearer (SCL) des EMZ 2019 Version 1.0 („Technische Spezifikationen SDD/SCL“)

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **string.Latin** (siehe [Abschnitt III.A.1 auf Seite 89](#)).

Die Werte müssen dem Muster '`[A-Za-z0-9][+?/\-:(.)|\s]{1,35}`' entsprechen.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): `maxLength:35`

III.2.8.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3 Komplexe Datentypen



III.3.1 Codes und Codelisten

Im Datenmodell werden Codetypen und Codelisten verwendet, um bestimmte Auswahlmöglichkeiten eindeutig festzulegen und so mögliche Fehlerquellen zu reduzieren und die Validierung von Nachrichten zu vereinfachen. Diese werden in den nachfolgenden Unterkapiteln beschrieben.

III.3.1.1 Übersicht

In der nachstehenden Tabelle werden die folgenden Informationen dargestellt:

Code-Datentyp

Alle in dem digitalen Gewerbesteuerbescheid definierten Code-Datentypen in alphabetischer Reihenfolge.

Codeliste

Der Name (kurz)¹ der im jeweiligen Code-Datentyp genutzten Codeliste.

Version

Die Version der im jeweiligen Code-Datentyp genutzten Codeliste (Attribut listVersionID).

Typ

Art der Codelistennutzung, wie im XÖV-Handbuch beschrieben.

Die Namen der Code-Datentypen und der Codelisten stellen Links zu den jeweiligen Detail-Abschnitten dar.

Code-Datentyp	Codeliste	Version	Typ
Code.Abgabeart	Abgabe-Art Codes	1	1
Code.BescheidKennzeichnung	Bescheidkennzeichnung Codes	1	1
Code.Festsetzungsart	Festsetzungsart Codes	1	1
Code.Festsetzungsstatus	Festsetzungsstatus Codes	1	1
Code.Kontoart	Kontoart Codes	1	1
Code.RegelmaessigeZahlung	Regelmäßige Zahlungen Codes	1	1
Code.SollOderIst	SOLL oder IST Codes	1	1
Code.Staat	Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)	--	3
Code.Zinsart	Zinsart Codes	1	1

¹Weitere Informationen zu den Metadaten einer Codeliste sind im aktuellen XÖV-Handbuch beschrieben.

III.3.1.2 Code-Datentypen

III.3.1.2.1 Code.BescheidKennzeichnung

Code-Typ zur Spezifikation einer standardisierten Kennzeichnung zum Gewerbesteuerbescheid. Es lassen sich in standardisierter Form Sachverhalte ausdrücken wie bspw. der Hinweis auf Vorläufigkeit gem. Abgabenordnung. Die Darstellung als Code dient der maschinellen Auswertung und Verarbeitung der Bescheide. Diese Codeliste wird zusätzlich für inhaltsgleiche Kennzeichen der Gewerbesteuerberechnung verwendet, aus Kompatibilitätsgründen wurde der Name "Bescheidkennzeichnung" beibehalten.

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Kennzeichnungen u.a. bzgl. Vorläufigkeit und Vorbehalt auf dem Gewerbesteuerbescheid, der Gewerbesteuerberechnung, dem Zinsbescheid oder dem Vorauszahlungsbescheid ab.
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 99
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:bescheidkennzeichnung
-version	1

III.3.1.2.1.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.2 Code.Abgabeart

Code-Typ zur Spezifikation des Ursprungs einer Abgabe (z.B. Gewerbesteuerveranlagung, Gewerbesteuerberechnung, Vorauszahlung oder Zinsen)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Arten einer Abgabe im Rahmen der Gewerbesteuer ab, die durch den (digitalen) Gewerbesteuerbescheid, die Gewerbesteuerberechnung, den Zinsbescheid oder den Vorauszahlungsbescheid bekannt gegeben werden.
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 97
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:abgabeart
-version	1

III.3.1.2.2.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.3 Code.Festsetzungsstatus

Code Typ zu Spezifikation eines (Zahlungs-)Status einer Festsetzung oder Berechnung.

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet den möglichen Status einer Festsetzung oder Berechnung ab (offen, bereits getilgt, nur zur Information).
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 103
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:festsetzungsstatus
-version	1

III.3.1.2.3.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.4 Code.Festsetzungsart

Code-Typ zur Spezifikation der Festsetzungs- oder Berechnungsart (Erst-Festsetzung, Erst-Berechnung oder Änderung)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Festsetzungsarten ab (Erst-Festsetzung oder Änderung). Da diese Codeliste ebenfalls für die Berechnung verwendet wird, gibt es zusätzlich den Code Erst-Berechnung.
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 102
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:festsetzungsart
-version	1

III.3.1.2.4.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.5 Code.RegelmaessigeZahlung

Code Typ zur Spezifikation der zeitlichen Intervalle von (regelmäßigen) Zahlungen.

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet mögliche Zeitintervalle für regelmäßige Zahlungen ab (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich).
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 105
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:regelmaessigezahlung
-version	1

III.3.1.2.5.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.6 Code.Zinsart

Code-Typ zur Spezifikation der Zinsart (Erstattungsinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Zinsarten ab (Erstattungsinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen).
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 108
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:zinsart
-version	1

III.3.1.2.6.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.7 Code.Kontoart

Code Typ zur Spezifikation der möglichen Zugriffsarten auf ein Bankkonto durch eine Kommune (Forderung/ Auszahlung, Erstattung / Einzahlung, unbestimmt / beides).

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Zugriffsarten auf ein Bankkonto durch eine Kommune ab (Forderungen / Auszahlungen, Erstattungen / Einzahlungen, unbestimmt / beides).
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 104
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:kontoart
-version	1

III.3.1.2.7.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.8 Code.SollOderIst

Code Typ zur Spezifikation des Abgleichsstatus mit etwaigen, bereits geleisteten Zahlungen durch das steuerpflichtige Unternehmen. Ein "IST-Bescheid" oder eine "IST-Berechnung" berücksichtigt und weist ggf. bereits geleistete Zahlungen aus. Auf einem "SOLL-Bescheid" oder einer "SOLL-Berechnung" sind bereits geleistete Zahlungen nicht berücksichtigt.

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Zustände von Bescheiden oder Berechnungen hinsichtlich ihres Abgleichsstatus mit etwaigen, bereits geleisteten Zahlungen seitens des steuerpflichtigen Unternehmens ab.
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 106
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:solloderist
-version	1

III.3.1.2.8.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.1.2.9 Code.Staat

Enthalten sind alle Staaten im vollen politischen Sinne. Entspricht inhaltlich dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch" des Auswärtigen Amtes. Enthalten sind z.B. Einträge für: Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich; nicht aber für: Französisch-Guayana, die britischen Jungferninseln oder Jersey. Neben den amtlichen Bezeichnungen (Kurzform und Vollform) und der Staatsangehörigkeit als Adjektiv/Adverb ist auch der jeweilige Suchbegriff aus dem Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes aufgeführt (der Suchbegriff ist eine griffige Bezeichnung des Staates). Die Angaben umfassen zudem den numerischen Destatis-Code, den 2- und 3-stelligen alphabetischen ISO 3166-1 Code sowie ggf. das Datum der Selbständigkeit bzw. Gründung nach den Angaben des Auswärtigen Amtes. (Quelle: <https://www.xrepository.de/details/urn:de:bund:destatis:bevoelkerungstatistik:schluesel:staat>, abgerufen am 18.3.2021)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste Staat (eigenständige, von Deutschland diplomatisch anerkannte derzeitige Staaten).
-nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung

Codelisten	
-kennung	urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:staat
-version	unbestimmt

III.3.1.2.9.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2 Gewerbesteuer Baukasten

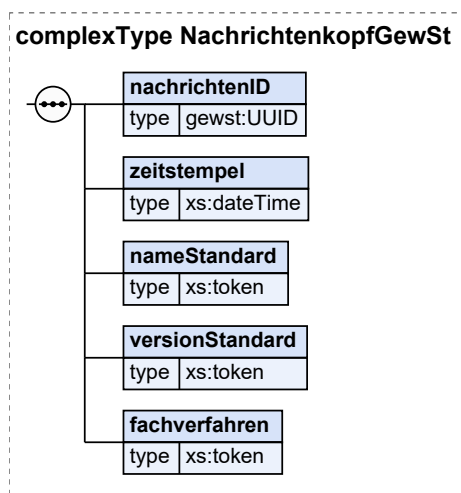
Nachfolgend werden Datentypen spezifiziert, die zur Beschreibung der Angaben im Rahmen der Gewerbesteuer verwendet werden. Zu allen Datentypen wird angegeben, in welchen Nachrichten sie verwendet werden.

III.3.2.1 NachrichtenkopfGewSt

Typ: **NachrichtenkopfGewSt**

Enthält Meta-Informationen zum versendeten Datensatz, die die maschinelle Verarbeitung vereinfachen und zuverlässiger machen.

Abbildung III.3.1. NachrichtenkopfGewSt



Kindelemente von NachrichtenkopfGewSt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenID	UUID	1		
Eindeutige ID der Nachricht als UUID. Der Typ dieses Elements ist eine Einschränkung des Basistyps <code>xs:normalizedString</code> . Die Werte müssen dem Muster <code>'[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}'</code> entsprechen.				
zeitstempel	<code>xs:dateTime</code>	1		
Sekundengenauer Zeitpunkt der Erzeugung des Bekanntgabedokumentes.				
nameStandard	<code>xs:token</code>	1		

Kindelemente von NachrichtenkopfGewSt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Name des Standards - festgelegt auf GewSt In diesem Element/Attribut ist nur Wert „GewSt“ zulässig (fixed-Wert).				
versionStandard	xs:token	1		
Durch die Versionsnummer des Standards soll sichergestellt sein, dass ein empfangendes Fachverfahren die maschinelle Verarbeitung zuverlässig durchführen kann. Diese Angabe ist festgelegt auf die Versionsnummer der vorliegenden Spezifikation. In diesem Element/Attribut ist nur Wert „1.3“ zulässig (fixed-Wert).				
fachverfahren	xs:token	1		
Name des Fachverfahrens, durch das die Nachricht erzeugt wurde.				

III.3.2.1.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

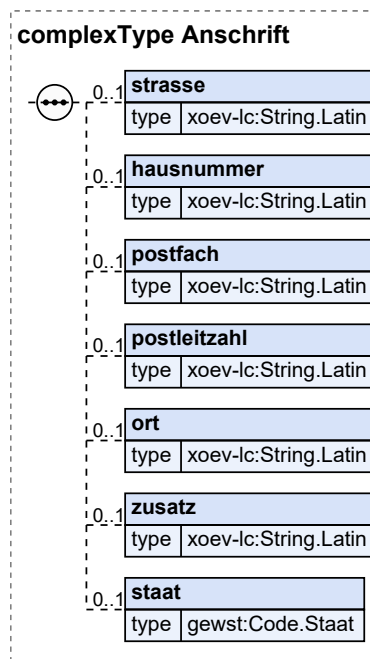
III.3.2.2 Anschrift

Typ: **Anschrift**

Eine Anschrift beschreibt einen Ort mit den klassischen Ordnungsbegriffen wie Orts- und Straßennamen sowie ergänzenden Informationen wie Ortsteil und Postfach.

Eine Anschrift kann genutzt werden, um Orte zu benennen, an denen sich Personen aufhalten, an denen Objekte zu finden sind, oder an denen Ereignisse stattfinden. Darüber hinaus kann sie genutzt werden, um Post oder Waren zuzustellen. Daher enthält sie auch die notwendigen Attribute um Postfächer zu adressieren.

Abbildung III.3.2. Anschrift



Kindelemente von Anschrift				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
strasse	String.Latin	0..1	III.A.1	89
<p>Eine Straße ist ein planmäßig angelegter, im allgemeinen befestigter Verkehrsweg innerhalb eines Ortes.</p> <p>Die "strasse" enthält den Namen/die Bezeichnung einer Straße.</p> <p>Anmerkung: Es soll möglichst der amtliche Straßename aus einem offiziellen Straßenverzeichnis genutzt werden.</p>				
hausnummer	String.Latin	0..1	III.A.1	89
<p>Eine Hausnummer dient der genauen Lokalisierung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (Eingang) in einer Straße.</p> <p>Anmerkung: Hausnummern können entsprechend der üblichen Praxis in vielen Gemeinden mit ergänzenden Angaben zur weiteren Unterteilung versehen werden, etwa "12a" oder "17 1/3". Da manche Gebäude oder Organisationen sich als Einheit über mehrere Hausnummern erstrecken, können auch Hausnummernbereiche angegeben werden, etwa "12a - 12e" oder "1 - 3".</p>				
postfach	String.Latin	0..1	III.A.1	89
<p>Ein Postfach (oft Postfachnummer) ist ein Schlüssel zur Identifikation eines Postfaches in einer Postfiliale.</p> <p>Anmerkung: Eine Beschränkung auf numerische Postfachbezeichnungen wurde bewusst nicht vorgenommen.</p>				
postleitzahl	String.Latin	0..1	III.A.1	89
<p>Eine Postleitzahl ist eine Angabe, um postalische Zustellgebiete unabhängig von Gebietskörperschaften (Gemeinde, Kreis, ...) zu bezeichnen.</p> <p>Anmerkung: In Deutschland sind durch Postleitzahlen bezeichnete Bereiche und verwaltungspolitische Grenzen in der Regel aufeinander abgestimmt. Größere Gemeinden und Städte sind häufig in mehrere Postleitzahlengebiete aufgeteilt. Postleitzahlen werden durch die Deutsche Post AG verwaltet. Eine Beschränkung auf deutsche Postleitzahlen (5-stellig) wurde bewusst nicht vorgenommen.</p>				
ort	String.Latin	0..1	III.A.1	89
<p>Der "ort" enthält den Namen eines Ortes (Gemeinde, Ortschaft oder Stadt).</p> <p>Anmerkung: Als Ortsname sollte der amtliche Gemeindenname genutzt werden.</p>				
zusatz	String.Latin	0..1	III.A.1	89
<p>Ein Anschriftenzusatz beinhaltet eine ggf. erforderliche weitere Präzisierung zu einer Anschrift.</p> <p>Anmerkung: Anschriftenzusätze können der Anschrift hinzugefügt werden, um eine Adressierung zu erleichtern oder ein Objekt genauer zu beschreiben, als es mit den klassischen Attributen einer Anschrift allein möglich ist. Auf eine Festlegung des Formats von Anschriftenzusätzen wurde wegen der uneinheitlichen Verwendung verzichtet.</p> <p>Beispiele: Hinterhof, 3. Aufgang, Haus A, 3. Stock, Appartement 25a, 3. Stock - Appartement 25 a, #325a, Raum 77</p>				
staat	Code.Staat	0..1	III.3.1.2. 9	54
<p>Der Staat, dem die Anschrift postalisch zugeordnet wird.</p>				

III.3.2.2.1 Nutzung des Datentyps

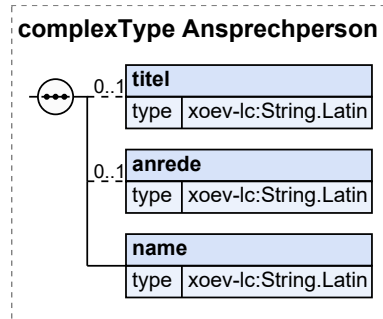
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.3 Ansprechperson

Typ: **Ansprechperson**

Der Typ Ansprechperson fasst Name und Anrede einer Ansprechperson zusammen. Diese Angaben werden in Kombination u.a. in Anschreiben von Bescheiden benötigt.

Abbildung III.3.3. Ansprechperson



Kindelemente von Ansprechperson				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
titel	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Titel der genannten Person (z.B. Dr. oder Prof.). Falls keine Information vorliegt oder die Nennung nicht erwünscht ist, kann dieses Feld weggelassen werden.				
anrede	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Anrede der genannten Person (z.B. Frau oder Herr). Falls keine Information vorliegt oder die Nennung nicht erwünscht ist, kann dieses Feld weggelassen werden.				
name	String.Latin	1	III.A.1	89
Name der genannten Person, so wie er im Anschreiben erscheinen soll (voller Name oder Familienname - falls nur der Familienname genannt wird, sollte das Element <i>anrede</i> sinnvoll gefüllt werden).				

III.3.2.3.1 Nutzung des Datentyps

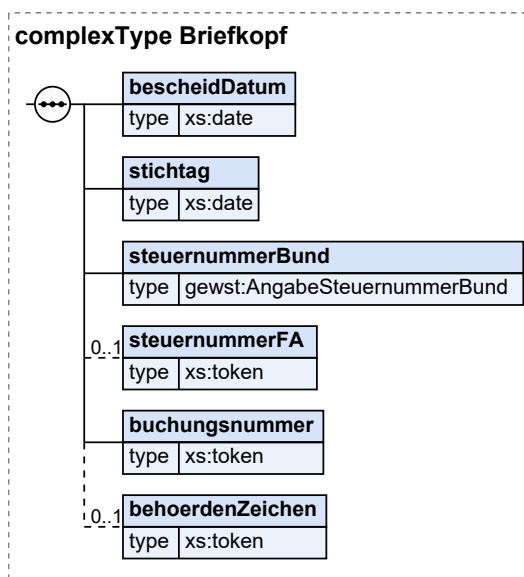
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.4 Briefkopf

Typ: **Briefkopf**

Im Briefkopf werden Angaben vermerkt, die bescheidspezifisch sind. Referenzen, Buchungszeichen, genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen werden hier aufgeführt.

Abbildung III.3.4. Briefkopf



Kindelemente von Briefkopf				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bescheidDatum	xs:date	1		
Dieses Datum gibt an, an welchem Tag der Bescheid erstellt wurde. Es kann zudem als Referenz dienen.				
stichtag	xs:date	1		
Der Stichtag gibt an, zu welchem Datum die Angaben im Bescheid berechnet wurden. Der Stichtag und das Bescheiddatum können voneinander abweichen. Falls kein gesonderter Stichtag angegeben ist, wird das Bescheiddatum als Stichtag verwendet.				
steuernummerBund	AngabeSteuernummerBund	1	III.2.4	48
Angabe der Steuernummer des Unternehmens im einheitlichen Format des Bundes. Anhand der Steuernummer kann der Vorgang den Daten der Grundlagenbescheide zugeordnet werden.				
steuernummerFA	xs:token	0..1		
Anhand der (optionalen) Angabe der Steuernummer des Finanzamtes (auch: Aktenzeichen des Finanzamts) kann der Vorgang den Daten des Finanzamts zugeordnet werden. Die Steuernummer wird auch auf den Grundlagenbescheiden des Finanzamts aufgeführt.				
buchungsnummer	xs:token	1		
Anhand der Buchungsnummer (auch Buchungszeichen, Kassen-Kontonummer, Kassenzeichen o.ä.) kann der Vorgang innerhalb der Kommune zugeordnet werden. Die Buchungsnummer soll auch bei Zahlungen und Zuschriften angegeben werden.				
behoerdenZeichen	xs:token	0..1		
Optionale Angabe eines textuellen Behördenzeichens.				

III.3.2.4.1 Nutzung des Datentyps

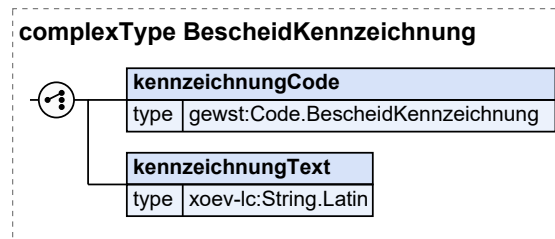
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#)

III.3.2.5 BescheidKennzeichnung

Typ: **BescheidKennzeichnung**

Der Typ *BescheidKennzeichnung* bildet die digitale Form des Rechtsvermerks auf dem Gewerbesteuerbescheid (Bescheidkennzeichnung) u.a. bzgl. Vorläufigkeit oder Vorbehalt der Nachprüfung. Die Bescheidkennzeichnung lässt sich entweder direkt in Textform angeben oder durch einen Code festlegen.

Abbildung III.3.5. BescheidKennzeichnung



Kindelemente von BescheidKennzeichnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
kennzeichnungCode	Code.BescheidKennzeichnung	1	III.3.1.2. 1	52
Die standardisierte Bescheidkennzeichnung wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs Code.BescheidKennzeichnung modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
kennzeichnungText	String.Latin	1	III.A.1	89
Sofern die Verwendung von Codes nicht möglich ist, kann die Bescheidkennzeichnung alternativ direkt in Textform angegeben werden. Diese Form der Angabe erschwert eine maschinelle Bearbeitung durch den:die Bescheidempfänger:in gegenüber der Darstellung durch Codes.				

III.3.2.5.1 Nutzung des Datentyps

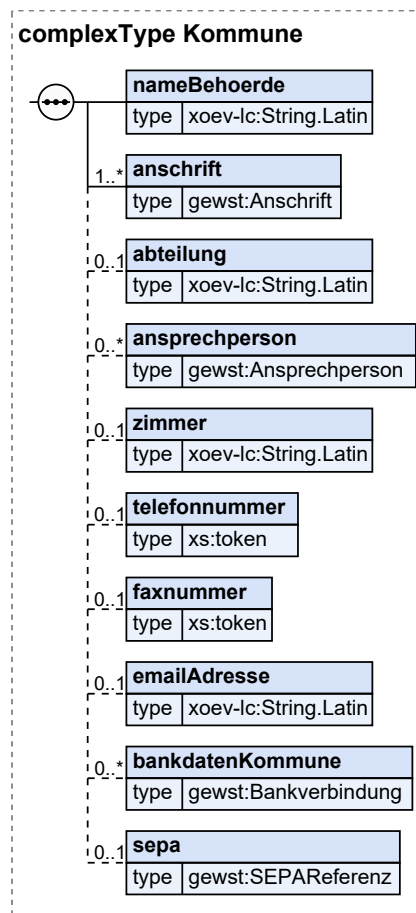
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.6 Kommune

Typ: **Kommune**

Der Typ *Kommune* umfasst alle relevanten Elemente, für den Kontakt zur Kommune.

Abbildung III.3.6. Kommune



Kindelemente von Kommune				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nameBehoerde	String.Latin	1	III.A.1	89
Name der Behörde, die die Gewerbesteuer erhebt.				
anschrift	Anschrift	1..n	III.3.2.2	56
Dieses Feld liefert die postalische Adressierung der Kommune durch die Angabe einer Anschrift oder eines Postfaches. Durch mehrfache Angabe ist es möglich, sowohl Anschrift als auch Postfach zu hinterlegen.				
abteilung	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Abteilung bezeichnet jene Abteilung, in der der Gewerbesteuerbescheid bearbeitet wurde.				
ansprechperson	Ansprechperson	0..n	III.3.2.3	57
Unter Ansprechperson werden die Namen der bearbeitenden Person des Gewerbesteuerbescheides in der Behörde genannt.				
zimmer	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Raumbezeichnung (Raumnummer) der Ansprechperson des Gewerbesteuerbescheides in der Kommune.				
telefonnummer	xs:token	0..1		
Unter Telefonnummer wird die Telefonnummer der Ansprechperson des Gewerbesteuerbescheides aufgeführt.				

Kindelemente von <i>Kommune</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
faxnummer	<code>xs:token</code>	0..1		
Unter Faxnummer wird die Faxnummer der Ansprechperson des Gewerbesteuerbescheides aufgeführt.				
emailAdresse	<code>String.Latin</code>	0..1	III.A.1	89
Email-Adresse der Ansprechperson des Gewerbesteuerbescheides.				
bankdatenKommune	<code>Bankverbindung</code>	0..n	III.3.2.11	65
Die Kommune gibt mit diesem Element die Bankverbindung(en) an, an die offene Beträge überwiesen werden sollen.				
sepa	<code>SEPAReferenz</code>	0..1	III.3.2.12	66
Die SEPA-Referenz der Kommune dient dem steuerpflichtigen Unternehmen zur korrekten Zuordnung des erteilten SEPA-Mandates.				

III.3.2.6.1 Nutzung des Datentyps

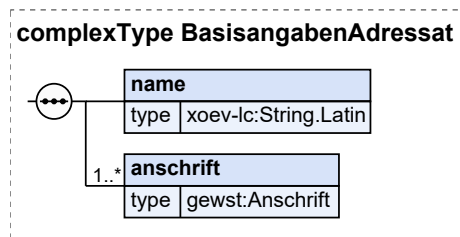
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.7 BasisangabenAdressat

Typ: **BasisangabenAdressat**

Der Typ *BasisangabenAdressat* umfasst notwendige Angaben zur Identifikation von Inhalts- bzw. Bekantgabeadressat:in oder Bescheidempfänger:in. Er kann erweitert werden, um jeweils vollständige Angaben zu jeder Art von empfangsberechtigten Personen zu liefern.

Abbildung III.3.7. BasisangabenAdressat



Kindelemente von <i>BasisangabenAdressat</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
name	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	89
Name (ggf. einschließlich Rechtsform) des steuerpflichtigen Unternehmens bzw. voller Name der steuerpflichtigen Person.				
anschrift	<code>Anschrift</code>	1..n	III.3.2.2	56
Dieses Feld liefert die postalische Adressierung der steuerpflichtigen Person bzw. des steuerpflichtigen Unternehmens durch die Angabe einer Anschrift oder eines Postfaches. Durch mehrfache Angabe dieses Feldes ist es möglich, sowohl Anschrift als auch Postfach zu hinterlegen.				

III.3.2.7.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

Von diesem Typ leiten ab: [BescheidEmpfaenger](#), [InhaltsAdressat](#)

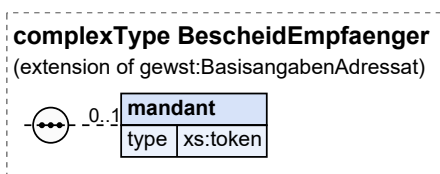
III.3.2.8 BescheidEmpfaenger

Typ: **BescheidEmpfaenger**

Der Typ *BescheidEmpfaenger* umfasst die Angaben zur empfangsberechtigten Person des Bescheides. Dabei handelt es sich im Regelfall entweder um die steuerpflichtige Person bzw. das steuerpflichtigen Unternehmens selbst oder eine empfangsbevollmächtigte Person (Steuerberater:in oder Steuerbüro).

Es handelt sich um eine Erweiterung des Datentyps *BasisangabenAdressat*, die zusätzlich die optionale Angabe *mandant* beinhaltet. Diese kann u.a. in Steuerberatungsgesellschaften als Identifizierungsmerkmal der Steuerberatung notwendig sein, wenn dieser durch die ELSTER-Benutzerkonto-ID der Gesellschaft alleine nicht hinreichend identifiziert ist.

Abbildung III.3.8. BescheidEmpfaenger



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **BasisangabenAdressat** (siehe [Abschnitt III.3.2.7 auf Seite 62](#)).

Kindelement von BescheidEmpfaenger				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
mandant	<code>xs:token</code>	0..1		
<p>Dieses optionale Feld dient gleichermaßen der Zuordnung des Dokumentes zum steuerpflichtigen Unternehmen (Mandant) wie auch zur intern zuständigen beratenden Person, für den Fall, dass allein durch die BenutzerkontenID (die in den Metadaten der Bekanntgabe erscheint) keine eindeutige Zuordnung gegeben ist. Dies kann im Fall von Steuerberatungsbüros, die eine BenutzerkontenID für mehrere Berater:innen verwenden, der Fall sein. Dieses Feld muss zwingend verwendet und befüllt werden, wenn der Kommune eine entsprechende Angabe von Mandant:in und / oder Berater:in vorliegt (im entsprechenden Feld des Eingangssatzes oder einer kommunenseitig vorliegenden Vollmachtenvereinbarung).</p> <p>Dieses Feld bezieht sich auf die entsprechenden Angaben Mandant:in und Berater:in der <i>derzeit (Erstellung des Gewerbesteuerbescheides) zuständigen empfangsbevollmächtigten Person</i>.</p>				

III.3.2.8.1 Nutzung des Datentyps

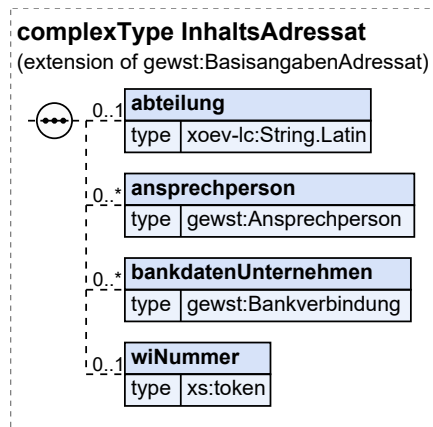
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.9 InhaltsAdressat

Typ: **InhaltsAdressat**

Der Typ *InhaltsAdressat* umfasst die Angaben zum:zur Inhaltsadressat:in des Bescheides, d.h. des steuerpflichtigen Unternehmens. Es handelt sich um eine Erweiterung des Datentyps *BasisangabenAdressat*.

Abbildung III.3.9. InhaltsAdressat



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **BasisangabenAdressat** (siehe [Abschnitt III.3.2.7 auf Seite 62](#)).

Kindelemente von InhaltsAdressat				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
abteilung	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Hier ist die Abteilung des Unternehmens aufgeführt, die die Nachricht verarbeitet.				
ansprechperson	Ansprechperson	0..n	III.3.2.3	57
Hier wird der Name der bevollmächtigten Person oder der steuerpflichtigen Person / des steuerpflichtigen Unternehmens genannt.				
bankdatenUnternehmen	Bankverbindung	0..n	III.3.2.11	65
Die Bankverbindung(en) des steuerpflichtigen Unternehmens wird / werden zur Kontrolle aufgeführt, sofern dieses im Vorfeld eine Einzugsermächtigung erteilt (z.B. SEPA) hat. Es können mehrere Bankverbindungen für unterschiedliche Zwecke angegeben sein (bspw. Einzahlungen oder Auszahlungen).				
wiNummer	xs:token	0..1		
Wirtschafts-Identifikationsnummer (WI-Nummer) des steuerpflichtigen Unternehmens (die Einführung der WI-Nummer ist für 2025 geplant).				

III.3.2.9.1 Nutzung des Datentyps

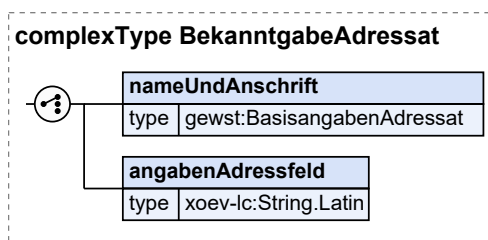
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.10 BekanntgabeAdressat

Typ: **BekanntgabeAdressat**

Der Typ *BekanntgabeAdressat* umfasst entweder Name und Anschrift des:der Bekanntgabeadressat:in des Bescheides in strukturierter Form, sofern diese Angaben vorliegen, oder den Inhalt des Adressfeldes (so wie er im Adressfenster eines Briefes erscheinen würde), sofern Name und Anschrift nicht separat vorliegen. Da die Angaben des:der Bekanntgabeadressat:in nicht zu Identifikations- oder Vergleichszwecken herangezogen werden, ist eine Angabe in unstrukturierter Form möglich.

Abbildung III.3.10. BekanntgabeAdressat



Kindelemente von BekanntgabeAdressat				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nameUndAnschrift	BasisangabenAdressat	1	III.3.2.7	62
Name und Anschrift des:der Bekanntgabeadressat:in in strukturierter Form.				
angabenAdressfeld	String.Latin	1	III.A.1	89
Angaben zur eindeutigen Bestimmung des:der Bekanntgabeadressat:in in Freitextform - in der Regel werden hier Name, Anschrift und das Vertretungsverhältnis genannt.				

III.3.2.10.1 Nutzung des Datentyps

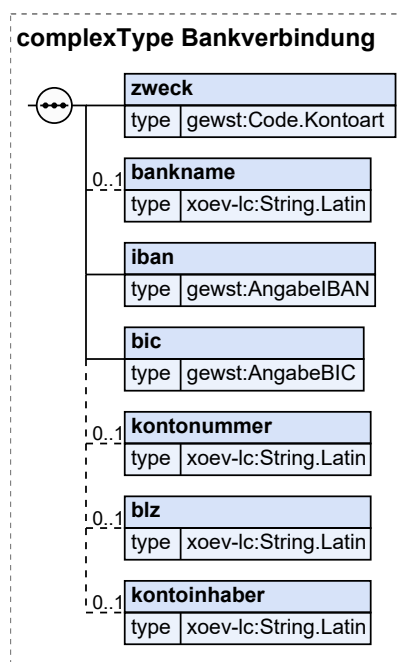
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.11 Bankverbindung

Typ: **Bankverbindung**

Unter Bankverbindung werden alle Datenfelder aufgezählt, die Informationen zum Konto bzw. der Bankverbindung des steuerpflichtigen Unternehmens oder der Kommune beinhalten.

Abbildung III.3.11. Bankverbindung



Kindelemente von Bankverbindung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zweck	Code.Kontoart	1	III.3.1.2. 7	54
Das Feld zweck benennt den Zweck des Bankkontos (Erstattungen / Einzahlungen, Forderungen / Auszahlungen oder unbestimmt / beides) in Form eines Codes vom Typ Code.Zahlung.				
bankname	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Der Bankname dient der Identifizierung der Bankverbindung.				
iban	AngabeIBAN	1	III.2.5	48
Die Internationale Bankkontonummer (englisch: International Bank Account Number, abgekürzt IBAN) ist eine internationale, standardisierte Notation für Kontonummern.				
bic	AngabeBIC	1	III.2.6	48
BIC (Bank Identifier Code, auch: Swift-Code) versteht sich als international gültige Bankleitzahl und bildet zusammen mit der IBAN eine eindeutige Identifizierung eines Kontos im Rahmen von SEPA (Quelle: https://www.iban.de/bic.html , abgerufen am 18.3.2021).				
kontonummer	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Kontonummer der Bankverbindung. Diese kann zusammen mit der Bankleitzahl ergänzend zu IBAN und BIC aufgeführt werden, um ein Konto zu spezifizieren.				
blz	String.Latin	0..1	III.A.1	89
BLZ (Bankleitzahl) der Bankverbindung. Diese kann zusammen mit der Kontonummer ergänzend zu IBAN und BIC aufgeführt werden, um ein Konto zu spezifizieren.				
kontoinhaber	String.Latin	0..1	III.A.1	89
Der:die Inhaber:in des Bankkontos.				

III.3.2.11.1 Nutzung des Datentyps

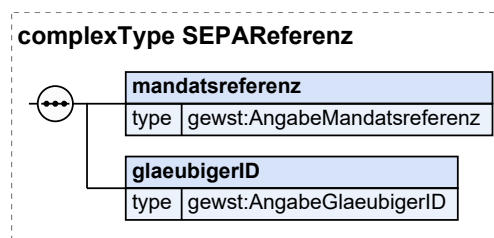
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.12 SEPARferenz

Typ: **SEPARferenz**

Eine SEPA-Referenz dient der empfangenden Person einer Zahlungsanweisung zur korrekten Zuordnung des vorab erteilten SEPA-Mandates.

Abbildung III.3.12. SEPARferenz



Kindelemente von SEPARferenz				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
mandatsreferenz	AngabeMandatsreferenz	1	III.2.8	49

Kindelemente von SEPAReferenz				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Im SEPA Verfahren ist die Mandatsreferenz ein vom: von der Zahlungsempfänger:in individuell vergebenes Kennzeichen für eine von der zahlungspflichtigen Person erteilte Lastschrift-Einwilligung (Mandat).				
gläubigerID	AngabeGlaebigerID	1	III.2.7	49
Die Gläubiger-Identifikationsnummer dient unabhängig von einem bestimmten Konto der eindeutigen Kennzeichnung des: der Gläubiger:in im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. Gläubiger:innen, die das Lastschriftverfahren nutzen wollen, müssen als Merkmal eine eigene Identifikationsnummer besitzen. Zusammen mit der Mandatsreferenz wird so eine eindeutige Identifizierbarkeit des Mandats einer Lastschrift ermöglicht.				

III.3.2.12.1 Nutzung des Datentyps

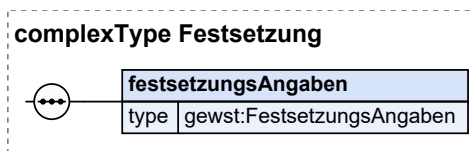
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.13 Festsetzung

Typ: **Festsetzung**

Dieser Datentyp bildet grundlegende Angaben (Festsetzungsangaben) einer Festsetzung ab und bildet die Grundlage aller Festsetzungen, die im Rahmen der Gewerbesteuer mittels des Gewerbesteuerbescheides mitgeteilt werden.

Abbildung III.3.13. Festsetzung



Kindelement von Festsetzung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
festsetzungsAngaben	FestsetzungsAngaben	1	III.3.2.14	67
Dieses Element enthält Angaben zur Festsetzung: Abgabeart, Festsetzungsart, Bezugsjahr sowie Zahlungsangaben				

III.3.2.13.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0010](#)

Von diesem Typ leiten ab: [GewerbesteuerVeranlagung](#), [GewerbesteuerVorauszahlung](#), [GewerbesteuerZinsen](#)

III.3.2.14 FestsetzungsAngaben

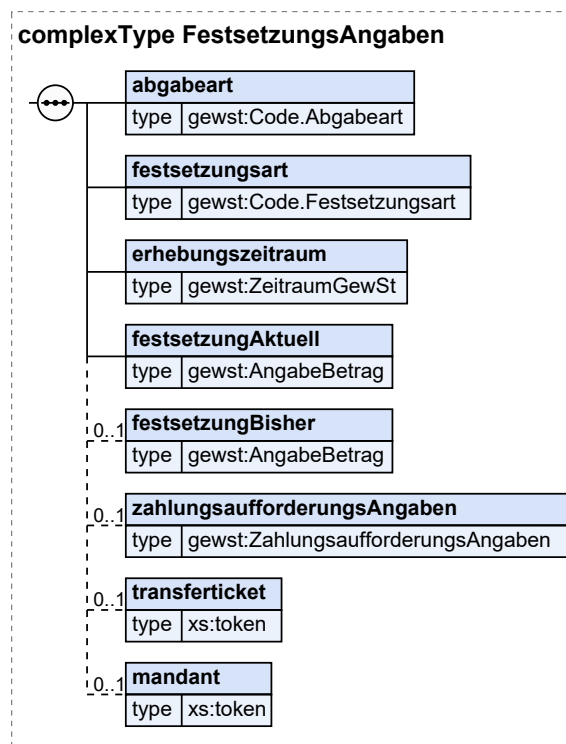
Typ: **FestsetzungsAngaben**

Festsetzungsangaben beinhalten die relevanten Angaben einer Festsetzung im Rahmen der Gewerbesteuer. Bei einer Festsetzung kann es sich bspw. um Gewerbesteuerveranlagung,

Verspätungszuschlag, Vorauszahlung oder Zinsfestsetzung handeln. Dieser Datentyp enthält Angaben zur Abgabeart (Hinweis auf den Ursprung der Festsetzung), zur Festsetzungsart (Erst-Festsetzung oder Änderung), zum Erhebungszeitraum (das Jahr, auf das sich die Festsetzung bezieht), der Höhe der aktuellen und ggf. bisherigen Festsetzung selbst und Details zu dem sich aus der Festsetzung ergebenden Leistungsgebot.

Zudem werden Angaben gemacht, die der Identifikation und Zuordnung der Festsetzung dienen, wie bspw. das Transferticket oder die Mandant:innen- bzw. Berater:innennummer für den Fall der Einreichung der Steuererklärung durch eine Steuerberatungsgesellschaft.

Abbildung III.3.14. FestsetzungsAngaben



Kindelemente von FestsetzungsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
abgabeart	Code.Abgabeart	1	III.3.1.2.2	52
Die Abgabeart beschreibt, um welche Art von Festsetzung es sich handelt. Dabei kann es sich um Gewerbesteueranlagen, Zinsen, Verspätungszuschläge oder Vorauszahlungen handeln. Die Abgabeart wird als Code angegeben.				
festsetzungsart	Code.Festsetzungsart	1	III.3.1.2.4	53
Die Festsetzungsart gibt an, ob es sich um eine (Erst-)Festsetzung oder eine Änderung handelt. Sie wird als Code angegeben.				
erhebungszeitraum	ZeitraumGewSt	1	III.3.2.23	77
Der Erhebungszeitraum zeigt an, auf welches Jahr sich die Festsetzung bezieht.				

Kindelemente von FestsetzungsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
festsetzungAktuell	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
<p>Mit <i>festsetzungAktuell</i> wird die Höhe der Festsetzung für den Erhebungszeitraum genannt, ungeachtet eventuell bereits geleisteter Zahlungen. Diese Angabe entspricht der Steuerfestsetzung des Gewerbesteuerbescheides.</p> <p>Je nachdem, um welche Art von Festsetzung es sich handelt (Veranlagung, Vorauszahlung, Zinsen oder Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag), können zusätzliche Angaben unterhalb der Festsetzungsangaben gemacht werden, die die Höhe der Festsetzung nachvollziehbar machen.</p> <p>Im Falle einer Veranlagung werden dabei Messbetrag und Hebesatz angegeben, aus denen sich die Höhe der Veranlagung nachvollziehen lässt.</p> <p>Im Falle von Zinsen werden in der Regel Zinsläufe im Detail dargestellt und eine Zwischensumme (vor Rundung) angegeben. Der Wert von <i>festsetzungAktuell</i> entspricht dann (nach § 239 Abs 2 AO Satz 1) dem auf volle Euro gerundeten Wert dieser ungerundeten Summe aller Zinsläufe.</p> <p>Im Falle von Vorauszahlungen können Messbetrag und Hebesatz als optionale Werte angegeben werden, um den Wert nachvollziehbar zu machen. Vorauszahlungen werden als separate Festsetzungen verstanden. Der Wert von <i>festsetzungAktuell</i> entspricht dann der einzelnen, in der Regel quartalsweise festgesetzten, Vorauszahlung.</p> <p>Zuschläge werden ohne zusätzliche erklärende Angaben dargestellt.</p>				
festsetzungBisher	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	47
<p>Mit <i>festsetzungBisher</i> wird ggf. die Höhe einer vorangegangenen Festsetzung für den Erhebungszeitraum beschrieben. Diese Angabe dient der Information des steuerpflichtigen Unternehmens.</p>				
zahlungsaufforderungsAngaben	ZahlungsaufforderungsAngaben	0..1	III.3.2.15	69
<p>Dieses Element umfasst mögliche Angaben zu Zahlungsaufforderungen die sich aus dieser Festsetzung ergeben.</p>				
transferticket	xs:token	0..1		
<p>Das Transferticket wird bei der Abgabe der Steuererklärung über ELSTER automatisch generiert und dient der Zuordnung von Grundlagenbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden zur entsprechenden Steuererklärung.</p>				
mandant	xs:token	0..1		
<p>Dieses optionale Feld dient gleichermaßen der Zuordnung dieser Festsetzung zum steuerpflichtigen Unternehmen (Mandant:in) wie auch zur intern zuständigen beratenden Person, für den Fall, dass allein durch die BenutzerkontenID (die in den Metadaten der Bekanntgabe erscheint) keine eindeutige Zuordnung gegeben ist. Dies kann im Fall von Steuerberatungsbüros, die eine BenutzerkontenID für mehrere beratende Personen verwenden, der Fall sein. Dieses Feld muss zwingend verwendet und befüllt werden, wenn der Kommune eine entsprechende Angabe von Mandant:in und / oder beratender Person vorliegt (im entsprechenden Feld des Eingangsdatensatzes oder einer kommunenseitig vorliegenden Vollmachtsvereinbarung).</p> <p>Dieses Feld bezieht sich auf die entsprechenden Angabender Mandant:in und der beratende Person, die <i>innerhalb des Erhebungszeitraums der Veranlagung</i> zutreffend waren. Diese Angaben müssen nicht zwingend mit den (zum Zeitpunkt der Erstellung des Gewerbesteuerbescheides) aktuellen Vereinbarungen übereinstimmen (bspw. wenn die Empfangsvollmacht zwischenzeitlich geändert wurde).</p>				

III.3.2.14.1 Nutzung des Datentyps

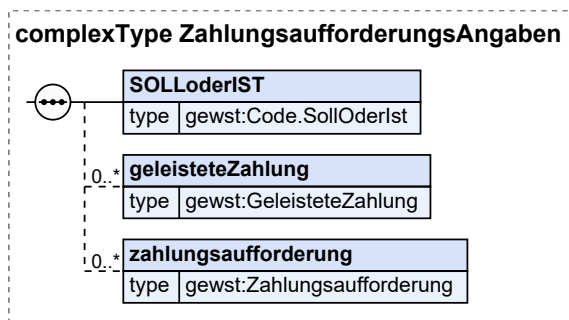
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#)

III.3.2.15 ZahlungsaufforderungsAngaben

Typ: **ZahlungsaufforderungsAngaben**

Der Typ *ZahlungsaufforderungsAngaben* fasst relevante Informationen zur Zahlungshöhe, ggf. geleistete Zahlungen und dem Fälligkeitsdatum (Zahlungsfrist) zusammen.

Abbildung III.3.15. ZahlungsaufforderungsAngaben



Kindelemente von ZahlungsaufforderungsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
SOLLoderIST	Code.SollOderIst	1	III.3.1.2. 8	54
Der Code <i>SOLLoderIST</i> beschreibt, ob es sich um SOLL- oder IST-Angaben der Kommune handelt. Im IST-Fall können bereits geleistete Zahlungen angegeben werden (siehe Feld <i>geleisteteZahlung</i>).				
geleisteteZahlung	GeleisteteZahlung	0..n	III.3.2.19	72
Mit <i>geleisteteZahlung</i> werden optional Angaben zu möglichen bereits geleisteten Zahlungen oder Umbuchungen aus anderen Steuerarten, gemacht. Diese Angaben dienen der Information des steuerpflichtigen Unternehmens. <i>geleisteteZahlung</i> wirken sich insofern auf Zahlungsbeträge aus, als dass sie zu den Zahlungsbeträgen hinzuaddiert werden. Geleistete Zahlungen zugunsten des steuerpflichtigen Unternehmens müssen somit vorangestelltem negativem Vorzeichen ("-") angegeben sein. Geleistete Zahlungen zu Lasten des steuerpflichtigen Unternehmens sind ohne Vorzeichen anzugeben.				
zahlungsaufforderung	Zahlungsaufforderung	0..n	III.3.2.16	70
Das Feld <i>zahlungsaufforderung</i> fasst Angaben zum Zahlungsbetrag und Fälligkeit zusammen (Betrag, Fälligkeitsdatum und mögliche regelmäßige Wiederholungen der Zahlungsaufforderung). Im Fall einer Erstattung wird der Betrag mit negativem Vorzeichen ausgewiesen. Der Zahlungsbetrag versteht sich als zu zahlender Betrag - etwaige geleistete Zahlungen sind hier bereits berücksichtigt.				

III.3.2.15.1 Nutzung des Datentyps

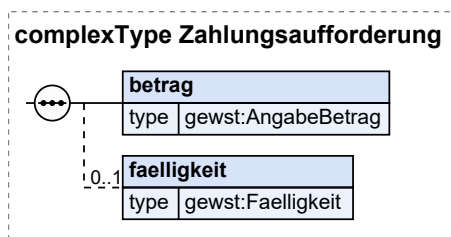
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#)

III.3.2.16 Zahlungsaufforderung

Typ: **Zahlungsaufforderung**

Der Typ *Zahlungsaufforderung* fasst Angaben der Zahlungsaufforderung zusammen (Betrag, Fälligkeitsdatum und mögliche regelmäßige Wiederholungen der Zahlungsaufforderung).

Abbildung III.3.16. Zahlungsaufforderung



Kindelemente von Zahlungsaufforderung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
betrag	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Zahlungsbetrag oder Teilbetrag				
faelligkeit	Faelligkeit	0..1	III.3.2.17	71
Angaben zur Darstellung der Fälligkeit dieser Zahlungsaufforderung. Es kann sich dabei entweder um eine einmalige oder um eine regelmäßige Fälligkeit handeln. Je nachdem, welche Art von Fälligkeit abgebildet wird, werden entsprechende Angaben abgebildet. Falls es sich um eine Erstattung handelt, muss dieses Element nicht verwendet werden.				

III.3.2.16.1 Nutzung des Datentyps

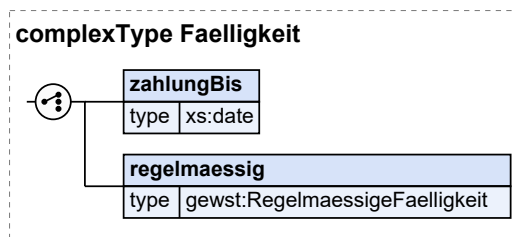
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#)

III.3.2.17 Faelligkeit

Typ: **Faelligkeit**

Dieser Datentyp umfasst Angaben zur Darstellung von Fälligkeiten. Es kann sich dabei entweder um eine einmalige oder um eine regelmäßige Fälligkeit handeln. Je nachdem, welche Art von Fälligkeit abgebildet wird, werden entsprechende Angaben abgebildet.

Abbildung III.3.17. Faelligkeit



Kindelemente von Faelligkeit				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zahlungBis	xs:date	1		
Der Wert <i>zahlungBis</i> definiert das Datum (Fälligkeitsdatum), zu dem die Zahlung zu leisten ist. Falls es sich um eine Erstattung handelt, muss dieses Feld nicht befüllt werden.				
regelmaessig	RegelmaessigeFaelligkeit	1	III.3.2.18	71
Optionale Angabe, falls die Zahlung des angegebenen Betrages regelmäßig zu leisten ist. In diesem Fall kann eine viertel-, halb- oder ganzjährige Wiederholung der Zahlung angegeben werden. Die Zahlung ist dann ohne weitere Zahlungsaufforderung regelmäßig spätestens nach Ablauf des angegebenen Zeitintervalls (d.h. alle 3, 6 oder 12 Monate) erneut zu leisten. Die regelmäßige Zahlungsaufforderung kann durch einen neuen Bescheid zum entsprechenden Erhebungszeitraum unwirksam werden.				

III.3.2.17.1 Nutzung des Datentyps

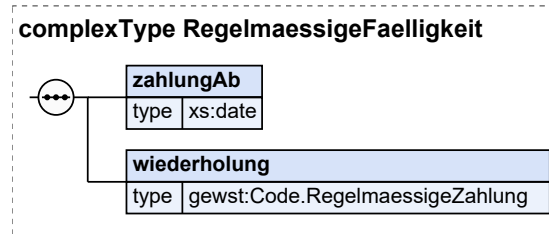
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#)

III.3.2.18 RegelmaessigeFaelligkeit

Typ: **RegelmaessigeFaelligkeit**

Dieser Datentyp umfasst Angaben zur Darstellung regelmäßiger Fälligkeiten (bspw. Vorauszahlungen). Es muss dabei das Datum der ersten Fälligkeit angegeben werden sowie das Intervall der regelmäßigen Zahlung. Es kann eine viertel-, halb- oder ganzjährige Wiederholung der Zahlung angegeben werden.

Abbildung III.3.18. RegelmaessigeFaelligkeit



Kindelemente von RegelmaessigeFaelligkeit				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zahlungAb	xs:date	1		
Der Wert <i>zahlungAb</i> definiert das erste Fälligkeitsdatum, zu dem die regelmäßige Zahlung zu leisten ist.				
wiederholung	Code.RegelmaessigeZahlung	1	III.3.1.2.5	53
Angabe des Intervalls für die regelmäßig zu leistende Zahlungs. Es kann eine viertel-, halb- oder ganzjährige Wiederholung der Zahlung angegeben werden.				

III.3.2.18.1 Nutzung des Datentyps

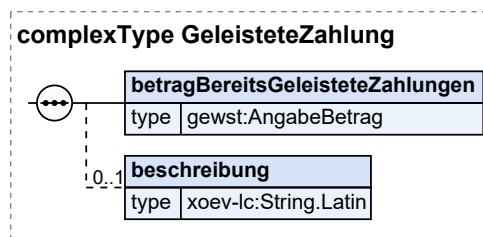
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.19 GeleisteteZahlung

Typ: **GeleisteteZahlung**

Das Datenfeld *GeleisteteZahlung* bildet optionale Angaben zu möglichen bereits geleisteten Zahlungen oder offenen Beträgen, sowie Umbuchungen aus anderen Steuerarten, ab. Diese Angaben dienen der Information des steuerpflichtigen Unternehmens. Zahlungsbeträge aus *GeleisteteZahlung* werden entweder zu den Zahlungsbeträgen hinzuaddiert oder subtrahiert. Geleistete Zahlungen zugunsten des steuerpflichtigen Unternehmens müssen somit mit vorangestelltem negativem Vorzeichen ("-") angegeben sein. Geleistete Zahlungen zu Lasten des steuerpflichtigen Unternehmens sind ohne Vorzeichen anzugeben.

Abbildung III.3.19. GeleisteteZahlung



Kindelemente von <i>GeleisteteZahlung</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
betragBereitsGeleisteteZahlungen	<i>AngabeBetrag</i>	1	III.2.1	47
Positiver oder negativer Betrag einer bereits geleisteten Zahlung (dies kann z.B. eine Umbuchung von Beträgen einer anderen Steuerart sein oder eine Begleichung eines Teilbetrages). Geleistete Zahlungen zugunsten des steuerpflichtigen Unternehmens müssen somit mit vorangestelltem negativem Vorzeichen ("-") angegeben sein. Geleistete Zahlungen zu Lasten des steuerpflichtigen Unternehmens sind ohne Vorzeichen anzugeben.				
beschreibung	<i>String.Latin</i>	0..1	III.A.1	89
Beschreibung der bereits geleisteten Zahlung.				

III.3.2.19.1 Nutzung des Datentyps

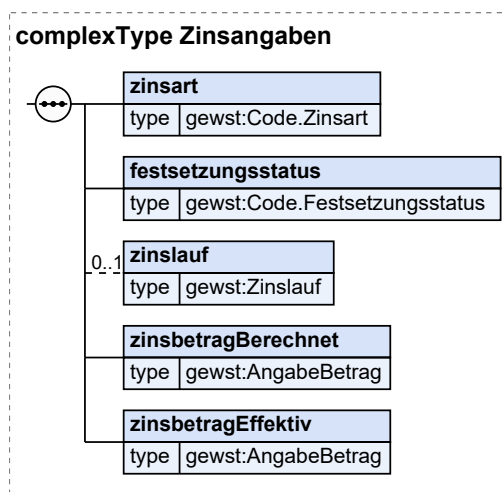
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#)

III.3.2.20 Zinsangaben

Typ: *Zinsangaben*

Der Typ *Zinsangaben* umfasst die benötigten Elemente zur Angabe von Zinsen einer Zinsart. Sofern vorliegend, können und sollen Angaben zum Zinslauf (Element *zinslauf*) gemacht werden, durch die die Berechnung nachvollziehbar wird. Unabhängig davon, ob ein Zinslauf angegeben ist, muss der berechnete Zinsbetrag im Feld *zinsbetragBerechnet* angegeben werden. Je nachdem, welcher Code unter *festsetzungsstatus* angegeben ist, wird dieser Wert unverändert, negativ oder gar nicht nach *zinsbetragEffektiv* übertragen. Dort wird schließlich der effektive Zinsbetrag angegeben, der in die Berechnung des Gesamtzinsbetrages (vor Rundung) eingeht.

Abbildung III.3.20. Zinsangaben



Kindelemente von <i>Zinsangaben</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zinsart	<i>Code.Zinsart</i>	1	III.3.1.2. 6	53

Kindelemente von Zinsangaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Die Zinsart beschreibt, um welche Art von Zinsen es sich handelt (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen). Der Zinstyp wird als Code angegeben.				
festsetzungsstatus	Code.Festsetzungsstatus	1	III.3.1.2.3	52
Der Festsetzungsstatus gibt an, ob die Zinsfestsetzung kommunenseitig als offen oder als bereits getilgt angenommen wird oder ob sie nur zur Information angegeben wird. Je nachdem, welcher Code (OFFEN, GETILGT oder INFO) verwendet wird, geht der entsprechende Festsetzungsbetrag positiv, negativ oder gar nicht in die Berechnung ein. Die Angabe ist wie folgt zu verstehen: Ist der Festsetzungsstatus <i>OFFEN</i> , so wird von einer Forderung ausgegangen und der damit einhergehende Betrag geht unverändert in die Berechnung ein (wird addiert). Ist der Festsetzungsstatus <i>GETILGT</i> , so wird von einer Erstattung ausgegangen und der damit einhergehende Betrag geht negativ in die Berechnung ein (wird subtrahiert). Ist der Festsetzungsstatus <i>INFO</i> , so wird handelt es sich um eine reine Information für Empfangende und der damit einhergehende Betrag geht nicht in die Berechnung ein.				
zinslauf	Zinslauf	0..1	III.3.2.21	74
Optionale Angabe des Zinslaufes zum Nachvollziehen der Zinsberechnung, sofern entsprechende Daten vorliegen.				
zinsbetragBerechnet	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Dieses Feld dient der Angabe des berechneten Zinsbetrages. Sofern ein Zinslauf angegeben ist, kann es sich je nach Zinsart um den gerundeten oder den unveränderten Wert von <i>zinsbetragUngerundet</i> des Zinslaufes handeln. Ist kein Zinslauf angegeben, so bezieht sich die Angabe auf einen vorangegangenen Bescheid, auf dem der entsprechende Zinslauf bereits dargestellt wurde.				
zinsbetragEffektiv	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Dieses Feld dient der Angabe des effektiven Zinsbetrages, der in die Berechnung der gesamten, sich durch Zinsen ergebenden, Forderungen bzw. Erstattung eingeht. Sofern als Festsetzungsstatus <i>OFFEN</i> angegeben ist, handelt es sich um den unveränderten Wert von <i>zinsbetragBerechnet</i> . Sofern als Festsetzungsstatus <i>GETILGT</i> angegeben ist, handelt es sich um den negativen Wert von <i>zinsbetragBerechnet</i> . Sofern als Festsetzungsstatus <i>INFO</i> angegeben ist, wird 0 angegeben, da der Wert nicht in die Berechnung eingeht. Sofern als Festsetzungsstatus <i>UNBEKANNT</i> angegeben ist, wird ebenfalls 0 angegeben, da keine Informationen bzgl. einer Tilgung vorliegen.				

III.3.2.20.1 Nutzung des Datentyps

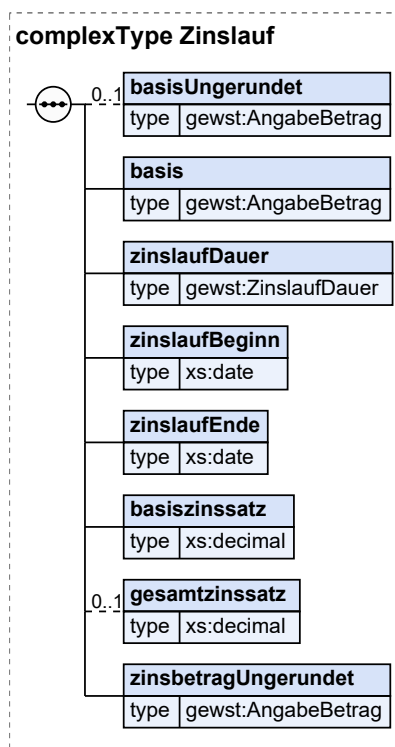
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: **0002**, **0010**

III.3.2.21 Zinslauf

Typ: **zinslauf**

Der Typ *Zinslauf* beschreibt alle benötigten Elemente zur Darstellung und zum Nachvollziehen eines Zinslaufes.

Abbildung III.3.21. Zinslauf



Kindelemente von Zinslauf				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
basisUngerundet	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	47
Optionale Angabe des ungerundeten Ausgangswertes (Basis) für die Berechnung der Zinsen. Diese Angabe dient der Information der empfangenden Person				
basis	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Auf 50€ abgerundeter Ausgangswert (Basis) für die Berechnung der Zinsen.				
zinslaufDauer	ZinslaufDauer	1	III.3.2.22	76
Grundlage für die Berechnung der Zinsen ist im Regelfall die Anzahl der vollen Kalendermonate zwischen <i>zinslaufBeginn</i> und <i>zinslaufEnde</i> . Eine tagesgenaue Berechnung der Zinsen kann notwendig sein, wenn ein Zinslauf aufgrund abweichender Zinssätze in mehrere Zinsläufe aufgeteilt werden muss.				
Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit Beschluss vom 8. Juli 2021) wird es zu einer Änderung der Rechtsgrundlage bis 2022 kommen, durch die die Verzinsung mit 0,5% ab dem 01.01.2019 ausgesetzt wird. Es werden somit im Regelfall nur die vollen Kalendermonate <i>bis zum 01.01.2019</i> berechnet. Hierdurch kann es zu einer Abweichung zwischen den vollen Kalendermonaten innerhalb des angegebenen Zeitraumes und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kalendermonate bis 2019 kommen.				
zinslaufBeginn	xs:date	1		
Startdatum des Zinslaufs. Der Zinslauf beginnt in der Regel 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird (vgl. §233a AO).				
zinslaufEnde	xs:date	1		
Enddatum des Zinslaufs. Der Zinslauf beginnt in der Regel 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird (vgl. §233a AO).				
basiszinssatz	xs:decimal	1		

Kindelemente von zinslauf				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Der Basiszinssatz, der je Kalendermonat berechnet wird. Die Angabe erfolgt in Prozent (bspw. "0,5" entspricht 0,5%). Hinweis: Der anzugebende Basiszinssatz bezieht sich immer auf den Kalendermonat, nicht auf einen anderen Zeitraum. Ggf. muss dieser Wert errechnet werden. Dabei wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass ein Kalendermonat immer 30 Tage hat und ein Kalenderjahr immer 360 Tage.				
gesamtzinssatz	xs:decimal	0..1		
Optionale Angabe des Gesamtzinssatzes, der durch Multiplikation des Basiszinssatzes mit der Dauer in Monaten (bzw. Tagen / 30) berechnet wird. Die Angabe erfolgt in Prozent (bspw. "0,5" entspricht 0,5%). Die Angabe dieses Wertes ist optional, da nicht gewährleistet ist, dass sie mit allen Fachverfahren automatisiert erzeugt werden kann, einschließlich der Fachverfahren in Stadtstaaten. Der Wert kann ggf. durch oben erwähnte Multiplikation errechnet werden. Dabei wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass ein Kalendermonat 30 Tage hat und der Basiszinssatz sich auf einen solchen bezieht. Bei einer Angabe der Zinslauf-Dauer in Tagen muss entsprechend die Anzahl der Tage durch 30 dividiert werden um die Anzahl der Monate (ggf. mit Nachkommastellen) zu erhalten.				
zinsbetragUngerundet	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Dieses Feld dient der Angabe des ungerundeten Zinsbetrages. Der ungerundete Zinsbetrag ist das Produkt aus Gesamtzinssatz und der Bemessungsgrundlage (Basis). Dieses Feld dient dazu die Zinsberechnung (vor Rundung) nachvollziehbar zu machen und hat ausschließlich Informationscharakter.				

III.3.2.21.1 Nutzung des Datentyps

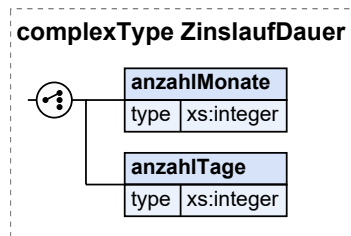
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.22 ZinslaufDauer

Typ: **zinslaufDauer**

Die Dauer eines Zinslaufes wird entweder durch die Anzahl der Monate oder die Anzahl der Tage angegeben. Im Regelfall wird die Anzahl der vollen Monate angegeben. Eine tagesgenaue Berechnung der Zinsen kann notwendig sein, wenn ein Zinslauf aufgrund abweichender Zinssätze in mehrere Zinsläufe aufgeteilt werden muss.

Abbildung III.3.22. ZinslaufDauer



Kindelemente von ZinslaufDauer				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anzahlMonate	xs:integer	1		
Anzahl der vollen Monate eines Zinslaufes für den Fall monatsgenauer Berechnung.				

Kindelemente von zinslaufDauer				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anzahlTage	xs:integer	1		
Anzahl der Tage eines Zinslaufes für den Fall tagesgenauer Berechnung.				

III.3.2.22.1 Nutzung des Datentyps

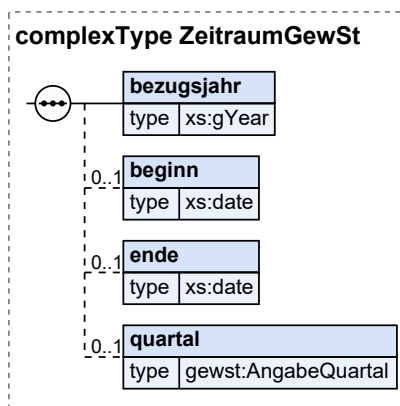
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.23 ZeitraumGewSt

Typ: `ZeitraumGewSt`

Der Typ *ZeitraumGewSt* kann verwendet werden, um einen Bezugszeitraum (in der Regel das Bezugsjahr) eines Bekanntgabedokumentes im Rahmen der Gewerbesteuer zu spezifizieren. Dabei können im Falle abweichender Wirtschaftsjahre Beginn und Ende ggf. tagesgenau spezifiziert werden. Zusätzlich kann das Quartal angegeben werden, auf das sich der Zeitraum bezieht (bspw. im Falle von Vorauszahlungen).

Abbildung III.3.23. ZeitraumGewSt



Kindelemente von ZeitraumGewSt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezugsjahr	xs:gYear	1		
Das Kalenderjahr, auf das sich der Zeitraum bezieht (muss nicht exakt mit dem angegebenen Zeitraum übereinstimmen).				
beginn	xs:date	0..1		
Beginn des Zeitraumes - Angabe als Datum				
ende	xs:date	0..1		
Ende des Zeitraumes - Angabe als Datum				
quartal	AngabeQuartal	0..1	III.2.2	47
Das Quartal, auf das sich ggf. der Zeitraum bezieht. Diese Angabe kann bei Vorauszahlungen in abweichenden Wirtschaftsjahren der Zuordnung des Quartals helfen.				

III.3.2.23.1 Nutzung des Datentyps

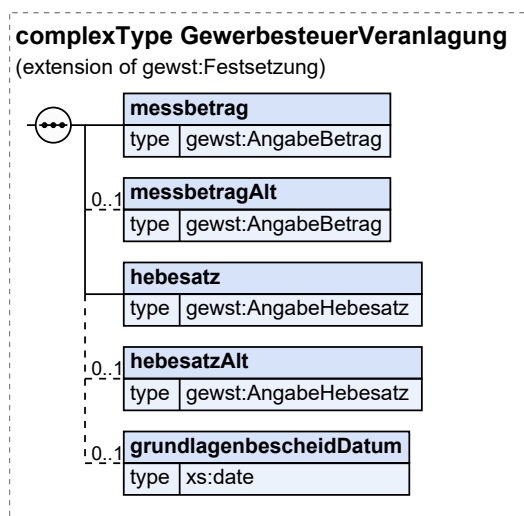
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0021](#)

III.3.2.24 GewerbesteuerVeranlagung

Typ: **GewerbesteuerVeranlagung**

Der Typ *GewerbesteuerVeranlagung* umfasst alle benötigten Angaben zur Darstellung der Gewerbesteuer-Veranlagung und deren Berechnung.

Abbildung III.3.24. GewerbesteuerVeranlagung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps *Festsetzung* (siehe [Abschnitt III.3.2.13 auf Seite 67](#)).

Kindelemente von GewerbesteuerVeranlagung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
messbetrag	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Der Steuermessbetrag ist eine Rechengröße für die Festsetzung von Realsteuern. Durch Multiplikation mit dem Hebesatz wird der Gewerbesteuerbetrag errechnet.				
messbetragAlt	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	47
Optionale Angabe des bisherigen (alten) Messbetrages im Falle einer geänderten Veranlagung (siehe Code <i>festsetzungsart</i> im Typ <i>FestsetzungsAngaben</i>). Diese Angabe dient der Information der empfangenden Person.				
hebesatz	AngabeHebesatz	1	III.2.3	47
Der Hebesatz ist der Faktor, der mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird. Das Produkt ist die Steuerschuld. Er muss mindestens 200% betragen. Die Angabe erfolgt in Prozent (bspw. "200" entspricht 200%).				
hebesatzAlt	AngabeHebesatz	0..1	III.2.3	47
Optionale Angabe des bisherigen (alten) Hebesatzes im Falle einer Änderung desselben. Diese Angabe dient der Information der empfangenden Person. Die Angabe erfolgt in Prozent (bspw. "200" entspricht 200%).				
grundlagenbescheidDatum	xs:date	0..1		

Kindelemente von <i>GewerbsteuerVeranlagung</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Dieses Datum gibt an, an welchem Tag der aktuellste Grundlagenbescheid erstellt wurde. Es kann zudem als Referenz dienen.				

III.3.2.24.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0010](#)

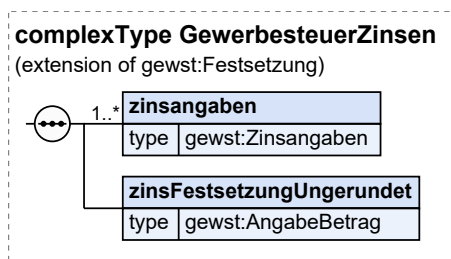
III.3.2.25 GewerbsteuerZinsen

Typ: **GewerbsteuerZinsen**

Der Typ *GewerbsteuerZinsen* umfasst die relevanten Angaben zur Berechnung von Zinsen zur Gewerbesteuerveranlagung eines Bezugsjahres. Dabei handelt es sich um eine oder mehrere Zinsberechnungen (Element *zinsangaben*), die jeweils die Zinsart und den Festsetzungsstatus (beide als Code) sowie den berechneten (*zinsbetragBerechnet*) bzw. den effektiven Zinsbetrag (*zinsbetragEffektiv*) enthält. Anhand des Festsetzungsstatus ist festgelegt, ob der berechnete Zinsbetrag positiv, negativ oder gar nicht in die Gesamtberechnung eingeht.

Soweit vorliegend können und sollen Angaben zum Zinslauf unter *zinslauf* gemacht werden. Der Wert *zinsFestsetzungUngerundet* wird durch Aufsummieren der effektiven Zinsbeträge aller Zinsangaben errechnet und dient zur Information des steuerpflichtigen Unternehmens. Der auf volle Euro gerundete Wert der Zinsfestsetzung erscheint schließlich (im Sinne der einheitlichen Darstellung) als *festsetzungAktuell*

Abbildung III.3.25. GewerbsteuerZinsen



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps *Festsetzung* (siehe [Abschnitt III.3.2.13 auf Seite 67](#)).

Kindelemente von <i>GewerbsteuerZinsen</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zinsangaben	Zinsangaben	1..n	III.3.2.20	73
Eine beliebige Zahl von Zinsläufen, die sich auf das in den Festsetzungsangaben angegebene Bezugsjahr beziehen.				
zinsFestsetzungUngerundet	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Dieses Element beinhaltet die ungerundete Summe der effektiven Zinsbeträge (<i>zinsbetragEffektiv</i>) aller enthaltenen Zinsangaben und dient der Information der empfangenden Person. Der tatsächlich festzusetzende Zinsbetrag wird in <i>festsetzungAktuell</i> unter <i>festsetzungsAngaben</i> angegeben. Dieser ergibt sich (nach § 239 Abs 2 AO Satz 1) aus dem auf volle Euro gerundeten Wert dieses Elements. Er ist nur dann festzusetzen, wenn diese Summe mindestens 10 Euro beträgt (nach § 239 Abs 2 AO Satz 2).				

III.3.2.25.1 Nutzung des Datentyps

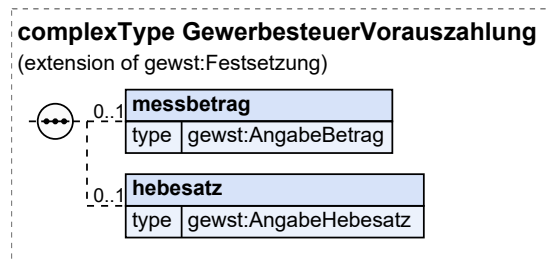
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#)

III.3.2.26 GewerbesteuerVorauszahlung

Typ: **GewerbesteuerVorauszahlung**

Dieser Datentyp umfasst Detailangaben Angaben zu einer einzelnen Vorauszahlung. Die Verwendung sieht vor, dass für jede Vorauszahlung jeweils ein eigenes Element dieses Typs angelegt wird. Sollen regelmäßige Vorauszahlungen festgesetzt werden, so ist hierzu die Möglichkeit regelmäßiger Zahlungen in den *zahlungsangaben* zu verwenden. Das Bezugsjahr der Vorauszahlung (laufendes oder Folgejahr) ist den jeweiligen Festsetzungsangaben (des Basistyps *Festsetzung*) zu entnehmen.

Abbildung III.3.26. GewerbesteuerVorauszahlung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps *Festsetzung* (siehe [Abschnitt III.3.2.13 auf Seite 67](#)).

Kindelemente von GewerbesteuerVorauszahlung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
messbetrag	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	47
Der Steuermessbetrag kann an dieser Stelle angegeben werden, wenn er von dem entsprechenden Wert in der Veranlagung abweicht oder keine Veranlagung im Bescheid angegeben ist (Vorauszahlungsbescheid).				
hebesatz	AngabeHebesatz	0..1	III.2.3	47
Der Hebesatz kann an dieser Stelle angegeben werden, wenn er von dem entsprechenden Wert in der Veranlagung abweicht oder keine Veranlagung im Bescheid angegeben ist (Vorauszahlungsbescheid). Die Angabe erfolgt in Prozent (bspw. "200" entspricht 200%).				

III.3.2.26.1 Nutzung des Datentyps

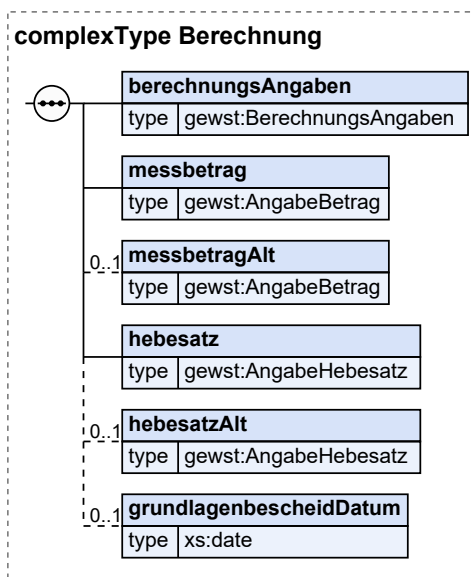
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0003](#), [0010](#)

III.3.2.27 Berechnung

Typ: **Berechnung**

Dieser Datentyp bildet grundlegende Angaben einer Berechnung ab und bildet die Grundlage aller Berechnungen, die im Rahmen der Gewerbesteuer mittels der Gewerbesteuerberechnung mitgeteilt werden.

Abbildung III.3.27. Berechnung



Kindelemente von Berechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
berechnungsAngaben	BerechnungsAngaben	1	III.3.2.28	82
Dieses Element enthält Angaben zur Berechnung: Abgabeart, Berechnungsart sowie Bezugsjahr.				
messbetrag	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Der Steuermessbetrag ist eine Rechengröße für die Berechnung von Realsteuern. Durch Multiplikation mit dem Hebesatz wird der Gewerbesteuerbetrag errechnet.				
messbetragAlt	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	47
Optionale Angabe des bisherigen (alten) Messbetrages im Falle einer geänderten Berechnung (siehe Code <i>berechnungssart</i> im Typ <i>BerechnungsAngaben</i>). Diese Angabe dient der Information der empfangenden Person.				
hebesatz	AngabeHebesatz	1	III.2.3	47
Der Hebesatz ist der Faktor, der mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird. Das Produkt ist die Steuerschuld. Er muss mindestens 200% betragen. Die Angabe erfolgt in Prozent (bspw. "200" entspricht 200%).				
hebesatzAlt	AngabeHebesatz	0..1	III.2.3	47
Optionale Angabe des bisherigen (alten) Hebesatzes im Falle einer Änderung desselben. Diese Angabe dient der Information der empfangenden Person. Die Angabe erfolgt in Prozent (bspw. "200" entspricht 200%).				
grundlagenbescheidDatum	xs:date	0..1		
Dieses Datum gibt an, an welchem Tag der aktuellste Grundlagenbescheid erstellt wurde. Es kann zudem als Referenz dienen.				

III.3.2.27.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0021](#)

Von diesem Typ leiten ab: [GewerbesteuerBerechnungVorauszahlung](#),
[GewerbesteuerBerechnungZinsen](#)

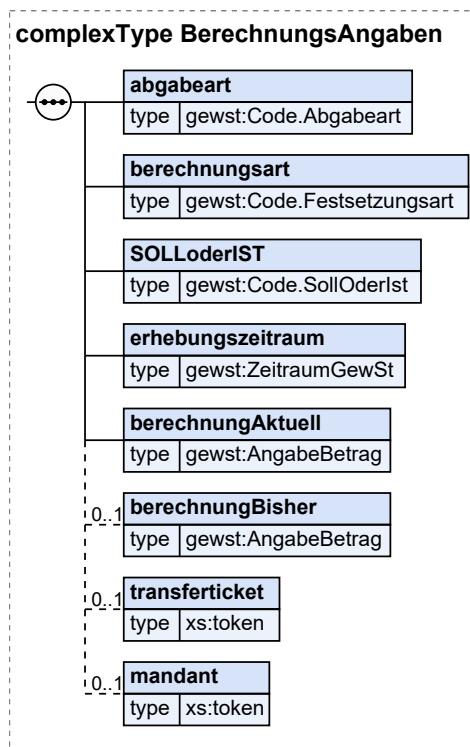
III.3.2.28 BerechnungsAngaben

Typ: **BerechnungsAngaben**

Berechnungsangaben beinhalten die relevanten Angaben einer Berechnung im Rahmen der Gewerbesteuer. Bei einer Berechnung kann es sich bspw. um Gewerbesteuerberechnung, Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag, Vorauszahlung oder Zinsberechnung handeln. Dieser Datentyp enthält Angaben zur Abgabeart (Hinweis auf den Ursprung der Berechnung), zur Berechnungsart (Erst-Berechnung oder Änderung), zum Erhebungszeitraum (das Jahr, auf das sich die Berechnung bezieht) und der Höhe der aktuellen und ggf. bisherigen Berechnung selbst.

Zudem werden Angaben gemacht, die der Identifikation und Zuordnung der Berechnung dienen, wie bspw. das Transferticket oder die Mandat:innen- bzw. Berater:innennummer für den Fall der Einreichung der Steuererklärung durch eine Steuerberatungsgesellschaft.

Abbildung III.3.28. BerechnungsAngaben



Kindelemente von BerechnungsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
abgabeart	Code.Abgabeart	1	III.3.1.2. 2	52
Die Abgabeart beschreibt, um welche Art von Berechnung es sich handelt. Dabei kann es sich um Gewerbesteuerberechnungen, Säumniszuschläge, Zinsen, Verspätungszuschläge oder Vorauszahlungen handeln. Die Abgabeart wird als Code angegeben.				
berechnungsart	Code.Festsetzungsart	1	III.3.1.2. 4	53
Die Berechnungsart gibt an, ob es sich um eine (Erst-)Berechnung oder eine Änderung handelt. Sie wird als Code angegeben.				

Kindelemente von BerechnungsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
SOLLoderIST	<code>Code.SollOderIst</code>	1	III.3.1.2.8	54
Der Code <i>SOLLoderIST</i> beschreibt, ob es sich um SOLL- oder IST-Angaben der Kommune handelt.				
erhebungszeitraum	<code>ZeitraumGewSt</code>	1	III.3.2.23	77
Der Erhebungszeitraum zeigt an, auf welches Jahr sich die Berechnung bezieht.				
berechnungAktuell	<code>AngabeBetrag</code>	1	III.2.1	47
<p>Mit <i>berechnungAktuell</i> wird die Höhe der Berechnung für den Erhebungszeitraum genannt, ungeachtet eventuell bereits geleisteter Zahlungen.</p> <p>Je nachdem, um welche Art von Berechnung es sich handelt (Gewerbsteuerberechnung, Vorauszahlung, Zinsen oder Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag), können zusätzliche Angaben unterhalb der Berechnungsangaben gemacht werden, aus denen sich die Höhe der Berechnung nachvollziehen lässt.</p> <p>Im Falle einer Gewerbesteuerberechnung werden dabei Messbetrag und Hebesatz angegeben, aus denen sich die Höhe der Berechnung nachvollziehen lässt.</p> <p>Im Falle von Zinsen werden in der Regel Zinsläufe im Detail dargestellt und eine Zwischensumme (vor Rundung) angegeben. Der Wert von <i>berechnungAktuell</i> entspricht dann (nach § 239 Abs 2 AO Satz 1) dem auf volle Euro gerundeten Wert dieser ungerundeten Summe aller Zinsläufe.</p> <p>Im Falle von Vorauszahlungen können Messbetrag und Hebesatz als optionale Werte angegeben werden, aus denen sich der Wert nachvollziehen lässt. Vorauszahlungen werden als separate Berechnungen verstanden. Der Wert von <i>berechnungAktuell</i> entspricht dann der einzelnen, in der Regel quartalsweise festgesetzten, Vorauszahlung.</p> <p>Zuschläge werden ohne zusätzliche erklärende Angaben dargestellt.</p>				
berechnungBisher	<code>AngabeBetrag</code>	0..1	III.2.1	47
Mit <i>berechnungBisher</i> wird ggf. die Höhe einer vorangegangenen Berechnung für den Erhebungszeitraum beschrieben. Diese Angabe dient der Information des steuerpflichtigen Unternehmens.				
transferticket	<code>xs:token</code>	0..1		
Das Transferticket wird bei der Abgabe der Steuererklärung über ELSTER automatisch generiert und dient der Zuordnung von Grundlagenbescheiden und Gewerbesteuerberechnungen zur entsprechenden Steuererklärung.				
mandant	<code>xs:token</code>	0..1		
<p>Dieses optionale Feld dient gleichermaßen der Zuordnung der Berechnung zur Insolvenz verwaltenden Person (Mandant:in) wie auch zur intern zuständigen beratenden Person, für den Fall, dass allein durch die BenutzerkontenID (die in den Metadaten der Bekanntgabe erscheint) keine eindeutige Zuordnung gegeben ist. Dies kann im Fall von Steuerberatungen, die eine BenutzerkontenID für mehrere Berater:innen verwenden, der Fall sein. Dieses Feld muss zwingend verwendet und befüllt werden, wenn der Kommune eine entsprechende Angabe von Mandant:in und / oder Berater:in vorliegt (im entsprechenden Feld des Eingangsdatensatzes oder einer kommunenseitig vorliegenden Vollmachtsvereinbarung).</p> <p>Dieses Feld bezieht sich auf die entsprechenden Angaben Mandant:in und Berater:in, die <i>innerhalb des Erhebungszeitraums der Berechnung</i> zutreffend waren. Diese Angaben müssen nicht zwingend mit den (zum Zeitpunkt der Erstellung der Gewerbesteuerberechnung) aktuellen Vereinbarungen übereinstimmen (bspw. wenn die Empfangsvollmacht zwischenzeitlich geändert wurde).</p>				

III.3.2.28.1 Nutzung des Datentyps

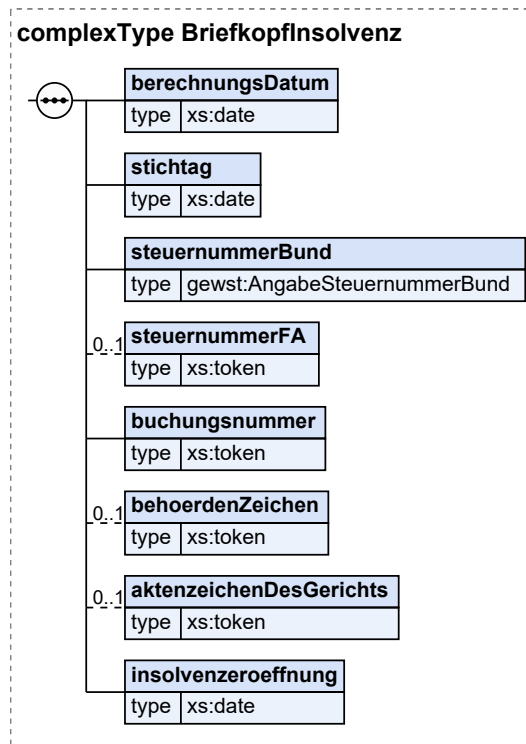
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0021](#)

III.3.2.29 BriefkopfInsolvenz

Typ: **BriefkopfInsolvenz**

Im Briefkopflinsolvenz werden berechnungsspezifische Angaben vermerkt, wie Referenzen, Buchungszeichen und genauere Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen.

Abbildung III.3.29. Briefkopflinsolvenz



Kindelemente von BriefkopfInsolvenz				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
berechnungsDatum	xs:date	1		
Dieses Datum gibt an, an welchem Tag die Berechnung erstellt wurde. Es kann zudem als Referenz dienen.				
stichtag	xs:date	1		
Der Stichtag gibt an, zu welchem Datum die Angaben in der Berechnung berechnet wurden. Der Stichtag und das Berechnungsdatum können voneinander abweichen. Falls kein gesonderter Stichtag angegeben ist, wird das Berechnungsdatum als Stichtag verwendet.				
steuernummerBund	AngabeSteuernummerBund	1	III.2.4	48
Angabe der Steuernummer des Unternehmens im einheitlichen Format des Bundes. Anhand der Steuernummer kann der Vorgang den Daten der Grundlagenbescheide zugeordnet werden.				
steuernummerFA	xs:token	0..1		
Anhand der (optionalen) Angabe der Steuernummer des Finanzamtes (auch: Aktenzeichen des Finanzamtes) kann der Vorgang den Daten des Finanzamtes zugeordnet werden. Die Steuernummer wird auch auf den Grundlagenbescheiden des Finanzamtes aufgeführt.				
buchungsnummer	xs:token	1		
Anhand der Buchungsnummer (auch Buchungszeichen, Kassen-Kontonummer, Kassenzeichen o.ä.) kann der Vorgang innerhalb der Kommune zugeordnet werden. Die Buchungsnummer soll auch bei Zahlungen und Zuschriften angegeben werden.				
behoerdenZeichen	xs:token	0..1		

Kindelemente von BriefkopfInsolvenz				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Optionale Angabe eines textuellen Behördenzeichens.				
aktenzeichenDesGerichts	<code>xs:token</code>	0..1		
Optionale Angabe eines textuellen Aktenzeichens des Gerichts.				
insolvenzeroeffnung	<code>xs:date</code>	1		
Dieses Datum gibt an, an welchem Tag das Insolvenzgericht das Verfahren eröffnet hat. Es kann zudem als Referenz dienen.				

III.3.2.29.1 Nutzung des Datentyps

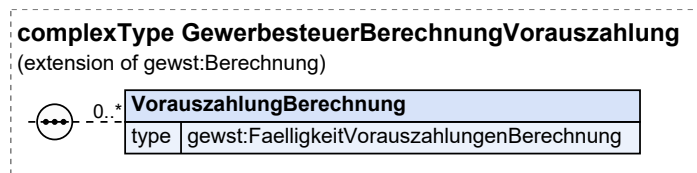
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0021](#)

III.3.2.30 GewerbesteuerBerechnungVorauszahlung

Typ: **GewerbesteuerBerechnungVorauszahlung**

Dieser Datentyp umfasst Detailangaben zu einer einzelnen Vorauszahlung. Die Verwendung sieht vor, dass für jede Vorauszahlung jeweils ein eigenes Element dieses Typs angelegt wird. Das Bezugsjahr der Vorauszahlung (laufendes Jahr oder Folgejahr) ist den jeweiligen Berechnungsangaben (des Basistyps *Berechnung*) zu entnehmen.

Abbildung III.3.30. GewerbesteuerBerechnungVorauszahlung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Berechnung** (siehe [Abschnitt III.3.2.27 auf Seite 80](#)).

Kindelement von GewerbesteuerBerechnungVorauszahlung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
VorauszahlungBerechnung	<code>FaelligkeitVorauszahlungenBerechnung</code>	0..1	III.3.2.33	88
Die Angabe des Fälligkeitsdatums zur Information. Aus dieser Angabe entsteht keine Zahlungsaufforderung.				

III.3.2.30.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0021](#)

III.3.2.31 GewerbesteuerBerechnungZinsen

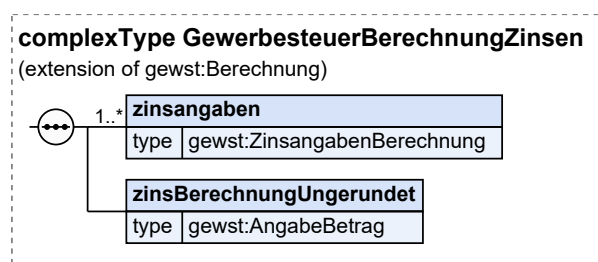
Typ: **GewerbesteuerBerechnungZinsen**

Der Typ *GewerbesteuerBerechnungZinsen* umfasst die relevanten Angaben zur Berechnung von Gewerbesteuer-Zinsen eines Bezugsjahres. Dabei handelt es sich um eine oder mehrere

Zinsberechnungen (Element *zinsangaben*), die jeweils die Zinsart und den Berechnungsstatus (beide als Code) sowie den berechneten (*zinsbetragBerechnet*) bzw. den effektiven Zinsbetrag (*zinsbetragEffektiv*) enthält. Anhand des Berechnungsstatus ist festgelegt, ob der berechnete Zinsbetrag positiv, negativ oder gar nicht in die Gesamtberechnung eingeht.

Soweit vorliegend können und sollen Angaben zum Zinslauf unter *zinslauf* gemacht werden. Der Wert *zinsBerechnungUngerundet* wird durch Aufsummieren der effektiven Zinsbeträge aller Zinsangaben errechnet und dient zur Information des steuerpflichtigen Unternehmens. Der auf volle Euro gerundete Wert der Zinsberechnung erscheint schließlich (im Sinne der einheitlichen Darstellung) als *berechnungAktuell*.

Abbildung III.3.31. GewerbesteuerBerechnungZinsen



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Berechnung** (siehe [Abschnitt III.3.2.27 auf Seite 80](#)).

Kindelemente von GewerbesteuerBerechnungZinsen				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zinsangaben	ZinsangabenBerechnung	1..n	III.3.2.32	86
Eine beliebige Zahl von Zinsläufen, die sich auf das in den Berechnungsangaben angegebene Bezugsjahr beziehen.				
zinsBerechnungUngerundet	AngabeBetrag	1	III.2.1	47
Dieses Element beinhaltet die ungerundete Summe der effektiven Zinsbeträge (<i>zinsbetragEffektiv</i>) aller enthaltenen Zinsangaben und dient der Information der Empfangsperson. Der tatsächlich berechnete Zinsbetrag wird in <i>berechnungAktuell</i> unter <i>berechnungsAngaben</i> angegeben. Dieser ergibt sich (nach § 239 Abs. 2 AO Satz 1) aus dem auf volle Euro gerundeten Wert dieses Elements. Er ist nur dann anzugeben, wenn diese Summe mindestens 10 Euro beträgt (nach § 239 Abs. 2 AO Satz 2).				

III.3.2.31.1 Nutzung des Datentyps

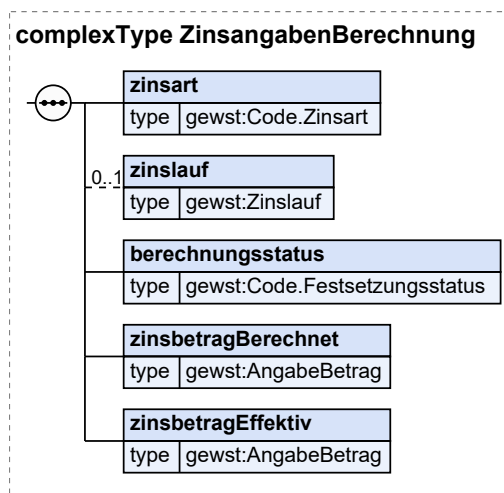
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0021](#)

III.3.2.32 ZinsangabenBerechnung

Typ: **ZinsangabenBerechnung**

Der Typ *Zinsangaben* umfasst die benötigten Elemente zur Angabe von Zinsen einer Zinsart. Sofern vorliegend, können und sollen Angaben zum Zinslauf (Element *zinslauf*) gemacht werden, durch die die Berechnung nachvollziehbar wird. Unabhängig davon, ob ein Zinslauf angegeben ist, muss der berechnete Zinsbetrag im Feld *zinsbetragBerechnet* angegeben werden. Je nachdem, welcher Code unter *berechnungsstatus* angegeben ist, wird dieser Wert unverändert, negativ oder gar nicht nach *zinsbetragEffektiv* übertragen. Dort wird schließlich der effektive Zinsbetrag angegeben, der in die Berechnung des Gesamtzinsbetrages (vor Rundung) eingeht.

Abbildung III.3.32. ZinsangabenBerechnung



Kindelemente von ZinsangabenBerechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zinsart	<code>Code.Zinsart</code>	1	III.3.1.2.6	53
Die Zinsart beschreibt, um welche Art von Zinsen es sich handelt (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen). Die Zinsart wird als Code angegeben.				
zinslauf	<code>Zinslauf</code>	0..1	III.3.2.21	74
Optionale Angabe des Zinslaufes zum Nachvollziehen der Zinsberechnung, sofern entsprechende Daten vorliegen.				
berechnungsstatus	<code>Code.Festsetzungsstatus</code>	1	III.3.1.2.3	52
Der Berechnungsstatus gibt an, ob die Zinsberechnung kommunenseitig als offen oder als bereits getilgt angenommen wird oder ob sie nur zur Information angegeben wird. Je nachdem, welcher Code (OFFEN, GETILGT oder INFO) verwendet wird, geht der entsprechende Berechnungsbetrag positiv, negativ oder gar nicht in die Berechnung ein. Die Angabe ist wie folgt zu verstehen: Ist der Berechnungsstatus <i>OFFEN</i> , so wird von einer Forderung ausgegangen und der damit einhergehende Betrag geht unverändert in die Berechnung ein (wird addiert). Ist der Berechnungsstatus <i>GETILGT</i> , so wird von einer Erstattung ausgegangen und der damit einhergehende Betrag geht negativ in die Berechnung ein (wird subtrahiert). Ist der Berechnungsstatus <i>INFO</i> , so handelt es sich um eine reine Information für Empfangende und der damit einhergehende Betrag geht nicht in die Berechnung ein. Da Zahlungsverpflichtungen im Insolvenzfall entfallen, dient dieses Feld nur der Information.				
zinsbetragBerechnet	<code>AngabeBetrag</code>	1	III.2.1	47
Dieses Feld dient der Angabe des berechneten Zinsbetrages. Sofern ein Zinslauf angegeben ist, kann es sich je nach Zinsart um den gerundeten oder den unveränderten Wert von <i>zinsbetragUngerundet</i> des Zinslaufes handeln. Ist kein Zinslauf angegeben, so bezieht sich die Angabe auf einen vorangegangenen Bescheid oder eine vorangegangene Berechnung, auf dem der entsprechende Zinslauf bereits dargestellt wurde.				
zinsbetragEffektiv	<code>AngabeBetrag</code>	1	III.2.1	47
Dieses Feld ist für die Angabe des effektiven Zinsbetrags vorgesehen, der in die Berechnung der gesamten Forderungen oder Erstattungen, die sich aus Zinsen ergeben, einfließt. Sofern als Berechnungsstatus <i>OFFEN</i>				

Kindelemente von ZinsangabenBerechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
angegeben ist, handelt es sich um den unveränderten Wert von <i>zinsbetragBerechnet</i> . Sofern als Berechnungsstatus <i>GETILGT</i> angegeben ist, handelt es sich um den negativen Wert von <i>zinsbetragBerechnet</i> . Sofern als Berechnungsstatus <i>INFO</i> angegeben ist, wird 0 angegeben, da der Wert nicht in die Berechnung eingeht. Sofern als Berechnungsstatus <i>UNBEKANNT</i> angegeben ist, wird ebenfalls 0 angegeben, da keine Informationen bzgl. einer Tilgung vorliegen.				

III.3.2.32.1 Nutzung des Datentyps

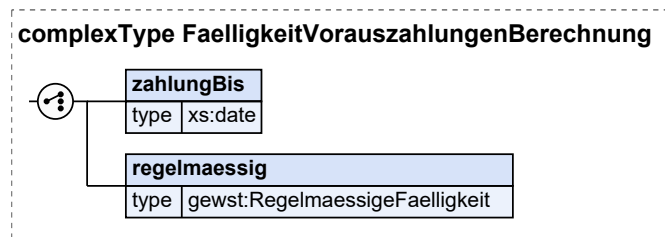
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0021](#)

III.3.2.33 FaelligkeitVorauszahlungenBerechnung

Typ: **FaelligkeitVorauszahlungenBerechnung**

Dieser Datentyp umfasst informative Angaben zur Darstellung von Vorauszahlungen in der Gewerbesteuerberechnung. Es kann sich dabei entweder um eine einmalige oder um eine regelmäßige Vorauszahlung handeln. Je nachdem, welche Art von Vorauszahlung abgebildet wird, werden entsprechende Angaben abgebildet.

Abbildung III.3.33. FaelligkeitVorauszahlungenBerechnung



Kindelemente von FaelligkeitVorauszahlungenBerechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zahlungBis	xs:date	1		
Der Wert <i>zahlungBis</i> definiert das theoretische Fälligkeitsdatum einer Zahlung. Da Zahlungsverpflichtungen im Insolvenzfall entfallen, dient dieses Feld nur der Information. Falls es sich um eine Erstattung handelt, muss dieses Feld nicht befüllt werden.				
regelmässig	RegelmaessigeFaelligkeit	1	III.3.2.18	71
Optionale Angabe, falls die Zahlung des angegebenen Betrages regelmäßig zu leisten ist. In diesem Fall kann eine viertel-, halb- oder ganzjährige Wiederholung der Zahlung angegeben werden. Da Zahlungsverpflichtungen im Insolvenzfall auf 0,00 EURO gesetzt werden, dient dieses Feld nur der Information.				

III.3.2.33.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0021](#)

III.A Eingebundene externe Modelle



Folgende externe Modelle werden in dieser Spezifikation verwendet und sind auf den XÖV-Webseiten (siehe <http://www.xoev.de/de/produkte>) oder im XRepository (siehe <http://www.xrepository.de>) veröffentlicht:

III.A.1 XOEV-Bibliothek

XOEV-Bibliothek; Fassung 2020-08-31

Folgende Datentypen aus dem externen Modell werden in dieser Spezifikation verwendet:

- Code
- String.Latin

III.4 Kodierung der Nachrichten als PDF/A-3



Die vorliegende Spezifikation für den digitalen Gewerbesteuerbescheid erfordert, dass digitale Gewerbesteuerbescheide und -berechnungen in einem hybriden Format gemäß dem ISO-Standard 19005-3:2012 (PDF/A-3) kodiert sind, das sowohl eine menschenlesbare als auch eine maschinenlesbare Fassung des Gewerbesteuerbescheides umfasst¹. Dabei wird die maschinenlesbare Fassung als Anhang im PDF-Dokument eingebettet. Umsetzende Systeme müssen entsprechend die technischen Voraussetzungen für die Erzeugung von PDF-Dokumenten gemäß dieses Standards bieten. Sowohl das Einbetten als auch das Auslesen von Anhängen wird üblicherweise durch Software-Bibliotheken für gängige Programmiersprachen und Technologie-Stacks unterstützt, die von Fachverfahrensherstellern lizenzfrei verwendet und eingebunden werden können.

Bei der Erzeugung spezifikationskonformer digitaler Gewerbesteuerbescheide und -berechnungen ist auf eine korrekte Benennung von PDF- und eingebetteter XML-Datei zu achten und das nachfolgend erklärte Namensschema zu verwenden.

Tabelle III.4.1. Namensschema von PDF und XML-Inhalten der Nachrichten

Eigenschaft	Wert
Dateiname PDF Gewerbesteuerbescheid	Gewerbesteuerbescheid-<AGS Kommune>-<Steuernummer des Unternehmens>-<Bescheiddatum>.pdf Beispiel: <i>Gewerbesteuerbescheid-03254021-2330020016295-2022-05-21</i> für einen Gewerbesteuerbescheid des Unternehmens mit der Steuernummer 2330020016295 mit Bescheiddatum 21.5.2022 der Gemeinde Hildesheim.
Dateiname PDF Gewerbesteuerberechnung	Gewerbesteuerberechnung-<AGS Kommune>-<Steuernummer des Unternehmens>-<Berechnungsdatum>.pdf Beispiel: <i>Gewerbesteuerberechnung-03254021-2330020016295-2022-05-21</i> für einen Gewerbesteuerberechnung des Unternehmens mit der Steuernummer 2330020016295 mit Berechnungsdatum 21.5.2022 der Gemeinde Hildesheim.
Dateiname eingebettetes XML Gewerbesteuerbescheid	Gewerbesteuer-XML-<AGS Kommune>-<Steuernummer des Unternehmens>-<Bescheiddatum>.xml Beispiel: <i>Gewerbesteuer-XML-03254021-2330020016295-2022-05-21</i> für einen maschinenlesbaren, spezifikationskonformen XML-Anhang des Gewerbesteuerbescheides des Unternehmens mit der Steuernummer 2330020016295 mit Bescheiddatum 21.5.2022 der Gemeinde Hildesheim
Dateiname eingebettetes XML Gewerbesteuerberechnung	Gewerbesteuer-XML-<AGS Kommune>-<Steuernummer des Unternehmens>-<Berechnungsdatum>.xml Beispiel: <i>Gewerbesteuer-XML-03254021-2330020016295-2022-05-21</i> für einen maschinenlesbaren, spezifikationskonformen XML-Anhang der Gewerbesteuerberechnung des Unternehmens mit der Steuernummer

¹ISO 19005-3:2012: Document management - Electronic document file format for long-150 term preservation — 151 Part 3: Use of ISO 32000-1 with support for embedded files (PDF/A-3)

Eigenschaft	Wert
	2330020016295 mit Berechnungsdatum 21.5.2022 der Gemeinde Hildesheim
AGS-Kommune	Es ist der 8-stellige amtliche Gemeindeschlüssel der versendenden Kommune ohne weitere Leerzeichen oder sonstige Trennzeichen zu verwenden.
Steuernummer des Unternehmens	Angabe der 13-stelligen Steuernummer im vereinheitlichten Bundesschema (siehe https://download.elster.de/download/schnittstellen/Pruefung_der_Steuer_und_Steueridentifikatsnummer.pdf).
Bescheid- und Berechnungsdatum	Es ist das Bescheid- bzw. Berechnungsdatum anzugeben, d.h. das Datum an welchem Tag die Nachricht erstellt wurde. Dabei ist das Format YYYY-MM-DD (vgl. xs:date) zu verwenden. Monats- bzw. Datumsangaben sind ggf. durch eine führende Null auf eine Länge von genau zwei Zeichen zu bringen. Daraus ergibt sich einschließlich Trennzeichen eine konstante Länge von 10 Zeichen für die Angabe des Datums.
Trennzeichen	Es ist zwischen "Gewerbsteuerbescheid" oder "Gewerbsteuerberechnung" bzw. Gewerbesteuer-XML, dem AGS der Kommune, der Steuernummer des Unternehmens und dem Bescheid- oder Berechnungsdatum jeweils ein Bindstrich ("-") als Trennzeichen einzufügen
Dateiendung PDF	Es ist als Dateiendung ".pdf" (in Kleinbuchstaben) zu verwenden.
Dateiendung XML	Es ist als Dateiendung für den den XML-Anhang ".xml" (in Kleinbuchstaben) zu verwenden.

IV Anhänge

IV.A Übersicht über alle Nachrichten



...

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Schema-Datei: gewerbesteuer-basisdatentypen.xsd			
Schema-Datei: gewerbesteuer-baukasten.xsd			
Schema-Datei: gewerbesteuer-berechnungen.xsd			
berechnung.gewerbesteuer.0021	0021	Die Nachricht <i>berechnung.gewerbesteuer.0021</i> informiert über die Insolvenz im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer und bildet diese in digitaler Form ab. Die Berechnung dient der Forderungsanmeldung und wird dieser beigefügt. Sie kann auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt werden und spielt eine zentrale Rolle bei der geordneten Abwicklung der steuerlichen Angelegenheiten im Rahmen des Insolvenzverfahrens.	Seite 40
Schema-Datei: gewerbesteuer-bescheide.xsd			
bescheide.gewerbesteuer.0001	0001	Die Nachricht <i>bescheide.gewerbesteuer.0001</i> bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid ab. Sie dient der Bekanntgabe der Festsetzung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.	Seite 31
bescheide.zinsen.0002	0002	Die Nachricht <i>bescheide.zinsen.0002</i> bildet den digitalen Zinsbescheid ab. Sie dient der Bekanntgabe der Festsetzung der Zinsen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.	Seite 33
bescheide.vorauszahlung.0003	0003	Die Nachricht <i>bescheide.vorauszahlung.0003</i> bildet die Vorauszahlungen ab. Sie dient der Bekanntgabe der Vorauszahlungen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.	Seite 35
bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010	0010	Die Nachricht <i>bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010</i> bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid als generischen Träger von Gewerbesteuerveranlagung sowie Festsetzung von Zinsen und Vorauszahlungen ab. Sie dient der Bekanntgabe der Festsetzung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen genauso wie der Mitteilung und Erklärung von Zins- und Vorauszahlungsfestsetzungen. Sie kann als Ersatz	Seite 37

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
		für den postalisch versendeten Bescheid verwendet und einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt werden.	

IV.B Verwendete Codelisten



...

IV.B.1 Codelisten

In diesem Abschnitt sind die in Gewerbesteuer verwendeten Codelisten und ihre Inhalte aufgeführt.

IV.B.1.1 Übersicht

In der nachstehenden Tabelle werden die folgenden Informationen dargestellt:

Codeliste

Alle in Gewerbesteuer genutzten Codelisten in alphabetischer Reihenfolge, die in mindestens einem Code-Datentyp genutzt werden (Typ der Codelistennutzung 1 bis 3).¹

Version

Die Version der Codeliste.

Code-Datentyp(en)

Die die jeweilige Codeliste nutzenden Code-Datentypen.¹

Die Namen der Code-Datentypen und der Codelisten stellen Links zu den jeweiligen Detail-Abschnitten dar.

Codeliste	Version	Code-Datentyp(en)
Abgabe-Art Codes	1	Code.Abgabeart
Bescheidkennzeichnung Codes	1	Code.BescheidKennzeichnung
Festsetzungsart Codes	1	Code.Festsetzungsart
Festsetzungsstatus Codes	1	Code.Festsetzungsstatus
Kontoart Codes	1	Code.Kontoart
Regelmäßige Zahlungen Codes	1	Code.RegelmaessigeZahlung
SOLL oder IST Codes	1	Code.SollOderIst
Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)	--	Code.Staat
Zinsart Codes	1	Code.Zinsart

IV.B.1.2 Details

IV.B.1.2.1 Abgabe-Art Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Arten einer Abgabe im Rahmen der Gewerbesteuer ab, die durch den (digitalen) Gewerbesteuerbescheid, die Gewerbesteuerberechnung, den Zinsbescheid oder den Vorauszahlungsbescheid bekannt gegeben werden.

¹Sofern in der Spalte „Code-Datentyp(en)“ kein Eintrag vorhanden ist, bedeutet dies, dass der Standard die jeweilige Codeliste verwendet und dokumentieren möchte. Der die Codeliste nutzende Code-Datentyp ist jedoch nicht im Standard spezifiziert.

IV.B.1.2.1.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Abgabe-Art Codes
Name (kurz)	Abgabe-Art Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:abgabeart
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.1.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
GB	Gewerbesteuer-Berechnung
GV	Gewerbesteuer-Veranlagung
JB	Jahresberechnung der Vorauszahlungen
JV	Jahresfestsetzung der Vorauszahlungen
SZ	Säumniszuschlag
VN	Nachträgliche Vorauszahlung
VS	Verspätungszuschlag
VZ	Vorauszahlung
ZS	Zinsen

IV.B.1.2.2 Bescheidkennzeichnung Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Kennzeichnungen u.a. bzgl. Vorläufigkeit und Vorbehalt auf dem Gewerbesteuerbescheid, der Gewerbesteuerberechnung, dem Zinsbescheid oder dem Vorauszahlungsbescheid ab.

IV.B.1.2.2.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Bescheidkennzeichnung Codes
Name (kurz)	Bescheidkennzeichnung Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:bescheidkennzeichnung
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen Vorversion	zur erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.2.2 Daten

Code (Code)	Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlage der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)	Kennzeichnung (Empfohlener Wortlaut der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)	Aussage (Aussage (Effekt) der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)
00			Keine Bescheidkennzeichnung
11	§ 165 Abs. 1 Satz 1 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO teilweise vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
12	§ 165 Abs. 1 Satz 1 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
13	§ 164 Abs. 1 AO	... ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
15	§ 165 Abs. 1 Satz 4 AO	... wird teilweise ausgesetzt nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
16	§ 165 Abs. 1 Satz 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
18	§ 165 Abs. 1 Satz 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
20	§ 164 Abs. 2 AO	Die am {TT.MM. JJJJ} eingegangene Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Steuerfestsetzung ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
21	§ 165 Abs. 2 Satz 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO endgültig.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
22	§ 165 Abs. 1 Satz 4 AO	Die teilweise Aussetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO wird aufgehoben.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit

Code (Code)	Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlage der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)	Kennzeichnung (Empfohlener Wortlaut der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)	Aussage (Aussage (Effekt) der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)
23	§ 165 Abs. 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 2 AO geändert.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
24	§ 164 Abs. 2 AO	... ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
25	§ 164 Abs. 2 AO	... ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
27	§ 164 Abs. 3 AO	Die am {TT.MM. JJJJ} eingegangene Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Dieser Vorbehalt wird hiermit nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
28	§ 164 Abs. 4 AO	Der Vorbehalt der Nachprüfung ist nach § 164 Abs. 4 AO entfallen.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
29	§ 164 Abs. 2 AO	Die am {TT.MM. JJJJ} eingegangene Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Dieser Vorbehalt wird hiermit nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben. Die Steuerfestsetzung ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
31	§ 129 AO	... ist nach § 129 AO berichtigt.	Änderung
32	§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	... ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.	Änderung
33	§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO	... ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert.	Änderung
34	§ 175a AO	... ist nach § 175a AO geändert.	Änderung
36	§ 174 AO	... ist nach § 174 AO geändert.	Änderung
37	§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	... ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.	Änderung
38	§ 189 AO	... ist nach § 189 AO geändert.	Änderung
39	§ 173a AO	... ist nach § 173a AO geändert.	Änderung
40	§ 175b AO	... ist nach § 175b AO geändert.	Änderung
41	§ 132 AO	Die Änderung erfolgt i.V.m. § 132 AO.	Änderung

Code (Code)	Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlage der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)	Kennzeichnung (Empfohlener Wortlaut der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)	Aussage (Aussage (Effekt) der Bescheid- oder Berechnungskennzeichnung)
42	§ 130 AO	... wird nach § 130 AO teilweise zurückgenommen.	Änderung
43		... für Zwecke der Aussetzung der Vollziehung wird ersetzt.	Änderung
44	§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO	... ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.	Änderung
45	§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO	... ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert.	Änderung
46	§ 131 AO	... wird nach § 131 AO teilweise widerrufen.	Änderung
49		... ist geändert.	Änderung
50	§ 35b Abs. 1 GewStG	... ist nach § 35b Abs. 1 GewStG geändert.	Steuerartenbezogene Berichtigungsvorschriften
71	§ 9 Nr. 5 GewStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG	... ist nach § 9 Nr. 5 GewStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG geändert.	Steuerartenbezogene Berichtigungsvorschriften
77	§ 35b Abs. 2 Sätze 2 und 3 GewStG	... ist nach § 35b Abs. 2 Sätze 2 und 3 GewStG geändert.	Feststellungen
80	§ 162 AO	Die Besteuerungsgrundlage wurde nach §162 AO geschätzt.	Schätzung der Besteuerungsgrundlage
99		Für diesen Zeitraum wären Zinsen angefallen.	Für diesen Zeitraum wären Zinsen angefallen

IV.B.1.2.3 Festsetzungsart Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Festsetzungsarten ab (Erst-Festsetzung oder Änderung). Da diese Codeliste ebenfalls für die Berechnung verwendet wird, gibt es zusätzlich den Code Erst-Berechnung.

IV.B.1.2.3.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Festsetzungsart Codes
Name (kurz)	Festsetzungsart Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:festsetzungsart
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.3.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
AE	Änderung - Für das Erhebungsjahr gab es bereits eine Festsetzung oder Berechnung
EB	Erst-Berechnung - Für das Erhebungsjahr gab es noch keine Berechnung
EF	Erst-Festsetzung - Für das Erhebungsjahr gab es noch keine Festsetzung

IV.B.1.2.4 Festsetzungsstatus Codes

Die Codeliste bildet den möglichen Status einer Festsetzung oder Berechnung ab (offen, bereits getilgt, nur zur Information).

IV.B.1.2.4.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Festsetzungsstatus Codes
Name (kurz)	Festsetzungsstatus Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:festsetzungsstatus
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.4.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
GETILGT	Betrag wird als getilgt angenommen
INFO	Betrag wird nur zur Information angegeben
OFFEN	Betrag wird als offen (nicht getilgt) angenommen
UNBEKANNT	Der Zahlungsstatus des Betrags ist nicht bekannt

IV.B.1.2.5 Kontoart Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Zugriffsarten auf ein Bankkonto durch eine Kommune ab (Forderungen / Auszahlungen, Erstattungen / Einzahlungen, unbestimmt / beides).

IV.B.1.2.5.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Kontoart Codes
Name (kurz)	Kontoart Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:kontoart
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.5.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
E	Erstattungen: Konto für Erstattungen der Kommune an Unternehmen (Einzahlungen)
F	Forderungen: Konto für Forderungen durch Kommune an Unternehmen (Auszahlungen)
U	Unbestimmt: Das Konto kann für Erstattungen wie auch Forderungen verwendet werden

IV.B.1.2.6 Regelmäßige Zahlungen Codes

Die Codeliste bildet mögliche Zeitintervalle für regelmäßige Zahlungen ab (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich).

IV.B.1.2.6.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Regelmäßige Zahlungen Codes
Name (kurz)	Regelmäßige Zahlungen Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbsteuer:codeliste:regelmaessigezahlung
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.6.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
GJ	Ganzjährig
HJ	Halbjährig
VJ	Vierteljährig

IV.B.1.2.7 SOLL oder IST Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Zustände von Bescheiden oder Berechnungen hinsichtlich ihres Abgleichstatus mit etwaigen, bereits geleisteten Zahlungen seitens des steuerpflichtigen Unternehmens ab.

IV.B.1.2.7.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	SOLL oder IST Codes
Name (kurz)	SOLL oder IST Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:solloderist
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.7.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
IST	Es handelt sich um eine IST-Angabe und enthält Informationen zu bereits getilgten Beträgen.
SOLL	Es handelt sich um eine SOLL-Angabe und enthält keine Informationen zu bereits getilgten Beträgen.

IV.B.1.2.8 Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)

Die Codeliste Staat (eigenständige, von Deutschland diplomatisch anerkannte derzeitige Staaten).

IV.B.1.2.8.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)
Name (kurz)	Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)
Kennung	urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:staat
Herausgeber	Statistisches Bundesamt (DESTATIS)
Version	unbestimmt

IV.B.1.2.9 Zinsart Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Zinsarten ab (Erstattungsinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen).

IV.B.1.2.9.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Zinsart Codes
Name (kurz)	Zinsart Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:zinsart
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.9.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
EZ	Erstattungsinsen
HZ	Hinterziehungszinsen
ME	Minderung der Erstattungsinsen
MN	Minderung der Nachzahlungszinsen
NZ	Nachzahlungszinsen
PZ	Prozessinsen
SZ	Stundungszinsen

IV.C Autoren



In der folgenden Tabelle werden die an dieser Spezifikation mitwirkenden Personen aufgelistet.

Name	Organisation	Rolle
Dr. Tim Reichling]init[AG für digitale Kommunikation	XÖV-Modellierung, Verfassen von Spezifikationstexten, Recherchen und Abstimmungen mit relevanten Stakeholdern
Lea Pyhel]init[AG für digitale Kommunikation	Verfassen von Spezifikationstexten, Recherchen und Abstimmungen mit relevanten Stakeholdern, Qualitätssicherung
Nina Schrepfer]init[AG für digitale Kommunikation	XÖV-Modellierung, Verfassen von Spezifikationstexten, Recherchen und Abstimmungen mit relevanten Stakeholdern, Qualitätssicherung

